Der militärische Diebstahl und seine Bestrafung

mit besonderer Berücksichtigung der Beurteilung militärisch-qualifizierter Verbrechen und Vergehen nach dem M.St.G.B. in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm K. E. Walther
aus Rothseelberg
Major a. D. des b. Reiter-Regts. 17
und Diplom-Volkswirt

Approbiert am 15. Dezember 1929

Erlangen
Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck,
1930

30:140

Referent: Geheimer Rat Prof. Dr. Philipp Allfeld
Dekan: Prof. Dr. August Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Vorbemerkungen 1
§ 2. Militärische Verbrechen und Vergehen 6

Der militärische Diebstahl und seine Bestrafung.

I. Teil.

Verbrechensmerkmale nach dem R.St.G.B. angewandt auf militärische Verhältnisse.

§ 3. Allgemeines 9
§ 4. Der Gegenstand 13
I. 1. Die bewegliche Sache 14
2. Der Begriff „Gewahrsam“ 16
II. 1. Der Gewahrsam des Chefs gegenüber dem einzelnen Mann 19
2. Der Gewahrsam des Chefs gegenüber dem Funktionsunteroffizier 21
3. Der Gewahrsam an Geld 23
§ 5. Die Ausführungshandlung nach der äußeren Seite, Vollendung und Versuch 25
1. Das Handeln des Täters 25
2. Die mittelbare Täterschaft 27
3. Die Vollendung und der Versuch 28
§ 6. Die Rechtswidrigkeit der Handlung 31
§ 7. Die schuldhafte Handlung, der Vorsatz 38

II. Teil.

Die besonderen Bestimmungen des Militärstrafrechts.

A. Der Täter.

§ 8. I. Allgemeines über den persönlichen Geltungsbereich des § 138 M.St.G.B. 46
§ 9. II Die Persönlichkeit des im Frieden in Betracht kommenden Täters 51

Seite

B. Die besonderen Tatbestandsmerkmale nach dem M.St.G.B.

§ 10. I. Verübung der Tat unter Mißbrauch dienstlicher Beziehungen 57
1. Bei Ausübung des Dienstes 57
2. Unter Verletzung eines militärischen Diensverhältnisses 59
3. Erfordernis des Kausalzusammenhanges zwischen der Beziehung zur Sache und dem Dienstverhältnis 61
§ 11. II. Diebstahl gegen besonders geschützte Personen 64
1. Die Tat gegen einen Vorgesetzten 64
2. Die Tat gegen einen Kameraden 67
3. Die Tat gegen den Quartierwirt oder zu dessen Hausstand gehörige Personen 69

III. Teil.

Die Bestrafung nach dem M.St.G.B.

§ 12. Allgemeines über die Bestrafung nach dem Militärstrafrecht 71
1. Die Forderungen der Gerechtigkeit u. der Diszplin 71
2. Anwendbarkeit des Grundsatzes „ne bis in idem" 74
3. Die Verletzung des Vertrauensverhältnisses bei Unterschlagung und Betrug 76
4. Anwendbarkeit des Jugendgerichtsgesetzes . . 77
§ 13. Die Bestrafung des militärischen Diebstahls . . 78
1. Die Freiheitsstrafe 78
2. Die Ehrenstrafen 81
3. Die praktische Anwendung dieser Strafen und die fristlose Kündigung 83
4. Die Strafbarkeit des Versuchs 86
§ 14. Der Diebstahl im Felde 88
1. Die Sonderbestimmungen des § 127 M.St.G.B. . 88
2. Die Anwendung des § 127 M.St.G.B. auf Delikte aus den §§ 247 und 248 R.St.G.B. 90
3. Die Anwendung des § 127 M.St.G.B. auf Delikte aus § 370 5, R.St.G.B. 91
§ 15. Teilnahmehandlungen u. Straferhöhungsmomente 94
1. Anwendung d. Bestimmungen d. R.St.G.B. über Teilnahmehandlungen 94
2. Sonderbestimmungen d. M.St.G.B. bezüglich der Mittäterschaft und der Beihilfe 99
3. Sonderbestimmungen des M.St.G.B. bezüglich d. Anstiftung 105

Einleitung.

§ 1. Vorbemerkungen.

Die besonderen, für die Staatserhaltung lebenswichtigen Aufgaben, die den stehenden Heeren seit Beginn ihrer Bildung gestellt wurden, und die Rücksicht auf die notwendige innere Geschlossenheit dieses stärksten, staatlichen Machtmittels, als Garantie für die ständige Verwendungsbereitschaft, haben es notwendig gemacht, daß dieser Einrichtung gewisse Sonderrechte, daß den Militärpersonen eine Sonderstellung im Staat (gegenüber den anderen Staatsbürgern) eingeräumt wurde, die sich seit Anfang des 19. Jahrhunderts vor allem in einer eigenen Strafgerichtsbarkeit zeigte. Ein besonderes Militärstrafrecht, ein besonderes Militärstrafgericht und ein besonderer Militärstrafprozeß dienten der Aufrechterhaltung des militärischen Gehorsams, der militärischen Zucht und Disziplin und erhielten so das Heer zu seiner Zweckverwendung besonders geeignet.

Durch Gesetz vom 17. August 1920 wurde die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben („abgesehen von den Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Reichsmarine“ [1]) und damit die bisher der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen den allgemeinen Strafgerichten unterstellt.

„Weniger sachliche Mängel, die mühelos hätten beseitigt werden können [2]), als politische Gründe und

1) § 1 G.A.M.G. (Dietz, G.A.M.G. S. 17).
2) Dietz, G.A.M.G., S. 5.

der Gedanke, daß die Militärjustiz als eine Säule des sogenannten Militarismus anzusehen sei, der ja heutzutage außerordentlich tief im Kurse steht, haben die deutsche Heeresgerichtsbarkeit zu Fall gebracht“ [1]). Die von den Militärjuristen und von den militärischen Sachverständigen gegen die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit s. Zt. vorgebrachten Gesichtspunkte hatten zweifellos ihre Berechtigung:

Der Grundgedanke und die Richtlinie für alle wichtigeren militärischen Gesetze und Vorschriften und damit auch der besondere Zweck des heute noch geltenden Militärstrafrechts ist: Schaffung und Erhaltung einer straffen Disziplin im Heere als Vorbedingung für seine Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit [2]). Die Handhabung der notwendigerweise noch bestehenden militär-strafrechtlichen Sonderbestimmungen im Sinne dieser leitenden Gedanken begegnet nun durch die Unterstellung der Militärpersonen unter die allgemeinen Strafgesetze begreiflicherweise manchen Schwierigkeiten. Es fehlt nicht nur, wie Lelewer ausführt [3]), heute schon vielfach an der vollen Beherrschung dieses Sonderrechts infolge der z. T. mangelnden Kenntnis der besonderen militärischen Dienstvorschriften, die den auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht größtenteils noch selbst militärisch ausgebildeten Zivilrichtern das Verständnis für die Eigenart der militärischen Belange und damit für die Anwendung der militärischen strafrechtlichen Bestimmungen erleichtern konnte. Wir müssen vielmehr auch die veränderte Wehrverfassung und die grundlegend anderen, auch für den gebildeten Deutschen der Jetztzeit

1) Ausspruch des Generals von Gallwitz in einer Reichstagssitzung Ende Juli 1920.

2) Schmidt, Strafgesetznovelle, S. 1.

3) Lelewer, Grundriß, S. 7f.

neuen, soziologischen Probleme unseres kleinen Berufsheeres in Betracht ziehen.

Es ist heute nur sehr wenigen mehr die Gelegenheit gegeben, in das innere Getriebe unseres neuen Heeres hineinzusehen und die vielfältige Arbeit in ihrem ganzen Umfang zu erkennen, die von den Offizieren des alten Friedensheeres unter der genialen Leitung eines Seeckt geleistet wurde und weiterhin in seinem Sinne geleistet werden muß, um aus den nach der Revolution verbliebenen Trümmern ein Heer aufzubauen, das im Rahmen des Versailler Diktates die Aufgaben eines stehenden Heeres, in den innerpolitischen weiterhin schwierigen Zeiten, erfüllen soll; ferner zu erkennen, welch hohe dienstliche und persönliche Anforderungen auf der einen Seite von den verantwortlichen Führern an jeden einzelnen Mann eines „Führerheeres" gestellt werden müssen und wie andererseits diese Anforderungen bei der Einrichtung des 12jährigen Militärdienstes wieder auf die Psyche des heute hiefür verfügbaren Menschenmaterials auf seine innere Einstellung zur Gesamtheit wirkt.[1]) Der Berufssoldat, der auch heute noch von vielen Seiten angefeindet oder wenigstens schief beurteilt, die besten Jahre seines Lebens, dem Dienst an der Allgemeinheit widmet, kann sich in seiner Sonderstellung durchaus nicht so eng mit dem Bürgertum verbunden fühlen, wie der Angehörige eines auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildeten Volksheeres.

Nach einer verhältnismäßig kurzen körperlichen und geistigen Schulung in der für die Entwicklung so wichtigen und günstigen Zeit des Uebergangs vom Jünglings- zum Mannesalter kehrte früher der junge Mensch in seine Heimat, zu seinem Beruf zu-

1) Siehe hiezu auch § 9 S. 54ff.

rück. Diese Schulung gab ihm gegenüber den weniger gesunden und darum nicht eingezogenen Gleichaltrigen einen Vorteil, der ihm sein Leben lang bewahrt blieb. Heute steht der Soldat jedoch bei seinem Ausscheiden als mindestens 30jähriger Mann unter den ohnehin schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Konkurrenz von jüngeren und in seinem Zivilberuf fortgeschritteneren Kräften gegenüber. Die staatliche Fürsorge genügt dabei nicht, den Militäranwärter in einer auskömmlichen Stellung unterzubringen. Eine nicht tilgbare Strafe ist nun den Ausgeschiedenen nicht nur in seiner militärischen Karriere schon, sondern auch in jedem Zivilberuf in Regel ein schweres Hemmnis und treibt ihn oft zwangsläufig der staatsfeindlichen Propaganda, zum Schaden des Heereswesens und der allgemeinen Staatsinteressen, in die Hände.

Es gilt also unter genauester Abwägung der subjektiven Schuldmomente bei der Strafzumessung, einmal für die Reinerhaltung unserer kleinen Wehrmacht von mit moralischen Defekten behafteten Personen rechtzeitig zu sorgen, andererseits aber auch unter Wahrung der abschreckenden und bessernden Wirkung der Strafe, einem Besserungsfähigen nicht durch eine zu harte Strafe für einen leichtsinnigen Streich seine Zukunft zu verderben oder ihn vor der bürgerlichen Gesellschaft als Verbrecher zu brandmarken.

Hier nun den Disziplinarvorgesetzten verständnisvoll zu unterstützen, in seiner schweren Aufgabe, neben den rein militärischen Dienst, seinen Pflichten als gerechter und fürsorgender Vorgesetzter in weitestem Umfange gerecht zu werden, wird immer an den Zivilrichter als Laien in militärischen Dingen besonders hohe, oft vielleicht nur unbefriedigend erfüllbare Anforderungen stellen. „Dem neuen Berufs-

heere, das eine Fülle kaum lösbarer Probleme stellt, wäre die eigene Gerichtsbarkeit als Disziplinarmittel par excellence noch notwendiger gewesen als dem alten Heere“ [1]).

Die rechtswissenschaftliche Literatur über die mit der neuen Lage der Nachkriegszeit sich ergebenden Probleme auf dem Gebiet des Militärstrafrechts ist — naturgemäß — noch verhältnismäßig gering, da der Kreis der Personen sehr klein ist, für den dieses Sonderrecht gilt.

Die Hauptaufgabe, die nun mit der vorliegenden Arbeit erfüllt werden will, besteht deshalb darin, einige der wichtigsten Gesichtspunkte, die bei der Handhabung der Sonderbestimmungen des M.St.G.B. zu beachten sind, an Hand der Betrachtung eines militärisch qualifizierten Delikts — des militärischen Diebstahls — darzulegen. Es sollen dabei auch vor allem die wichtigeren Aenderungen des Militärrechts [2]) bis zu den letzten Jahren gestreift und die in jahrelanger Tätigkeit als Gerichtsoffizier, Chef einer Reiteres-kadron und Standortältester gesammelten theoretischen und praktischen Erfahrungen und Eindrücke des Verfassers auf dem Gebiete der praktischen Strafrechtspflege verwertet werden.

Wenn mit diesem Beitrag zur Klärung einiger militärstrafrechtlichen Probleme, die heute für jeden in der allgemeinen Strafrechtspflege tätigen Juristen von praktischer Bedeutung werden können, auch den für die Disziplin in erster Linie verantwortlichen Führern von Truppeneinheiten einige Richtlinien für die Beurteilung von Strafsachen in ähnlich gelagerten Fällen gegeben werden kann, so ist ein dem Verfasser erwünschter Nebenzweck erfüllt.

1) Dietz, G.A.M.G., S. 9.

2) Handbuch d. Militärrechts, herausgegeben vom Reichswehrministerium (Heer) als Heeresdruckvorschrift 3.

§ 2. Militärische Verbrechen und Vergehen.

Entsprechend der Erweiterung des Pflichtenkreises der Militärpersonen durch ihr Dienstverhältnis ergänzt das M.St.G.B. die allgemeinen Strafgesetze, die auch für die Militärpersonen geltend sind[1]), indem es die Erfüllung dieser besonderen militärischen Standespflichten durch Aufstellung besonderer Strafandrohungen sicherstellt.

Diese Ergänzung[2]) des gemeinen Strafrechts mußte zunächst und in erster Linie diejenigen Straftaten umfassen, die den für alle Staatsbürger gültigen Strafgesetzen unbekannt sind, die jedoch die Erfüllung der besonderen Aufgaben der Wehrmacht zu stören und ihre Interessen (und damit auch die Interessen der Gesamtheit des Staates) schwer zu verletzen geeignet sind. Solche rein militärische Verbrechen uud Vergehen (delicta militaria propria), wie sie also nur von Militärpersonen als solchen begangen werden, bezw. nur bei ihnen bestraft werden können, sind z. B. Fahnenflucht, Feigheit, Selbstverstümmelung, Verletzung der militärischen Unterordnungspflicht u.s.w.

Als militärische Verbrechen und Vergehen müssen jedoch auch diejenigen, in den allgemeinen Strafgesetzen behandelten Deliktsformen angesehen werden, deren Begehung durch eine Militärperson die subjektiven Strafbarkeitsmomente deshalb erhöht, weil in der Tat infolge der Eigentümlichkeiten der militäri-

---

1) § 10 R.St.G.B. „Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein anderes bestimmen."

2) Vgl. M. E. Mayer, S. 12 u. v. Koppmann-Weigel, S. 40. Ebenso äußert sich Dietz (D.Str.O. Heer, S. 36) „das M.St.G.B. ist kein in sich abgeschlossenes Werk: es baut auf dem R.St.G.B. auf und macht sich besonders dessen allgemein gültige Vorschriften nutzbar". Desgl. Weigel, S. 34.

schen Dienstes- und Standesverhältnisse noch eine besondere Pflichtverletzung zu erblicken ist, die das persönliche Verschulden des Täters als besonders groß erscheinen läßt[1]), oder weil der Tat infolge der Verletzung wichtiger öffentlicher Interessen eine größere Bedeutung beizulegen ist[2]). Zu dieser Gruppe von (uneigentlichen) militärischen Verbrechen und Vergehen (delicta militaria impropria oder qualificata)[3]) sind als Beispiele zu nennen: alle widerrechtlichen Handlungen gegen das Eigentum.

Für die Beurteilung dieser Eigentumsdelikte in ihrer besonderen Qualifizierung als militärische Verbrechen und Vergehen ist in erster Linie maßgebend der § 138 M.St.G.B., welcher in seiner jetzigen Fassung lautet:

„1) Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, die ihm vermöge des Dienstes oder dieses Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit geschärftem Arrest oder mit Gefängnis bis zu (5) fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

2) Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen."

Gegenüber dem M.St.G.B. als einem Sonderstrafrecht hat das R.St.G.B. nur subsidiäre Geltung,

1) Romen-Rissom, S. 679.
2) Atschimowitsch, S. 9.
3) Schmidt, Grundriß, S. 60; Weigel, S. 30.

d. h. die allgemeinen Strafgesetze greifen da (und nur da, § 10 R.St.G.B.) Platz, wo das M.St.G.B. überhaupt keine Bestimmungen erhält oder wo es sich direkt oder stillschweigend auf die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze bezieht.[1]) Die Tatsache, daß im § 1 des M.St.G.B. als dem Sonderstrafgesetz mit derogatorischer Kraft[2]) der Sitz der Strafdrohung als maßgebendes Kennzeichen dafür bestimmt ist, ob ein militärisches Verbrechen oder Vergehen vorliegt, scheint im Zusammenhang mit dem § 3 M.St.G.B. zwar Zweifel darüber auszuschließen, welches Strafgesetz nun bei Straftaten von Militärpersonen zur Anwendung zu kommen hat. Die Praxis ergibt jedoch, daß dies in manchen Fällen durchaus nicht so ohne weiteres klar ist[3]). In Zweifelsfällen muß für die Erforschung der Absicht des Gesetzgebers von Bedeutung sein, zu erkennen, nach welcher Seite sich bei entsprechender Kenntnis und Berücksichtigung der militärischen Interessen die Waage neigt.

1) Entsch. d. R.G. Bd. X, S. 330.
2) v. Koppmann-Weigel, S. 40.
3) M. E. Mayer, S. 32.

I. Teil.

Verbrechensmerkmale nach dem R.St.G.B., angewandt auf militärische Verhältnisse.

§ 3. Allgemeines.

Der Deliktsbegriff des Diebstahls wird in dem oben angeführten Paragraphen des M.St.G.B. nicht mehr ausdrücklich definiert. Die Merkmale, die sich für das Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens als einer tatbestandsmäßigen (mit Strafe bedrohten) rechtswidrigen schuldhaften Handlung eines schuldfähigen Menschen ergeben, sind vielmehr dem R.St.G.B. zu entnehmen, das hier grundlegende Bedeutung hat.[1]) Hiernach ist das Vergehen des einfachen Diebstahls zufolge § 242 als vorliegend anzusehen, wenn jemand „eine fremde, bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen."

Das M.St.G.B. gibt nun, wie in der Regel bei den qualifizierten militärischen Verbrechen und Vergehen,[2]) im § 138, 1 nur die besonderen Tatbestandsmerkmale an, die den gemeinen Diebstahl zu einer militärischen Straftat umbilden und setzt Strafart und

1) Vgl. Elsner-v. Gronow-Sohl zu M.St.G.O. § 326 (S. 516); in der Anklageverfügung und im Urteil ist darum außer dem § 138 M.St.G.B. auch der § 242 R.St.G.B. anzuführen, da er den Begriff der Straftat mitbestimmt.

2) Motive zu § 1, 3. Abschnitt.

Strafmaß fest, die von den Vorschriften des R.St.GB. abweichen. Es wird dabei in den Motiven[1]) ausdrücklich betont, daß die Aufnahme einer besonderen Strafbestimmung für das Vergehen des einfachen Diebstahls nur darum notwendig war, weil es vom militärischen Standpunkt aus betrachtet, mit Rücksicht auf die militärische Disziplin geboten erschien, die geringe Mindeststrafe des R.St.G.B. in dem im § 149 (§ 138 M.St.G,B.) vorgesehenen Fällen zu erhöhen.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, die für die Berechtigung selbständiger Strafandrohungen bei qualifiziert militärischen Verbrechen und Vergehen sprechen, gelten gerade bei Eigentumsdelikten in erhöhtem Maße:

Den Angehörigen der Wehrmacht bindet in allen seinen Handlungen und Unterlassungen ein besonderes Treueverhältnis zum Staat, das man — vor allem bei dem Berufssoldaten der Jetztzeit — bis zu einem gewissen Grad mit der notwendigen inneren Einstellung des Staatsbeamten vergleichen kann. Dieses Pflichtverhältnis, das unter anderem in der Aufgabe der Wehrmacht begründet liegt, nötigenfalls als letztes und stärkstes Machtmittel des Staates auch für die Rechtssicherheit im Innern des Landes, damit also auch für den Schutz des staatlichen und privaten Eigentums einzutreten, erfordert strengste Erziehung des einzelnen Soldaten zu unbedingter Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit im Verhalten gegenüber dem fremden Eigentum. Der militärische Dienst und die allgemeinen dienstlichen Verhältnisse ergeben mehr als im Zivilleben die Gelegenheit mit fremdem Eigentum in Berührung zu kommen. Der Soldat, der diese Gelegenheit ausnützt, um sich einen persönlichen Vorteil zu erwerben, begeht einen groben Vertrauens-

1) Motive zu § 149 (§ 138 des heutigen M.St.G.B.).

bruch, ob er die Tat nun gegen den Staat selbst begeht, oder gegen einen Heeresangehörigen oder eine Zivilperson, mit deren Eigentum er durch sein Dienstverhältnis in Beziehung treten kann. Sowohl das staatliche Eigentum, das unter Umständen gerade bei dem kleinen Berufsheer mit geringen Reservebeständen erhöhten ideellen Wert haben kann, als auch das — durch das Dienstverhältnis dem Zugriff eines Diebes in erhöhtem Maße ausgesetzte — Eigentum der Privatpersonen, bedürfen eines besonderen gesetzlichen Schutzes.

Durch eine Mindeststrafe von 14 Tagen mittleren oder strengen Arrestes und Heraufsetzung der Höchststrafe auch für die militärische Unterschlagung auf 5 Jahre Gefängnis war diesen besonderen Verhältnissen und Rücksichten des Militärinteresses bis zum 14. Juli 1914 Rechnung getragen worden. Die Novelle, die eine Herabsetzung der Mindeststrafe auf 1 Tag brachte,[1]) kam in einer Zeit, in der ohnehin schon gewisse Härten durch die Strafgesetznovelle vom 19. Juni 1912 als beseitigt angesehen werden konnten[2]). Wir können bei allem Verständnis für die günstige Wirkung, die die Herabsetzung der Mindeststrafe in einem besonders gelagerten Einzelfall haben kann, aus den oben angeführten allgemeinen Gesichtspunkten heraus diese Maßnahme nicht für sehr glücklich halten[3]), vor allem nicht für die besonderen Verhältnisse der Reichswehr und werden auf die Gründe im einzelnen später[4]) noch zurückkommen.

1) R.G. v. 14. Juli 1914.

2) Durch Ausdehnung des § 370, 5 und Einfügung des § 248a R.St.G.B., die beide auch auf Militärpersonen Anwendung finden.

3) Gleiche Ansicht: v. Schlayer in der D.J.Z. 1914, S. 333ff., ebenso Rissom, „Aenderungen des M.St.G.B." in der D.J.Z. 1914, S. 462ff.

4) S. u. § 12 S. 75ff. u. § 13 S. 86ff.

Wo dieser Gesichtspunkt der notwendigen Schärfung der Mindeststrafe von vornherein wegfiel, wie z. B. bei dem Diebstahl im wiederholten Rückfall und in den Fällen des sogenannten schweren Diebstahls, wo also zu dem militärischen Diebstahl Erkennungsmerkmale von vorliegenden Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze hinzutreten „ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen". Es findet also in diesen Fällen die Bestimmung des Strafmaßes nach den in den allgemeinen Strafgesetzen angegebenen Normen statt, da nach Ansicht des Gesetzgebers[1]) zum Schutze des besonderen militärischen Interesses das dort für zivilrechtliche Verbrechen gegen das Eigentum angedrohte Strafmaß sowohl dem Mindestbetrag, als auch dem Höchstbetrag nach ausreicht.

Dies ändert nichts an der Tatsache, daß auch die in den §§ 243 ff. des R.St.G.B. aufgezählten Verbrechen des schweren Diebstahls, des Raubes u.s.w. nach der nunmehr überwiegend vertretenen Ansicht als militärische Verbrechen anzusehen sind[2]), wenn auf sie die im Absatz 1 des § 138 M.St.G.B. angeführten besonderen Tatbestandsmerkmale zutreffen, die dem Delikt das Gepräge der militärischen Straftat geben. Man konnte lediglich hier — dem Sinn und Zweck eines Ergänzungsgesetzes entsprechend — von einer Wiederholung der betreffenden Paragraphen des R.St.G.B. und der dort gegegebenen Begriffsbestimmungen absehen und an Stelle einer selbständigen Strafandrohung auf die einschlägigen Strafgrenzen des R.St.G.B. verweisen.

---

1) Motive zu § 149 (M.St.G.B. § 138) a. a. O.

2) Dietz, Hdw. S. 210 f.; Romon-Rissom Seite 712 f.; Rittau, M.St.G.B., S. 103 f.; Fuße, S. 173; Weiffenbach, S. 55 ff.; v. Gronow-Sohl, S. 188; Rotermund, S. 382.

In früherer Zeit wurde vielfach die Anschauung vertreten, daß man mit dem Abs. 2 des § 138 M.St.G.B. auf weitere Ausdehnung des im Abs. 1 geschaffenen Sonderdelikts verzichten und die Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze als bürgerliche Delikte beurteilt wissen wollte[1]). Wir finden nun, daß diesen Auslegungen des M.St.G.B., die in der Hauptsache die Bedeutung des auch mit einer solchen Straftat verletzten militärischen Interesses zu verkennen scheinen, neuerdings der Boden dadurch entzogen ist, daß das Gesetz betreffs Aufhebung der Militär-Gerichtsbarkeit vom 17. 8. 1920 ausdrücklich im § 4 von dem „Verbrechen des militärischen Diebstahls nach § 138 Abs. 2 M.St.G.B." spricht[2]).

In den Motiven ist noch eigens die Behandlung von Uebertretungen im Sinne des § 370, 5 R.St.G.B.[3]) erwähnt. Soweit diese sogenannten kleinen Diebstähle auch von Militärpersonen bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses begangen werden, sind sie nicht als militärische Diebstähle zu beurteilen, auch wenn dabei Gegenstände der Entwendung „vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut" waren.

§ 4. Der Gegenstand.

I. Das R.St.G.B. kennzeichnet das Objekt der beabsichtigten rechtswidrigen Zuneigung als: eine fremde, bewegliche Sache und zwar sind nach der

---

1) Atschimowitsch, Seite 14f.: Hecker, Seite 135f; v. Koppmann-Weigel S. 516; Weigel, Seite 33; Lorenz-Haeger, S. 812.

2) „Die Strafkammern sind auch zuständig für..... das Verbrechen d. milit. Diebstahls n. § 138 Abs. 2 M.St.G.B.".

3) „Mit Geldstrafe bis zu 150 RMk. oder mit Haft wird bestraft: wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegen-

allgemeinen Fassung des § 138 M.St.G.B. („wer sich eines Diebstahls an Sachen schuldig macht") auch hier nicht etwa nur Dienstsachen, also im Eigentum der Militärverwaltung und Gewahrsam einer natürlichen Person (z. B. des Kompagniechefs) stehende und für den rein militärischen Dienst nötige Sachen darunter zu verstehen, sondern alle unter den strafrechtlichen Begriff der „beweglichen Sache" fallende Gegenstände, die vermöge des Dienstes oder des Dienstverhältnisses zugänglich oder anvertraut sind.

1. Die bewegliche Sache.

In den Begriff der beweglichen Sache im natürlichen nicht etwa im zivilrechtlichen Sinne, liegt schon das Erfordernis ihrer Körperlichkeit, das die Ausführungshandlung der Wegnahme, des Wegschaffens von Ort und Stelle ermöglicht. Es kann darum auch an Forderungen kein Diebstahl begangen werden; wohl aber kann der Träger der Forderung (das Wertpapier, der Schuldschein, das Sparkassenbuch) gestohlen werden. Auch die elektrische Arbeit ist zunächst kein Gegenstand im Sinne dieses Erfordernisses gewesen und mußte die Entziehung der elektrischen Arbeit erst durch bes. Gesetz unter Strafe gestellt werden.[1])

Es können jedoch auch unselbständige Teile — durch Abtrennen, ebenso wie zum Zwecke der rechtswidrigen Aneignung beweglich gemachte Sachen hier in Frage kommen, wie z. B. Knöpfe, Achselstücke, Früchte, Pferdeschweifhaare.[2])

---

stände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringen Mengen oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt".

1) Meyer-Allfeld, S. 497; Rotermund, S. 375.

2) Rittau, S. 198; Romen-Rissom, S. 680f.

Der Wert des Gegenstandes ist grundsätzlich unerheblich[1]), d. h. es kann also ein Diebstahl als objektiv vorliegend angenommen werden, wenn ein Fahnenschmied z. B. einige alte Hufeisen, die für Militärzwecke nicht mehr gebraucht und als wertlos angesehen werden, an einen Alteisenhändler verschenkt. Wir müssen jedoch hier die Einschränkung machen, daß unter Umständen in einem solchen Fall die Annahme des fehlenden Bewußtseins der schuldhaften Handlung und der fehlenden dolosen Absicht berechtigt erscheint[2]). Auch kann bei geringwertigen Gegenständen eine nach dem bürgerlichen Strafrecht auf Antrag zu bestrafende Uebertretung im Sinne des § 370, 5 R.St.G.B. vorliegen, sodaß also auch in diesem Falle Bestrafung wegen militärischen Diebstahls nicht erfolgt[3]).

Das Objekt des Diebstahls muß ferner ein für den Täter fremdes sein, d. h. es muß sich im Eigentum oder Miteigentum einer dritten Person befinden. Das Vorliegen von Diebstahl kann darum nicht angenommen werden, wenn die Sache herrenlos war, sie also noch nicht im Eigentum eines anderen stand

---

1) Romen-Rissom, a. a. O., Seite 680f.; Schmidt, Grundriß, Seite 204: „Objekt ist eine bewegliche, körperliche Sache, auch diejenige, welche keinen ökonomischen Verkehrswert, sondern bloßen Affektionswert hat, auch die Sache von ganz geringem Wert"; and. Ansicht: Atschimowitsch, S. 29.

2) In einem ähnlichen Falle wurde darum von der Erstellung eines Tatberichts wegen Vergehens gegen § 138 M.St.G.B. abgesehen; es erfolgte jedoch disziplinarische Bestrafung des Täters wegen fahrlässiger Uebertretung eines Befehls in Dienstsachen durch den Standortveterinär, dem jetzt die Disziplinarstrafgewalt über das Hufbeschlagpersonal zusteht, sofern es sich um „Verfehlungen gegen die veterinären und veterinärdienstlichen Vorschriften und Pflichten" handelt. (Handb. d. Mil. Rechts, Teil I D.Str.O. Heer v. 18. 5. 26).

3) Vgl. S. 13.

oder wenn der Eigentümer (evtl. auch der Gewahrsamsinhaber mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Eigentümers) den Eigentumswillen (bei dem Gewahrsamsinhaber: die Verfügungsmacht) an der Sache aufgegeben hat[1]), z. B. wenn der Eigentümer einen Gegenstand fortgeworfen oder mit Absicht (weil er ihm für seine Zwecke wertlos dünkt) liegen gelassen hat oder: wenn jemand einem Bekannten ein literarisch wertloses Buch oder sonstige reine Unterhaltungslektüre bei der Bahnfahrt gibt und dieser läßt die Sache irgendwo absichtlich liegen. Nicht herrenlos in diesem Sinne sind jagdbare Tiere in der Freiheit, Fische im verpachteten Fischwasser oder sonstige Gegenstände, an denen andere Personen ein Aneignungsrecht haben. Diebstahl im Sinne der §§ 242ff. kann an ihnen nur dann begangen werden, wenn sie als im Gewahrsam einer natürlichen Person befindlich angesehen werden. Dies ist der Fall bei Wild in (nicht zu großen) Gehegen, bei Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Gewässern.[2])

2. Der Begriff „Gewahrsam".

Zur einwandfreien Feststellung, wann an einem Gegenstand Diebstahl, wann Unterschlagung oder ein anderes Delikt begangen werden kann, ist die Auslegung der Begriffe „Eigentum" und „Gewahrsam" für das Strafrecht besonders wichtig. Es ist nun hier festzustellen, daß die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Begriff des „Eigentums", seinen Erwerb und Verlust in vollem Umfange auch

1) B.G.B. § 959. „derenlinquierte" Sachen im Sinne von v. Gronow-Sohl, S. 975.

2) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 498, in den übrigen Fällen ist Jagdvergehen nach §§ 292ff., § 368, 10, 11, verbotenes Fischen u. Fischfrevel nach § 296, §§ 361, 9 u. 370, 4 strafbar.

für das Strafrecht maßgebend sind, während nach der überwiegend vertretenen Anschauung der Literatur der „Gewahrsam“ ein selbständiger, strafrechtlicher Begriff ist, der ein von dem zivilrechtlichen Begriff des Besitzes unabhängiger ist:[1])

Der Gewahrsam besteht in der physischen Möglichkeit, über eine Sache mit Ausschließung anderer tatsächlich zu verfügen; mit dieser physischen Beherrschungsmöglichkeit, die ein rein tatsächliches Verhältnis darstellt, bei dem die rechtlichen Beziehungen des Gewahrsamsinhabers zur Sache oder zum Eigentümer ohne Bedeutung sind,[2]) muß sich ein auf die Beherrschung der Sache gerichteter Wille verbinden[3]).

Wo der Herrschaftswille fehlt, kann auch kein Gewahrsam begründet werden. Wenn z. B. ein Dieb, um nicht ertappt zu werden, einem anderen ohne sein Wissen einen gestohlenen Gegenstand in die Tasche steckt, in der Absicht, ihn sich später wieder zu holen, so hat dieser — gewissermaßen als Transportmittel Benutzte — keinen Gewahrsam an der Sache[4]).

Der Gewahrsam geht verloren:

a) durch Aufhören des Willens, die Sache inne zu haben (durch Wegwerfen, Uebergabe, Anvertrauen, Verleihen, Verpfänden),

---

1) Ebenso in der einschlägigen Literatur; vgl. Meyer-Allfeld, S. 500; Romen-Rissom, S. 662; v. Koppmann-Weigel, S. 502ff.; v. Liszt-Schmidt, S. 446; ähnlich Atschimowitsch, S. 36ff.; vgl. auch R.M.G. 9. VIII, 146: „Die zivilrechtlichen Bestimmungen sind für den Begriff Eigentum, nicht auch für den Begriff Gewahrsam maßgebend“.

2) Es kann also auch ein früherer Dieb den Gewahrsam haben und selbst wieder bestohlen werden. Vgl. Schmidt, Grundriß, S. 205: Romen-Rissom, S. 682.

3) Ebenso: R.M.G. X, 255, IX. 99; Hecker, S. 260: Rotermund, S. 377; v. Koppmann-Weigel, S. 502.

4) Gleiche Ansicht äußert: Rotermund, S. 377.

b) durch Aufhören des Beherrschungsvermögens, d. h. durch Eintritt eines tatsächlichen Verhältnisses, nach welchem die Sache der Willensbestimmung des bisherigen Gewahrsamsinhabers nicht mehr unterworfen ist; dies ist beispielsweise der Fall bei Verlust der Sache am 3. Ort (nicht etwa in der eigenen Wohnung — der Dienstbote, der den in der Wohnung verlorenen Ring beim Reinigen des Zimmers findet, begeht durch Aneignung desselben Diebstahl —) oder bei Aneignung der Sache durch einen Berechtigten oder Nichtberechtigten (Bruch des Gewahrsams oder Mitgewahrsams und Begründung des eigenen Gewahrsams).

II. Auf militärische Verhältnisse übertragen, ergibt sich, daß der Gewahrsam an den gesamten Kompagnie- u.s.w. Beständen von dem Chef durch die Uebernahme von seinem Vorgänger begründet wird[1]). Dieses durch die Uebernahme begründete tatsächliche Herrschaftsverhältnis, das die Möglichkeit der Betätigung des Herrschaftswillens in einer dem militärischen Dienstbetrieb entsprechenden Weise ergibt, umfaßt nun nach der beherrschenden Auffassung alle Einzelheiten in dem zuständigen Verwahrungsbereich der Kompagnie u.s.w. (Kaserne mit Stallungen und Nebenräumen und Schießplatz oder sonstige außerhalb des engeren Kasernenbereichs liegende Räumlichkeiten, über deren Inhalt der Vorgesetzte mit Ausschluß anderer verfügen kann).[2])

---

1) Ebenso: Rittau, M.St.G.B., Seite 198; Dietz sagt (in D.Str.O. S. 58) hierüber: „Nach feststehenden militärdienstlichen Grundsätzen ist der Komp.-Chef alleiniger Inhaber und verantwortlicher Verwalter aller Komp.-Bestände von dem Augenblick ihrer Uebernahme an. Er allein hat an ihnen die tatsächliche Herrschaft u. Verfügungsgewalt, den Gewahrsam".

2) Das Eigentum an sämtlichen Beständen wie auch an allen den aus Verwaltungszweigen der Selbstbewirtschaftung

1. Der Gewahram des Chefs gegenüber dem einzelnen Mann.

Die militärdienstlichen Verhältnisse gerade der Reichswehr mit ihren zahlreichen Kommandierungen zu Sonderkursen und vorübergehenden Sonderverwendungen erfordern es, daß der Begriff des fortdauernden Gewahrsams oder Mitgewahrsams trotz räumlicher Trennung weit gefaßt wird[1]), da man annehmen muß, daß der verantwortliche Chef seinen Beherrschungswillen nur dann aufgibt, wenn ein Anderer dienstlich zur Uebernahme der Verantwortlichkeit verpflichtet und befugt ist. In diesem weiteren Sinn hat der Kompagnie-Chef noch den Gewahrsam an den Waffen, die er einer im Gelände nach seinen Anweisungen übenden Abteilung zugewiesen hat, während er in der Kaserne oder in einem anderen Uebungsgelände den Dienst einer anderen Abteilung überwacht.

Man nimmt jedoch in der Regel bei Bekleidungsstücken, die dem einzelnen Mann dienstlich zum Tragen zugewiesen sind, dessen ausschließlichen Gewahrsam

---

erlösten Geldbeträgen verbleibt, wie R.M.G. VIII, S. 148f ausdrücklich betont, dem Fiskus.

Keine Komp. u.s.w. kann darum im zivilrechtlichen (also auch im strafrechtlichen) Sinne Eigentum haben oder erwerben an Ersparnissen in Selbstbewirtschaftungszweigen, auch an solchen Ersparnissen nicht, die lediglich durch die private Initiative des Verantwortlichen erzielt werden. Es ist also eine Verfügung über Geldmittel aus solchen Ersparnisfonds für eventl. privatwirtschaftliche Zwecke der Komp. u.s.w. als eine Verletzung des fiskalischen Eigentumsrechts, zivil- und strafrechtlich nicht vertretbar.

1) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 509f.: „Der Gewahrsam dauert fort, solange die Möglichkeit und der Wille, die Sache zu beherrschen, besteht, selbst wenn eine nahe örtliche Beziehung der Person zur Sache nicht vorhanden ist."

an,[1]) obwohl die Verfügungsmacht des Mannes bis zu einem gewissen Grad auch hier durch den Befehl des Chefs über die dienstliche Gelegenheit, bei der der eine oder der andere Waffenrock getragen werden soll, eingeengt ist und obwohl durch Bekleidungsappelle und sonstige Kontrolle der Chef als der zivilrechtlich und dienstlich Verantwortliche stets wieder in der Lage ist, das zur Betätigung seines Beherrschungswillens nötige tatsächliche Verhältnis sicherzustellen. Ein Mitgewahrsam des Kompagnie-Chefs ist jedoch bei diesen Gegenständen nicht anzunehmen; es kann darum an ihnen seitens des Mannes, dem sie für längere Zeit zum Tragen und zum selbständigen Verwahren in einem — normaler Weise nur ihm zugänglichen — Schrank anvertraut sind, kein Diebstahl begangen werden, sondern Unterschlagung.

Alles übrige fiskalische Eigentum, das nur zu einem besonderen Dienstzweig vorübergehend ausgegeben wird, wie Ferngläser, Feldgerät, Pioniergerät u.s.w. verbleibt ebenso wie die gesamten Kammerbestände stets im Gewahrsam des Kompagnie-Chefs und zwar ist das Gewahrsamsverhältnis nicht etwa abhängig von dem detailierten Wissen oder dem vorübergehenden Nichtmehrwissen des Vorhandenseins[2]). Erst wenn dies zu einem Dauerzustand wird oder wenn der betreffende Gegenstand tatsäch-

1) Diese Ansicht vertritt Lorenz-Haeger, S. 263: „Für Gegenstände, die ein Soldat an sich trägt, z. B. Uniformstücke, wird grundsätzlich dessen alleiniger Gewahrsam anzunehmen sein."

Ebenso Romen-Rissom, S. 685f., vgl. hiezu dessen Erläuterung des Begriffes Gewahrsam, S. 683: „Die mit Ausschluß anderer verbundene Möglichkeit, über die Sache in einer der Gewohnheit des täglichen Lebens entsprechenden Weise tatsächlich zu verfügen".

2) Ebenso: Meyer-Allfeld, S. 509: Fußnote 16; Hecker, S. 260; Romen-Rissom, S. 684.

lich nicht mehr in dem Bereich des bisherigen Gewahrsaminhabers sich befindet, gilt er als verloren und wird die unbefugte Zueignung als Unterschlagung angesehen. Es war darum z. B. berechtigt, wenn vor einigen Jahren ein Reichswehrsoldat, der von einem fremden Truppenteil bei der Versetzung unter seiner Ausrüstung eine Pistole mitbrachte, die in den Ueberweisungspapieren versehentlich nicht aufgeführt war, wegen militärischer Unterschlagung bestraft wurde, als der nach einiger Zeit erfolgte Verkauf entdeckt wurde. Wäre die Ueberweisung der Pistole ordnungsgemäß erfolgt, dem Kompagnie-Chef wäre jedoch die Tatsache des Vorhandenseins am nächsten Tage nicht mehr erinnerlich, dann wäre trotzdem der Mann bei kurz darnach erfolgtem Verkauf der Waffe wegen militärischen Diebstahls zu bestrafen gewesen; dies wäre ebenso der Fall, wenn die Pistole dem (neuen) Chef nicht förmlich übergeben worden wäre, wenn dieser also dieselbe noch garnicht mit Bewußtsein gesehen hätte. Es genügte hier, daß der Gewahrsam begründet wurde durch das Verbringen der Pistole in den zuständigen Raum (Waffenschrank), das mit Wissen und Willen des Kompagnie-Chefs erfolgt sein müßte.

2. Der Mitgewahrsam des Chefs gegenüber dem Funktionsunteroffizier.

Der Kompagnie-Chef verliert auch nicht schon dadurch den Gewahrsam, daß er die Beaufsichtigung oder Verwendung bestimmter Dienstgegenstände oder Sachgesamtheiten (Bestände der Bekleidungskammer, der Feldgerätekammer u.s.w.) einem Untergebenen aufträgt. Der Kammerunteroffizier, der Uniformstücke aus Kammerbeständen verkauft, oder der Feldgeräteunteroffizier, der seinem Verwandten einen Spaten

aus Heeresbeständen schenkt, begeht darum Diebstahl, nicht Unterschlagung[1]).

Es wird zwar der Funktionsunteroffizier als der Besitzdiener, der die tatsächliche Gewalt für einen Anderen, hier den Kompagnie-Chef, nach seinen Anweisungen ausübt, strafrechtlich als Gewahrsamsinhaber anerkannt[2]). (— Es spricht sich hier der maßgebende Unterschied zu dem zivilrechtlichen Begriff des Besitzes nach B.G.B, § 855 aus —). Es begeht darum ein Mann, der beim Empfang seiner Bekleidungsstücke aus der Bekleidungskammer eine Decke widerrechtlich mitnimmt, in der Absicht, sie zu verkaufen, einen militärischen Diebstahl gegen den Kammerunteroffizier, dessen Gewahrsam er gebrochen hat.

Die Frage jedoch, ob der durch den Besitzdiener vertretene Kompagnie-Chef neben diesem, also unabhängig von ihm den Gewahrsam hat, ist als Tatfrage (quaestio facti) zu beurteilen[3]). Den militärischen Dienstverhältnissen wird es im allgemeinen entsprechen, daß der Kompagnie-Chef, der jederzeit zu den — irgend einem Funktionsunteroffizier anvertrauten — Beständen Zutritt hat und als der dienstlich dafür Verantwortliche den Herrschaftswillen nicht aufgibt, den Gewahrsam behält, zum mindesten ist in

1) Vgl. Rittau, S. 99: Schmidt, Grundriß, Seite 206; Romen-Rissom, S. 684f.

2) Ebenso Romen-Rissom, S. 683; anderer Ansicht: v. Koppmann-Weigel, S. 504: „Dem Besitzdiener ist Besitz im zivil- wie im strafrechtlichen Sinne abzusprechen".

3) Romen-Rissom, S. 683f.; v. Koppmann-Weigel sagt: hiezu; (S. 504f.): „Die Frage, ob Gewahrsam, ob ausschließlicher Gewahrsam oder Mitgewahrsam besteht, entscheidet sich nach dienstlichen Vorschriften oder Grundsätzen, Anweisungen, Vereinbarungen, Herkommen (Frank § 242 IV: nach den Gewohnheiten des täglichen Lebens). Vom Zustande tatsächlicher Herrschaft über eine Sache bis zum Fehlen dieser Herrschaft gibt es ganz allmähliche Uebergänge".

diesen Fällen zweifelsfrei Mitgewahrsam des Chefs anzunehmen (wenn z. B. der Kammerunteroffizier allen die Schlüssel zu den Kammern hat), dessen Brechen durch den beauftragten Kammerunteroffizier u.s.w. ja ebenfalls den Tatbestand des Diebstahls, nicht der Unterschlagung erfüllt[1]). Diese Auffassung finden wir u. a. dadurch bestätigt, daß nach der einschlägigen Literatur[2]) sogar diejenigen wehrfiskalischen Gegenstände als noch im Gewahrsam des Kompagnie-Chefs befindlich angesehen werden, die im Kompagnie-Revier liegen gelassen oder „verlegt" worden sind, die sich also nicht mehr in dem engeren Gewahrsam eines Unteroffiziers oder Mannes befinden, denen die Verwendung aufgetragen war. Auch in diesem Fall begeht ja der Finder durch rechtswidrige Zueignung Diebstahl gegen den Kompagnie-Chef, während die Endwendung eines Dienstmantels z. B. aus dem unversperrten Schrank eines Mannes oder aus der gemeinsamen Stube als Diebstahl gegen diesen Kameraden, also Kameradendiebstahl zu werten ist.

3. Der Gewahrsam an Geld.

Ein Mitgewahrsam des Kompagnie- u.s.w. Chefs kann jedoch unserer Ansicht nach nicht mehr angenommen werden, wenn es sich um die selbständige Verwaltung und Verwahrung von Geldern handelt, die dem Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) oder Rech-

1) Romen-Rissom, S. 685f.; ebenso Rotermund, S. 380; Lorenz-Haeger, S. 263.

2) Vgl. Romen-Rissom, Seite 684f.; v. Koppmann-Weigel, S. 503; Rotermund, S. 377ff.:

„Der Satz: „In der Kaserne wird nichts verloren und gefunden" ist daher, insoweit damit gesagt sein soll, daß dort keine Fundunterschlagung, sondern nur Diebstahl in Betracht kommt, durchaus zutreffend".

nungsführer anvertraut sind. Durch das Wechseln der Scheine und Vermischen mit anderen Geldbeträgen der Kasse wird der Gewahrsam des Chefs an den einzelnen Scheinen mit seinem Wissen und Willen aufgehoben und der alleinige Gewahrsam des Beauftragten begründet. Die Verantwortlichkeit (und damit der Beherrschungswille) des Kompagnie-Chefs erstreckt sich hier nicht auf die einzelnen bei der Bank abgehobenen Geldstücke und Geldscheine, die dem Beauftragten zur Auszahlung von verschiedenartigen Gebühren anvertraut werden; hier haftet der Kompagnie u.s.w. Chef zivilrechtlich lediglich für den summenmäßigen Bestand der Kasse nach den Abrechnungsbüchern. Es war darum berechtigt, wenn vor einigen Jahren ein Rechnungsführer nach widerrechtlicher Zueignung von mehreren Teilbeträgen aus den anvertrauten Dienstgeldern wegen militärischer Unterschlagung bestraft wurde. (Der zuständige Chef wurde wegen Verletzung der Aufsichtspflicht zivilrechtlich für den Ersatz haftbar gemacht). In einem anderen Fall entnahm ein Oberfeldwebel der von ihm in den Geschäftsräumen aufbewahrten Kompagnie-Kasse einen versiegelten Briefumschlag, in dem der Kompagnie-Chef einen festen Betrag für einen besonderen Zweck eingelegt hatte. Hier liegt zweifelsfrei seitens des Oberfeldwebels militärischer Diebstahl vor, wenn er sich dieses von ihm mit — aufbewahrte Geld rechtswidrig zueignete.

§ 5. Die Ausführungshandlung nach der äußeren Seite, Vollendung und Versuch.

1. Das Handeln des Täters.

Das „Wegnehmen" des Gegenstandes stellt sich äußerlich dar als ein eigenmächtiges Brechen des fremden und ein Begründen des eigenen Gewahrsams. Voraussetzung der rechtswidrigen Handlung ist also, um den objektiven Tatbestand zu erfüllen, wie oben (§ 4) schon ausgeführt, neben dem Eigentum auch der Gewahrsam, eines anderen, zum mindesten dessen Mitgewahrsam, der durch die Ausführungshandlung verletzt werden muß. Lag der ausschließliche eigene Gewahrsam an der im Eigentum eines anderen stehenden Sache schon vor, so erfüllt die Zueignung, d. h. die tatsächliche Zuführung der Sache ihrem Werte nach in das eigene Vermögen durch Verfügung über die Sache im eigenen Interesse unter Ausschluß des Berechtigten[1]) lediglich den Tatbestand der Unterschlagung. Die beabsichtigte Zueignung in diesem Sinne muß beim Diebstahl selbst noch garnicht erfolgt sein[2]), sie stellt vielmehr ein zur Strafbarkeit notwendiges Motiv der Wegnahme zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes dar (vgl. § 7 S. 41 f.).

---

1) Romen-Rissom, S. 695.

2) v. Koppmann-Weigel, S. 505: „Beim Diebstahl bedarf es nicht erst der Aneignung. Er ist vollbracht mit der Wegnahme (Besitzentsetzung) in der Absicht rechtswidriger Aneignung, mit dem „Brechen der fremden und Begründen des eigenen Gewahrsams" (v. Liszt, § 127).

Es liegt gerade in der notwendigen Form der äußeren Handlung der stets zu beachtende Unterschied zwischen den beiden Eigentumsdelikten des Diebstahls und der Unterschlagung, die im Endzweck allerdings zu dem gleichen Erfolg nach dem Vorsatz des Täters führen sollen. Das Römische Recht faßte sie unter dem Ausdruck „furtum" zusammen[1]), während es der germanischen Rechtsanschauung mehr entsprach, daß das diebische Wegnehmen der Sache bei einem andern (der nicht Eigentümer zu sein braucht) härten bestraft werden müsse, als die widerrechtliche Verfügung über eine bereits besessene oder im alleinigen Gewahrsam befindliche Sache im eigenen Interesse unter Verdrängung der fremden Eigentumsherrschaft. Der Diebstahl wird vollendet mit einer einzigen äußeren Handlung, dem widerrechtlichen Wegnehmen; der Täter greift dabei jedoch in zwei verschiedene Rechtssphären ein, in das Eigentumsrecht und in weiteres Rechtsgut, den fremden Gewahrsam[2]). Bei der Unterschlagung kann durch mehrere äußere Formen des Handelns oder Unterlassens der objektive Tatbestand des widerrechtlichen Eingriffs (nur) in das Eigentum erfüllt werden z. B. durch widerrechtlichen Verbrauch im eigenen Interesse, Verkauf, Ableugnen des Besitzes, Erstellen einer falschen Abrechnung unter Vermischung des rechtswidrig erlangten Differenzbetrages mit eigenem Geld, Verletzung der Abgabepflicht beim Fund usw.[3]).

2. Die mittelbare Täterschaft.

Die äußere Form des Handelns beim Diebstahl setzt nicht notwendig voraus, daß der Täter selbst

1) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 496; Schmidt, Grundriß, S. 205.

2) Vgl. Schmidt, Grundriß, S. 205.

3) Vgl. Atschimowitsch, Seite 62f.; Meyer-Allfeld, Seite 507f.

als Handelnder auftritt, d. h. er kann die Tat auch durch einen anderen ausführen lassen, dessen er sich als Werkzeug bedient als mittelbarer Täter (intelektueller Urheber); dies kann vorliegen:

a) wenn der Täter sich zur Ausführung der Tat eines Strafunmündigen oder Unzurechnungsfähigen bedient, z. B. wenn er sein Kind veranlaßt einen in der Schreibstube stehenden Preis (silberner Becher oder dergl.) in seine Wohnung zu verbringen,

b) wenn der zur Tat Benutzte unfrei gehandelt hat, insofern, als er erst durch Gewalt oder Drohung zur Vornahme der Handlung gezwungen worden ist;[1])

c) wenn der zur Tat Benutzte nicht vorsätzlich gehandelt hat (da er nicht wußte oder wissen konnte, daß es sich um die Wegnahme von fremdem Eigentum gehandelt hat) z. B. wenn ein Unteroffizier einem Mann seiner Kompagnie aufträgt, er solle den an einem bestimmten Platz hängenden Zivilmantel zum Schneider bringen und dabei beabsichtigt, das fremde Kleidungsstück diesem Schneider zu verkaufen.

Auch das Apportierenlassen eines Gegenstandes durch einen Hund in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung erfüllt den Tatbestand des Diebstahls. In allen diesen Fällen wir der mittelbare Täter als der Alleintäter behandelt!

3. Die Vollendung und der Versuch.

Zur Frage, wann die Deliktshandlung äußerlich als vollendet angesehen werden muß, müssen wir

1) Näheres hierüber, vor allem über die hier möglichen Fälle der Beihilfe bei Untergebenen, wenn ihnen bekannt war, daß es sich um einen Diebstahl handelt oder Straferschwerungsgründe bei gemeinschaftlicher Tat von Vorgesetzten und Untergebenen (§§ 53 u. 55 M.St.G.B.) .... siehe §§ 14 u. 15.

prüfen, ob mit dem positiven Handeln des Täters oder des von ihm zur Tat benutzten Werkzeugs die Handlung zum Abschluß gekommen und der zum Tatbestand gehörige Erfolg eingetreten ist. Die Beantwortung der Frage ist also unmittelbar abhängig von dem Gewahrsamsbegriff. Dabei ist unter der Begründung des eigenen Gewahrsams nicht etwa stets eine besondere räumliche Entfernung des Gegenstandes, ein Wegbringen desselben von seinem bisherigen Verwahrungsort zu verstehen; es genügt vielmehr auch zur Vollendung des Diebstahls, wenn der Täter den Gegenstand am Ort der Tat so versteckt, daß er der Willensbetätigung des Gewahrsamsinhabers entzogen ist und er selbst dann jederzeit die beabsichtigte Zueignungshandlung vornehmen kann, d. h. statt den Gegenstand sogleich fortzutragen und in seinen engeren eigenen Gewahrsam, etwa in seine Wohnung, in seinen Schrank zu verbringen, kann der Täter auch am Ort der Tat Maßnahmen treffen, die — nicht wörtlich, sondern dem Sinne nach — ein „Wegnehmen“ und damit ein Brechen des fremden und Begründen des eigenen Gewahrsams darstellen.

Als Beispiel kann hier angeführt werden: Wenn ein Soldat einen Geldbeutel, der dem Kameraden beim Arbeiten im Stall aus der Tasche gefallen ist, durch Daraufwerfen von Stroh versteckt, in der Absicht, ihn nach dem Stalldienst sich anzueignen, so stellt die Tat schon einen vollendeten Kameradendiebstahl dar, sobald der Eigentümer das Suchen aufgegeben und den Stall verlassen hat.

Wenn der Bursche eines Offiziers einen vom Tisch gefallenen Ring in die Packtasche des Offiziers steckt, die er nach dem Dienst in der Wohnung, in den Stall mitnehmen soll, so ist zum mindesten in dem Augenblick des Verlassens der Wohnung mit

der Packtasche (bis dahin könnte eventl. noch Gewahrsam des Offiziers angenommen werden[1]) der Diebstahl gegen den Vorgesetzten vollendet, nicht erst dann, wenn der Mann den Ring in seine eigene Tasche steckt oder wenn er ihn verkauft oder verschenkt. Wenn darum der Offizier zufällig den Mann beim Abreiten in den Stall nochmals zurückruft, um aus der Packtasche eine Vorschrift herauszunehmen und dabei den Ring findet, ist der Bursche nicht etwa wegen eines versuchten, sondern wegen eines vollendeten Delikts des militärischen Diebstahls zu bestrafen".[2])

Wann ist nun ein strafbarer Versuch anzunehmen? Nach dem § 43 des R.St.G.B., das hier wieder maßgebend ist, müssen wir objektiv unter Versuch die Betätigung derjenigen Handlung ver-

---

1) Meyer-Allfeld, sagt hierüber: S. 511, Fußnote 24: Entscheidend ist, ob der Täter schon innerhalb der Räume des Berechtigten die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausüben kann. Dies ist ebenfalls nicht anzunehmen, wenn er erst Hindernisse überwinden muß, um in die Räume zu gelangen". Dieses Erfordernis liegt hier nicht vor. Atschimowitsch sagt — unserer Ansicht nach mit Recht — (S. 112.: „daß die durch die Vollendung begründete faktische Herrschaft des Täters über die Sache eine bereits gesicherte sei, wird nicht vorausgesetzt, demnach auch nicht das Wegbringen der Sache aus dem Raume des bisherigen Inhabers". Romen-Rissom, S. 686: „daß die durch die Wegnahme erlangte Herrschaft eine gesicherte sei, ist nicht erforderlich".

2) Anerkannt in der herrschenden Literatur ist von Theorien über die „Vollendung" des Diebstahls die sogenannte „Apprehensionstheorie". Meyer-Allfeld sagt (Seite 510f.) hierüber: „Vollendet ist der Diebstahl nicht schon mit der Berührung der Sache (Kontrektationstheorie) und nicht erst mit dem Wegbringen der Sache (Amotions- oder Ablationstheorie) oder etwa erst mit der Bergung der Sache (Illationstheorie), vielmehr sobald die Sache tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Täters oder eines Dritten gelangt ist (Apprehensionstheorie)".

stehen, die „einen Anfang der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens enthalten"; subjektiv ist der Vorsatz „der Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen auszuüben", erforderlich. Einen fahrlässigen Versuch gibt es also nicht. Das beabsichtigte Delikt darf noch nicht zur Vollendung gekommen sein.[1])

Die in vielen Fällen sehr kurze und einfache Tat des „Wegnehmens", bei der oft Beginn und Vollendung fast zusammenfallen, wie auch andererseits die fast immer wieder anders gelagerten örtlichen, zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Vollendung der Diebeshandlung, machen stets eine eingehende Prüfung der einzelnen Tatmomente und der mit ihnen gegebenen besonderen Verhältnisse in der tatsächlichen Verfügungsmacht des Berechtigten und des Täters nötig. Nur da, wo zur Ausführung der Tat vom Beginn bis zu ihrer Vollendung verschiedene äußere Nebenhandlungen nötig sind, die inzwischen vorgenommen und vollendet werden müssen, kann in vielen Fällen ein Diebstahlsversuch festgestellt werden[2]). Eine allgemein gültige Theorie, wie sie in der Literatur über den Versuch, vor allem über die Abgrenzung des Begriffes „Anfang der Ausführung", teilweise gegeben wird, ist gerade beim Diebstahl wegen der vielen Arten, in denen die so einfach erscheinende Handlung des Wegnehmens von dem betreffenden Dieb begangen werden kann, besonders erschwert und kann sich nur auf obige all-

1) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 211, ferner ebenda S. 519: (zum Versuch) „ist erforderlich, daß mit der Wegnahme ein Anfang gemacht ist. Ob dies der Fall ist, ist Sache der tatsächlichen Würdigung. Lorenz-Haeger, S. 8 11: Zur Annahme des Versuches eines einfachen Diebstahls ist stets erforderlich, daß mit der Handlung des Wegnehmens begonnen, also bereits der Anfang der Ausführung gemacht ist".

2) Aehnlich: Atschimowitsch, S. 115.

gemein gehaltene Hinweise und Richtpunkte erstrekken. Es wird aber stets Sache der tatsächlichen Würdigung des besonderen Falles sein, im einzelnen zu entscheiden, wann der Diebstahl als beendet angesehen werden kann, oder wann noch ein, (weniger schwer strafbarer) Versuch vorliegt oder wann er seinen Vorsatz zur rechtswidrigen Handlung erst insoweit nach außen hin und hat in Erscheinung treten lassen, daß die Handlungen lediglich als (beim Diebstahl straflose) Vorbereitungshandlungen zu betrachten sind, d. h. als solche Handlungen, die geeignet sind, die Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens zu erleichtern oder zu ermöglichen, die jedoch nicht unter die Begriffsmerkmale des Delikts selbst fallen.

In dem oben erwähnten Fall des Kameradendiebstahls (S. 28) wäre es als eine solche Vorbereitungshandlung anzusehen, wenn der Täter aus dem nebenan liegenden Futterraum ein Bund Stroh herbeiholt, um damit unauffällig den Geldbeutel vor den Augen des nachsuchenden Kameraden verschwinden zu lassen. In dem gleichen Fall liegt ein Diebstahlsversuch vor, wenn der Täter das Stroh in Diebesabsicht[1]) auf den Geldbeutel wirft, während ihn der Eigentümer noch weiter sucht und schließlich nach kurzer Zeit doch wieder findet.

§ 6. **Die Rechtswidrigkeit der Handlung.**

Eine weitere Voraussetzung des allgemeinen Tatbestandes ist, daß das Wegnehmen des fremden Gegenstandes rechtswidrig ist, d. h.

1. die Handlung muß sich kennzeichnen als einen Angriff auf fremde, durch Rechtsnormen geschützte

1) Die Absicht des Diebstahls müßte erwiesen werden; wenn es nur geschah, um den Kameraden in Sorge zu versetzen, so könnte höchstens Disziplinierung (Rügen des unkameradschaftlichen Verhaltens) erfolgen.

Interessen, das Eigentums- und das Gewahrsamsrecht;

2. die Verletzung der fremden Interessen muß gegen den ausgesprochenen oder gegen den erkennbaren oder nach Verkehrssitte vermutbaren Willen[1]) des Inhabers oder Mitinhabers erfolgen.

Im einzelnen ist hiezu allgemein zu bemerken: Für die Beurteilung der Straftat spielt nach heutigem Recht grundsätzlich keine Rolle mehr, ob die Handlung unbemerkt von dem Inhaber oder anderen einspruchsberechtigten oder einspruchsfähigen Personen ausgeführt wurde oder nicht[2]). Wenn allerdings der Eigentümer oder eine andere berechtigte Person, ohne durch ein inneres oder äußeres Zwangsverhältnis oder durch einen die Willensäußerung hemmenden Zustand (Trunkenheit, Geisteskrankheit usw.) beeinträchtigt worden zu sein, die Wegnahme des Gegenstandes mit Wissen des Täters bemerkt hat, ohne Einspruch zu erheben, so könnte diese Tatsache unter Umständen[3]) vom Täter als Beweis dafür vorgebracht werden, daß die Handlung nicht auf doloser Absicht beruhte, sondern daß er sich für berechtigt halten

---

1) Vgl. hierüber Meyer-Allfeld, S. 509: „Der Gewahrsam kann auch durch eine unzurechnungsfähige Person, falls diese überhaupt nur einen Willen zu entfalten imstande ist, ausgeübt werden. Dagegen kann die im Rechtssinne willensunfähige Person den Gewahrsam nicht mit Rechtswirksamkeit übertragen, sodaß, wer einem Kind oder einem Wahnsinnigen, wenn auch mit dessen Einwilligung, eine Sache wegnimmt, Diebstahl begeht.

2) Im Deutschen Recht war lange Zeit heimliche Verübung verlangt. Vgl. Meyer-Allfeld, S. 508: „Das Wort „Diebstahl" wurde im Mittelalter auch für das Gestohlene, sowie für andere Arten heimlicher Verübung gebraucht."

3) Dies ist natürlich nicht der Fall, wenn der Inhaber in der Annahme, der Täter wollte den Gegenstand dem Eigentümer zurückbringen, das Wegnehmen zugelassen hat.

konnte, die Einwilligung des Gewahrsamsinhabers anzunehmen[1]).

Zu 1) Für den Umfang des Schutzes, den das Strafrecht den in Frage kommenden Angriffsobjekten angedeihen läßt, sind die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Privatrechts maßgebend, das die grundsätzliche Unverletzlichkeit des Eigentumrechtes garantiert. Diese privatrechtlichen Normen sind naturgemäß auch für die Feststellung der Rechtswidrigkeit bei Eingriffen in das Eigentumsrecht durch Militär-Personen bindend, soweit nicht — vor allem für Kriegszeiten — Sonderbestimmungen getroffen worden sind, (z. B. bezüglich der mit § 130 M.St.G.B. erlaubten Beitreibungen).

Es ist also Zueignung herrenloser Sachen im Sinne des § 959 B.G.B. nicht rechtswidrig (während dagegen — wie oben schon ausgeführt — die Aneignung verlorener Sachen, soweit sie sich noch in den von dem Gewahrsamsinhaber beherrschten Räumen befinden und lediglich als „verlegt" gelten, noch als Diebstahl bestraft wird).

Die Frage nun, wann wehrfiskalisches Eigentum als herrenlos zu gelten hat, wird in der Literatur verschieden beantwortet, soweit es sich dabei um das Aneignungsrecht an der „beschossenen" Munition handelt.

a) Die schon jedem Laien bekannte und verständliche Tatsache, daß scharfe Munition im Krieg oder Frieden nie als herrenlos angesehen werden kann, sondern daß der Staat stets sein Eigentumsrecht (auch sein Aneignungsrecht, soweit fremde Munition in Frage kommt) aufrecht erhält, bedarf keiner besonderen Erläuterung. Die Verletzung dieses (aus verschiedenen Gründen aufrechterhaltenen) staat-

1) Vgl. Atschimowitsch, S. 65f.

lichen Rechts wird als Diebstahl bestraft, falls der Fundort im Bereich der Schieß- und Uebungsplätze der eigenen Truppen lag, als Unterschlagung, wenn dies nicht der Fall war[1]).

b) Die widerrechtliche Zueignung von bei Artillerie-Uebungen verschossener Munition und von Blei aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen wird durch § 291 R.St.G.B. unter Strafe gestellt.

c) Wie ist nun die Rechtslage bei anderen Teilen verschossener Muniton, die an sonstigen Plätzen gefunden wird? Das Reichsmilitärgericht vertrat grundsätzlich den Standpunkt, daß auch im Gelände liegen gebliebene Patronenhülsen nicht als herrenlos, sondern als im Eigentum der Militärverwaltung verbleibend anzusehen seien. Die analoge Anwendung dieses „gebrauchsfertigen Hilfsmittels" einer R.M.G. Entscheidung[2]) auf alle vorkommenden Fälle und auf die bis zu einem gewissen Grad doch geänderten Verhältnisse der heutigen Zeit erscheint uns hier nicht angebracht[3]).

Die Patronen sind zum Verbrauche da, d. h. in erster Linie, um mit ihnen den Ausbildungs- und Uebungszweck zu erreichen. Da jedoch die Hülsen für militärische Zwecke wieder verwendbar gemacht werden können, sollen sie gesammelt und der Munitionsanstalt eingeliefert werden. Die dienstlichen Verhältnisse bringen es nun ohne weiteres mit sich, (heute allerdings mehr noch als früher), daß zur Ausnutzung der Zeit und der Arbeitskräfte oft von einem

---

1) Ebenso Hellwig im Archiv VII, S. 255 ff.

2) R.M.G. IX 158, X 263.

3) Vgl. hierzu Dietz, D.Str.O. Heer, S. 50 f. und Dietz, Militärstrafrecht, S. 26 f. — Als zwingendes Recht sind die Entscheidungen des R.M.G. nur in dem zur Beurteilung stehenden Fall anzusehen.

Nachsuchen nach Patronenhülsen in dem gerade gewählten Uebungsgelände abgesehen werden muß. Der Schütze kann oft, um von seinem Gefechtszweck nicht abgelenkt zu werden, die Hülsen der verschossenen Patronen nicht aufsammeln. Das vereinzelte Vorgehen schließt eine Ansammlung einer ganzen Reihe von nahe bei einander liegenden Fundplätzen (wie bei der früheren „Schützenlinie") in der Regel aus. Der Kompagnie-Chef wird zwar auf das Sammeln der Hülsen, die auf dem Schießstand oder dem (engeren) Exerzierplatz liegen geblieben sind, nicht stets verzichten, da er u. a. auch ein dienstliches Interesse daran hat, durch den Erlös für die abgelieferten Patronenhülsen den meist sehr mageren Waffeninstandsetzungsfond aufzubessern.

Er muß aber erfahrungsgemäß oft darauf verzichten, wenn er mit seinen Leuten „im Gelände", also außerhalb der militäreigenen Plätze übt, und tut dies dann als der verantwortliche Vertreter des Fiskus auch mit voller Berechtigung[1]), da der wichtigere ideele Wert der Ausbildung das dabei evtl. nötige Aufgeben des geringeren Wertes rechtfertigt; er kann weder dienstlich noch zivilrechtlich als der allein verantwortliche Verwalter des ihm anvertrauten Heeresgutes dafür zur Verantwortung gezogen werden, würde im Gegenteil einen bedenklichen Mangel an Dienstverständnis und Verantwortungsfreudigkeit zeigen, wenn er Ausbildungszeit und Arbeitskraft seiner

1) In der R.M.G. Entsch. in X 263 wird zwar betont: „Der Kompagnie-Chef ist zu einem Verzicht auf das Eigentum an den Hülsen, etwa als Vertreter des Fiskus, nicht berechtigt". In dem dabei vorliegenden Fall handelte es sich aber um Exerzier- und Schießplatzgelände; die allgemeine Fassung dieses Satzes können wir ebensowenig wie die zu allgemein gehaltene Ausdrucksweise „die im Gelände liegen geblieben sind" (R.M.G. IX 158) für richtig halten.

Leute mit dem Sammeln im Gelände vergeuden würde[1]).

Als notwendige Folge dieser Betrachtung und aus dem feststehenden Begriff der „herrenlosen" Sache[2]) ergibt sich:

a) Patronenhülsen, die auf dem Schieß- oder Exerzierplatz liegen geblieben sind, befinden sich noch im weiteren Gewahrsam des Chefs, dessen Kompagnie sie vorher im Besitz hatte: ihre Aneignung in der Absicht der Zuführung zum eigenen Vermögen ist also rechtswidrig und wird als Diebstahl bestraft. Beim Soldaten wird es sich in der Regel um militärischen Diebstahl handeln, da Mißbrauch dienstlicher Beziehungen nahe liegt[3]).

b) Die in nicht militäreigenem Gelände liegen gebliebenen Patronenhülsen werden herrenlos, sobald der augenblickliche Zustand des „Verlorenseins"

---

1) a) Hellwig in Archiv VII, S. 260f.: (Der Staat) „wird sich die verschossene Munition nur insoweit wieder aneignen wollen, als er sie wieder in irgend einer Weise verwerten kann, vorausgesetzt, daß der mit der Aneignung verbundene Zeitaufwand und Verbrauch von Arbeitskraft dem Werte der Sache entspricht."

b) Der oft vertretene milit. Grundsatz, man solle das Unmögliche verlangen, um das Mögliche zu erreichen, hat in der Rechtspflege keinen Platz: Entweder der Chef ist berechtigt auf das Eigentum verzichten: dann sind die Hülsen herrenlos; oder er ist es nicht: dann bedeutet das Nicht- zur Rechenschaft-ziehen ein Dulden eines Unrechts, das ein Vorgesetzter tut.

2) Vgl. § 959 B.G.B.; ebenso die Literatur: Romen-Rissom, S. 681: „Eine „verlorene" Sache kann jeden Augenblick zu einer „herrenlosen" werden, sobald der Eigentümer den Eigentumswillen an der Sache aufgibt", desgl.: v. Gronow-Sohl S. 975, Lorenz-Haeger, S. 804f.; Rotermund S. 378; „hatte der Eigentümer die Sache weggeworfen, sodaß sie herrenlos war, ist die Aneignung natürlich nicht strafbar".

3) Vgl. hierüber § 10. Ein tatsächlicher Irrtum des Täters, der gemäß § 59 R.St.G.B. den Deliktsvorsatz ausschließen würde, ist bei einem Soldaten unwahrscheinlich.

zu einem Dauerzustand geworden ist, d. h. sobald kein Truppenangehöriger mehr nachsucht oder -suchen läßt und niemand mehr sich des Platzes erinnert, an dem sie liegen geblieben sind[1]).

In diesem Falle ist das Nichtaufheben gelegentlich einer späteren Uebung in der gleichen Gegend ebenso wie die Aneignung seitens eines Soldaten außer Dienst und bei zufälligem Vorbeikommen ein disziplinarisch strafbarer Ungehorsam[2]). Im Dienst handelt der Mann als Organ des Kompagnie-Chefs und kann von dem Aneignungsrecht auf Grund des dienstlichen Befehls zum Aufheben der Hülsen nur für diesen Gebrauch machen. Er begeht also militärische Unterschlagung, wenn er die dabei gesammelten und für den Kompagnie-Chef in Gewahrsam genommenen Patronenhülsen nicht abliefert; dies ist auch der Fall, wenn der Untergebene sich den Platz der Uebung gemerkt hat und in seiner freien Zeit dahin geht, um sich die Patronenhülsen anzueignen.

Zu 2) Die Zustimmung des Eigentümers oder des Berechtigten schließt die Rechtswidrigkeit der Zueignung aus. Auch dann, wenn auf diese Zustimmung seitens des abwesenden Eigentümers aus dem relativen Wert der Sache und aus dem Verhältnis der beiden in Frage kommenden Personen (Eigentümer und Täter) zueinander gutgläubig geschlossen werden konnte, liegt ein rechtfertigender Grund vor[3]).

1) Die Äußerung des Willens, auf das Eigentum an den Hülsen zu verzichten, tritt hier durch das Unterlassen des Befehls, nochmals nachzusuchen, in Erscheinung.

2) Hellwig, im Archiv VII, S. 259. Es handelt sich um eine Disziplinarübertretung: Nichtbefolgung eines Befehls, in Dienstsachen. Der Komp. usw. Chef ist dabei frei in der Wahl der Strafmittel, kein Strafzwang, vgl. hiezu Dietz, D.St.O., Seite 40 ff.

3) Rotermund, S. 375: „Durfte sich der Täter berechtigt halten, so war die Handlung nicht rechtswidrig".

Dieser Grund wird bei privatem Eigentum jedenfalls dann in Anbetracht der nahen kameradschaftlichen Verbundenheit von jahrelang zusammenlebenden Menschen ohne weiteres als stichhaltig angesehen werden können, wenn noch dazu die Fähigkeit und Bereitschaft des Ersatzes seitens des Täters vorliegt[1]). Bei Dienstgegenständen wird allerdings der gute Glaube nach unserer Ansicht selbst sei sofortiger Ersatzbereitschaft kaum genügen. Es ist vielmehr üblich und entspricht den dienstlichen Gebräuchen, daß die ausdrückliche Genehmigung des Kompagnie-Chefs zu einer Zueignung von solchen Gegenständen (zum mindesten nachträglich, ohne schuldhaftes Zögern) eingeholt wird[2]).

§ 7. **Die schuldhafte Handlung, der Vorsatz.**

Die bisher näher geschilderten Tatbestandsmerkmale bedingen für sich allein noch keine Strafbarkeit im Sinne des § 138 M.St.G.B. bezw. des § 242 R.St.G.B., d. h. es kann die Handlung des Wegnehmens eines fremden Gegenstandes nach außen hin in Erscheinung treten und diese Tat sich auch als objektiv gegen fremde Rechte verstoßend erweisen, ohne daß sie deswegen schon dem Täter als Diebstahl zugerechnet wird. Es müssen vielmehr auch noch die inneren Vorgänge im Seelenleben des Täters vor und bei der Begehung des Delikts geprüft und die hiebei zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nötigen subjektiven Tatmomente festgestellt werden[3]), das subjektive Verschulden, das die Tat zur Ausführung kommen ließ.

1) Romen-Rissom, S. 700f.; Atschimowitsch, S. 82.

2) Anderer Ansicht: Romen-Rissom, S. 701.

3) Vgl. v. Gronow-Sohl, S. 515: „Der Tatrichter hat in jedem einzelnen Fall das Vorhandensein auch des subjektiven Tatbestandes der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung von Amtswegen zu prüfen".

Ohne den Tatwillen, den Vorsatz zur Tat, der neben dem Wollen des voraussehbaren Erfolges auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in sich schließt, kann das Delikt des Diebstahls im Sinne des Gesetzes nicht ausgeführt werden. Einen fahrlässigen Diebstahl gibt es nicht, da der § 242 R.St.G.B. ausdrücklich die Zueignungsabsicht, den Erfolgswillen, als eines der Hauptbegriffsmerkmale verlangt. Es muß hiezu in dem Intellekt, in dem Denken und Vorstellungsvermögen des Täters der Plan zur Reife gekommen sein, ein im Widerspruch mit den Rechtsgrundsätzen stehender Wunsch muß sich zu dem freien Entschluß verdichtet haben, unter bewußter Verletzung des Eigentumsrechts eines anderen Handlungen vorzunehmen, die geeignet sein sollen[1]), einen Gegenstand, der bisher noch fremder Verfügungsgewalt (mit)-unterworfen war, in irgend einer Form der eigenen Bedürfnisbefriedigung oder den eigenen Lebensinteressen unter Ausschluß des Berechtigten dienlich zu machen.

I. Diese Voraussetzungen der schuldhaften Handlung treffen u. a. auch zu, wenn der rechtswidrig weggenommene Gegenstand einem Dritten, dessen Interesse zu dem eigenen gemacht wird, geschenkt[2]) oder zum Verbrauch zur Verfügung gestellt werden soll, z. B. wenn ein Kammerunteroffizier einen den Kammerbeständen rechtswidrig entnommenen Mantel einem Dritten geben will, dem er sich verpflichtet fühlt, damit dieser ihn verkaufen oder seiner Braut zur Verarbeitung geben könne.

---

1) Das Wollen der Tat mit den Vorstellen des Erfolges im Sinne von Schmidt, Grundriß, S. 92ff.

2) Romen-Rissom, S. 689.

Ebenso ist die vorsätzliche Zueignungshandlung festzustellen bei Aneignung von Gegenständen, die dem Verbrauch dienen, deren wirtschaftlicher Wert also durch den Gebrauch vernichtet wird[1]), z. B. bei Aneignung von Küchenvorräten in größerer Menge zum Verkauf oder zum Verschenken an Angehörige oder Bekannte (hier kann nicht Mundraub im Sinne des § 370 Z. 5 S.St.G.B. angenommen werden) oder bei Aneignung eines Sparkassenbuches in der Absicht das damit abgehobene Geld für sich zu verbrauchen. Die Absicht der Zueignung kann oft auch aus der Vernichtung der Kennzeichen des ursprünglichen Inhabers an dem in Gebrauch genommenen Gegenstand und an evtl. Einnähen des eigenen Namens erkannt werden.

II. Der Vorsatz im Sinne der obigen Erläuterungen zu dem Begriff der schuldhaften Handlung fehlt und ist das Delikt des Diebstahls im Sinne des § 242 R.St.G.B. darum nicht gegeben:

1) bei Fehlen des Bewußtseins, daß es sich um fremdes Eigentum handelt, z. B. a) wenn ein Mann in der Eile beim Packen einen Gegenstand, den er für sein Eigentum oder (beim Pferdewärter) für das Eigentum seines Herrn hält, in seiner Packtasche mitnimmt, so ist das noch kein Diebstahl. Wenn er allerdings den im guten Glauben in Gewahrsam genommenen Gegenstand später, nachdem er seinen Irrtum eingesehen hat, behält, begeht er eine militärische Unterschlagung. Um die Rückgabeabsicht, die eine Zueignungsabsicht ausschließen würde[2]), glaubhaft zu machen, darf hier die Rückgabe nicht durch eigenes Verschulden verzögert sein und darf der

---

1) Romen-Rissom, a. a. O., S. 689; vgl. auch Rotermund, S. 374f.

2) Romen-Rissom, S. 689f.

Gegenstand nicht inzwischen durch den Gebrauch seinen wirtschaftlichen Wert verloren haben. b) Wenn die gutgläubige Annahme berechtigt erscheint, daß der Gegenstand herrenlos war, so würde der tatsächliche Irrtum den Deliktsvorsatz ausschließen[1]).

2) Bei Mängeln in der freien Entschlußbildung, z. B. a) in den oben (§ 6b) angeführten Fällen, in denen das ausführende Organ lediglich als Werkzeug, nicht mit freiem Willen handelte. b) In den Fällen des § 130 M.St.G.B., wenn es sich also bei der Aneignung um die zur notwendigen Deckung eines vorhandenen Bedarfs an Lebensmitteln, Bekleidungsmitteln u.s.w. im Kriege handelt,[2]) und in den Fällen des § 248a R.St.G.B. (Notdiebstahl). Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer „gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedrängnis derart, daß die dringendsten Lebensbedürfnisse auf rechtmäßige Weise nicht mehr befriedigt werden können“[3]), liegen zwar nach der in der Literatur bis jetzt allgemein geäußerten Auffassung[4]) in der Regel bei Wehrmachtsangehörigen nicht vor. Der Grund dafür liegt jedoch nicht allein in der Verabreichung der Mannschaftsverpflegung (an dieser nehmen ja etwa 15—20% als Verheiratete nicht teil). Einer erheblichen wirtschaftlichen Not bei den Untergebenen muß vielmehr normaler Weise durch die Tätigkeit des Fürsorgeoffiezirs und des für die Fürsorge in erster Linie verantwortlichen Chefs vorgebeugt werden. Die dienstliche und menschliche Pflicht des Vorgesetzten, sich um das

---

1) § 59 R.St.G.B.: reiner Strafrechtsirrtum z. B. das Nichtwissen, daß es sich bei der Aneignung um ein Eigentumsdelikt handelt, berührt die Strafbarkeit nicht (error iuris criminalis nocet).

2) Vgl. Rittau, S. 189.

3) Vgl. hierüber Schmidt, Strafgesetznovelle S. 8ff.

4) Vgl. Rittau, S. 197f.

Wohlergehen seiner Leute während und nach der Dienstzeit zu kümmern, ist — mit vollem Recht —[1]) bei der Reichswehr immer wieder betont worden. Andererseits hat der Untergebene die Pflicht sich in schwierigen Lagen an seinen Vorgesetzten zu wenden. Tut er dies nicht und begeht ein Eigentumsdelikt, dann wird die Not in der Regel — als selbst verschuldet, u. a. auch durch Nichtbefolgen dieser Anweisung — die Anwendung der Strafbestimmungen des § 138 M.St.G.B. nicht ausschließen.

3) Bei Fehlen der Zueignungsabsicht, dies ist der Fall a) beim Futtermitteldiebstahl im Sinne des § 370, 6 R.St.G.B., bei dem ja der Berechtigte nicht von dem wirtschaftlichen Wert der Sache ausgeschlossen werden soll, falls sie in seinem Interesse, wenn auch gegen seinen Willen, verwandt wird; b) bei rechtswidrigem Wegnehmen eines Dienstgegenstandes aus dem Gewahrsam eines Kameraden zum vorübergehenden Gebrauch (furtum usus)[2]). Falls bei dieser Tat die Absicht der Zuführung der Sache ihrer Substanz nach in das eigene Vermögen bei dem Täter nicht vorliegt, wird sie nicht als Eigentumsdelikt, sondern nach § 1 der D.Str.O. Heer als eine Handlung gegen die militärische Zucht und Ord- (Disziplinarübertretung) bestraft. Diese Beurteilung

---

1) Der Chef hat übrigens mit dieser weitgehenden Betreuung der ihm unterstellten Leute unserer Erfahrung nach das beste Mittel in der Hand, auf Sitte und Moral, auf das Rechtsgefühl und auf die Erziehung zum Pflichtbewußtsein seiner Untergebenen einzuwirken und sie auch nach ihrer inneren Veranlagung kennen zu lernen, sodaß eine Vorbeugung leichter möglich ist. Ein unbestrittener Erfahrungsgrundsatz ist, daß der seinen Untergebenen gegenüber gleichgültige Chef die schlechteste Komp. usw. hat, nicht nur im Dienst sondern auch bezüglich der prozentualen Verteilung der Straftaten.

2) Ebenso Rittau, S. 99; Rotermund, S. 375f.; Romen-Rissom, S. 688; v. Koppmann-Weigel, S. 506.

der Tat wird auch nicht durch Erschwerungsgründe bei der Form der Ausführung (z. B. durch den Gebrauch eines Nachschlüssels[1]) geändert.

Bei diesem Sachverhalt kommen jedoch Grenzfälle vor, in denen die milde Beurteilung einer solchen Tat nicht mehr angebracht erscheint. Wir müssen betonen, daß ein furtum usus nur dann angenommen werden sollte, wenn 1) der Gebrauch der Sache tatsächlich nur ein vorübergehender war und wenn 2) Vermögensinteressen eines Dritten dabei nicht geschädigt wurden[2]).

Betrachten wir die Zusammenhänge, die Ursache und die — dem Täter selbst bekannte und bewußte — Wirkung der Tat mit Rücksicht auf die heutigen Dienstverhältnisse:

Der einzelne Mann ist für die ihm dienstlich zugewiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke insofern verantwortlich, als er sie bei selbstverschuldetem Verlust[3]) in der Regel aus eigener Tasche

1) Vgl. Dietz, D.Str.O. Heer, S. 69.

2) Ein furtum usus liegt darum u. E. noch vor, wenn ein Soldat aus der Kammer sich Dienstgegenstände aneignet, die er in absehbarer Zeit, also bevor sie verbraucht und für die ursprüngliche Zweckbestimmung wertlos sind, wieder zurückgeben will; oder wenn der Täter irgendwelche Dienstgegenstände eines beurlaubten oder kranken Kameraden aus seinem (versperrten) Schrank nimmt und gebraucht, bis dieser wieder kommt. In beiden Beispielen ist der Beweggrund nicht das dauernde Verfügenwollen unter Ausschluß des Berechtigten, sondern etwa Eitelkeit oder Bequemlichkeit (die eigenen Sachen sind unordentlich oder unsauber). Hier wird also mit Recht disziplinarisch eingegriffen. Vgl. auch Finger, S. 168: „Die Diebstahlsabsicht der rechtswidrigen Zueignung einer Wolldecke wird von R.M.G. vom 8. 5. 1913 (XVIII 35) schon dann angenommen, wenn der Täter die Decke nur solange für sich behalten wollte, als sie brauchbar war".

3) Ein solches Verschulden liegt z. B. schon vor, wenn der Mann den Gegenstand offen in der Stube herumliegen

bezahlen muß. Wenn nun ein Soldat, statt den Verlust zu melden, einem anderen den benötigten Dienstgegenstand wegnimmt, um sich vor pekuinärem Schaden zu bewahren, dann liegt u. E. nicht nur eine Handlung gegen die militärische Zucht und Ordnung vor, sondern ein Eigentumsdelikt gegen einen Kameraden. Der Grund, der in der Literatur dagegen angeführt wird, daß der Gewahrsam des Kompagnie- usw. Chefs nicht verletzt sei[1]), kann uns in diesem Falle nicht mehr stichhaltig erscheinen. Es handelt sich vielmehr um den einwandfreien Vorsatz, durch die rechtswidrige Wegnahme des Gegenstandes aus dem Gewahrsam der Kameraden über den Wert des Gegenstandes unter Ausschluß des Berechtigten (der um den Wert des Gegenstandes in seinem Vermögen geschädigt wird) dauernd zu verfügen.

Durch einen verbotenen Umtausch schlechterer Sachen gegen die besseren des Kameraden oder der lagernden Bestände — der in der Praxis viel häufiger vorkommt — wird ein Eigentumsdelikt nicht begangen, wird der Gewahrsam des Kompagnie-Chefs nicht gebrochen. Hier wird vielmehr durch die In-Gebrauch-Nahme eines auf verbotenem Wege erlangten Dienstgegenstandes eine Uebertretung begangen, die nur disziplinarisch zu bestrafen ist.

Der Gefahr, daß bei der vorstehend geäußerten Auffassung des furtum usus auch die sogenannten „kleineren" Diebstahlshandlungen mit einer unangebrachten Härte bestraft werden müßten, da sie infolge der gerichtlichen Aburteilung als Rückfallsdelikte im im Sinne der §§ 37, 2 und 38 M.St.G.B. in Frage kommen, wird durch die ausdrücklich festgestellte

läßt oder seinen Schrank nicht nachweislich versperrt hatte. Dies ist auch disziplinarisch zu ahnden, da damit moralisch nicht taktfeste Kameraden in Versuchung geführt werden.

1) Rittau, S. 199 auf Grund R.M.G. III 179.

Anwendbarkeit des § 370, Ziff. 5 R.St.G.B. gesteuert, der durch die Erweiterung des Tatbestandes nach der Strafgesetznovelle vom 19. Juni 1912 auch die Entwendung „anderer Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch" umfaßt[1]). Wenn also z. B. ein Soldat dem anderen sein dienstlich zugewiesenes Huffett oder Lederfett gegen seinen Willen wegnimmt, so liegt kein Diebstahl vor, selbst wenn der Geschädigte aus eigenen Mitteln für Ersatz sorgen muß, sondern eine Uebertretung, die bei Fehlen eines Strafantrags disziplinarisch bestraft werden kann.

1) Vgl. Schmidt, Strafgesetznovelle S. 16ff. und S. 34ff. Es wäre allerdings, wie Schmidt S. 35 anführt (nach Rissom in der D.J.Z. 1914, S. 462), zu erwägen, „ob nicht die Entwendung von Gebrauchsgegenständen von unbedeutendem Werte auf den Mannschaftsstuben usw. als ein leichteres Vergehen mit besonderem Strafrahmen und mit Zulässigkeit der Erledigung im Disziplinarweg aus § 138 ausgeschieden werden könnte".

II. Teil.

Die besonderen Bestimmungen des Militärrechts.

A. Der Täter.

§ 8. I. Allgemeines über den persönlichen Geltungsbereich des § 138 M.St.G.B.

Im Gegensatz zu den Zeiten der allgemeinen Wehrpflicht, in denen außer den aktiven Soldaten und den Personen des Beurlaubtenstandes im militärischen Dienst u. a. auch die Landgendarmen in Preußen dem M.St.G.B. in vollem Umfang unterstanden, ist heute der persönliche Geltungsbereich des M.St.G.B. im Frieden beschränkt auf einen kleinen Bruchteil der Staatsbürger: die Angehörigen der Wehrmacht des Deutschen Reiches. Zu dieser „Reichswehr", die sich aus Reichsheer und Reichsmarine zusammensetzt, gehören nach § 4 des M.St.G.B. die Soldaten und die Militärbeamten. Für diese letzteren kommt auf Grund des § 154 im Zusammenhang mit § 153 M.St.G.B. eine Bestrafung nach § 138 M.St.G.B. nicht in Frage. Sie unterliegen vielmehr bei solchen Pflichtverletzungen in Ausübung ihres Beamtendienstverhältnisses „den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften" des R.St.G.B. bezüglich der Verbrechen und Vergehen im Amte. Ferner wird die Anwendbarkeit des § 138 M.St.G.B. noch auf Grund des

§ 145 M.St.G.B. für eine weitere Gruppe von Reichswehrangehörigen ausgeschlossen, insofern sie — ohne selbst Beamte im Sinne der §§ 331 ff. R.St.G.B. zu sein — in Ausübung ihrer besonderen Diensttätigkeit in den Geschäften der Heeres- und Marineverwaltung einen solchen Beamten ersetzen oder vertreten [1]). Die Voraussetzungen des § 145 treffen nur dann zu, wenn die Tat während der Dauer der übertragenen amtlichen Tätigkeit begangen wird. Es handelt sich dabei um die selbständige Führung der Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit, also nach allgemeinen Dienstvorschriften und Ausführungsbestimmungen der höheren Verwaltungsbehörde, nicht nach Detailanweisungen, wie sie etwa der als Schreiber oder zur Vorbereitung auf die Führung der Rechnungsführergeschäfte kommandierte Unteroffizier oder Mann von dem Vorstand des Wirtschafts- und Rechnungsamtes beim Regiment bekommt.

Als äußerliches Kriterium für das leichtere Erkennen der Stellung eines solchen Soldaten kann man wohl die Tatsache anführen, daß ein Beamter der Heeresverwaltung (— und damit auch sein Ersatz —) außer mit Geldbeträgen auch mit der Verwaltung von anderen Sachgütern (Bekleidung, Ausrüstung usw.) zu tun hat. Wir können darum den

1) Vgl. Ausführungen hiezu von Rittau zum M.St.G.B. S. 223 f., ähnlich Romen-Rissom, S. 770. „Der gewöhnliche Dienst der Personen des Soldatenstandes fällt also niemals unter die Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen im Amte" Rotermund S. 412. „Ueberall da, wo der Soldat unter fremder Verantwortung nur als ausführendes Organ eines anderen tätig ist, steht er nicht unter dem Beamtenparagraphen, sondern unter dem M.St.G.B." Diese Auffassung entspricht den Motiven zu § 155 (M.St.G.B. § 145), in denen die beamtenmäßig tätigen Soldaten in ihrer Tätigkeit mit den Beamten im staatsrechtlichen Sinne verglichen und vor dem Gesetz gleichgestellt werden wollen.

Rechnungsführer (obwohl es tatsächlich manchem Chef lieber wäre, wenn dieser mit seinen umfangreichen Rechnungsarbeiten durch einen Zahlmeister ersetzt würde) nicht zu diesen beamtenmäßig tätigen Soldaten rechnen, da die zivilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit allein auf dem Kompagnie- usw. Chef liegt und dieser in der Hauptsache selbst für die Einarbeitung seines ausführenden Organs sorgen muß. Dagegen stehen jetzt noch unter dem Beamtenparagraphen: die Zahlmeister-Stellvertreter und ähnliche (noch als Soldaten im Sinne des § 145 geltende) Unteroffiziere bei den Heeresunterkunftsämtern, Heeresverpflegsämtern usw. (Beamtenstellvertreter und Verwaltungsunteroffiziere).

Die Strafandrohung des § 138 M.St.G.B. richtet sich darum im Frieden nur gegen die, dem eigentlichen Zweck der Wehrmacht unmittelbar dienenden, also im Waffendienst stehenden Soldaten[1]) in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht und der damit gegebenen Unterwerfung unter das M.St.G.B.[2]). Diese Zugehörigkeit des Freiwilligen, die mit dem Tag des Diensteintritts beginnt, wird formell erst begründet durch die an diesem Tag erfolgende Aushändigung des Verpflichtungsscheines[3]), der vom Kommandeur des Truppenteils unterschrieben und mit Dienststempel versehen sein muß[4]). Die Unterzeichnung des Verpflichtungsscheines, dessen zweite Ausfertigung bei dem Truppenteil als rechtsgültiger Beleg

---

1) Die Soldaten werden gegliedert in die Offiziere aller Gattungen einschl. San.- und Vet.-Offz., die Unteroffiziere aller Gattungen und die Mannschaften — vom Schützen, Reiter usw. bis zu den Obergefr. u. Stabsgefr. einschl. —

2) Begehung der Tat während der Unterwerfung unter das M.St.G.B. muß festgestellt werden (R.M.G. XIII, 182).

3) Heereserg.Best. § 16 Nr. 1, Wehr-Ges. § 18 Nr. 1.

4) Heereserg.Best. § 12 Nr. 9.

für die Feststellung der Dienstverpflichtung aufbewahrt wird, hat seitens des angeworbenen Freiwilligen schon bei der Annahme auf Grund der Prüfung und des Untersuchungsbefundes zu erfolgen[1]), begründet jedoch noch keine Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Beendet wird das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages der Entlassung, der mit dem Tag zusammenfällt, an dem der Soldat auf Grund des Ablaufs der Dienstverpflichtung oder vorzeitiger Lösung des Dienstvertrages[2]) die Anerkennung der Stammrolle (bei Offizieren: des Personalnachweises[3]) vollzogen hat oder an dem die Verhandlung über die Verweigerung der Anerkennung aufgenommen[4]) ist oder an dem bei Abwesenden — z. B. Beurlaubten — die anzuerkennende Stammrolle zur Post gegeben ist[5]). Außerdem gilt die Entlassung als erfolgt a) bei Fahnenflüchtigen — mit dem Tag der Kündigung (= der Tag, an dem im Reichsanzeiger der die Fahnenflucht feststellende Gerichtsbeschluß veröffentlicht wird), b) bei Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Reichsheer oder der Reichsmarine durch Strafurteil oder durch Erkenntnis der (noch zu bildendenden) Wehrberufskammer — mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung[6]). In

1) Heereserg.Best. § 12 Nr. 8.

2) Nach § 21 des Wehrgesetzes; mit Beziehung auf die Behandlung des Täters bei Bestrafung wegen eines Eigentumsdelikts ist hier von Bedeutung: „Das Reich hat d. Recht, den Vertrag zu lösen ..... 2. durch fristlose Kündigung ..... b) wenn der Verpflichtete ... wegen Vergehens gegen M.St.G.B. § 138 bestraft wird ...“ Von diesem Recht macht die Truppe in der Regel Gebrauch. „Der § 138 ist auf Wunsch d. Heeres- und Marinekammer hinzugefügt“. Semler, S. 76.

3) § 27 H.Erg.Best. Nr. 5.

4) § 26 H.Erg.Best. Nr. 7.

5) § 26 H.Erg.Best. Nr. 8.

6) § 22 Wehrgesetz Abs. 2, Semler, S. 59ff.

Kriegszeiten erweitert sich der Kreis der Personen für die das Militärstrafrecht allgemein, wie auch die Strafrechtsnormen des M.St.G.B. im besonderen Geltung haben. § 155 des M.St.G.B. sagt hiezu: „Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei ihm aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen".

Ein solches Dienst- oder Vertragsverhältnis kann trotz der ausdrücklichen Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht — auf Grund der staatsbürgerlichen Pflicht zu persönlichen Diensten für den Staat[1]) entstehen. Neben solchen etwa zum Waffendienst einberufenen Personen können noch in Frage kommen, soweit die Tatbestandsmerkmale des § 138 M.St.G.B. auf ihre Handlungen und Unterlassungen zutreffen: beim Heerestroß verwendete Zivilangestellte, ferner ausländische Offiziere, die zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind[2]), und ihre Gefolge, sowie die Kriegsgefangenen[3]).

1) Art. 133 der R.V. sagt: „Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für d. Staat und für die Gemeinde zu leisten.

Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes . . . .".

Wir können daraus wohl auch heute noch eine gewisse Wehrpflicht des deutschen Staatsbürgers entnehmen. Die Bestimmungen des Wehrgesetzes, die lediglich die Wehrverfassung im Frieden festgelegt haben, können nach dem Sinn dieses Artikels der Reichsverfassung im Kriegsfalle jederzeit (durch Gesetz m. einfach. Stimmenmehrheit) abgeändert werden.

2) Zufolge § 157 M.St.G.B.

3) § 158 M.St.G.B.; nach § 3 der D.Str.O. Heer sind die Kriegsgefangenen auch der Disziplinarstrafgewalt unterworfen.

§ 9. II. Die Persönlichkeit des im Frieden in Betracht kommenden Täters.

Nach dieser Feststellung der für die Tat des militärischen Diebstahls in Frage kommenden Person, müssen wir hier auch noch den Menschen, das Menschenmaterial, nach psychologischen und soziologischen Gesichtspunkten einer kurzen Betrachtung unterziehen, das im Frieden, bei den besonderen Verhältnissen eines Berufssoldatentums dem Strafrichter entgegentritt bei der Handhabung der wichtigen Funktion die im Staat vereinigte Gesellschaft gegen das Verbrechen mit Hilfe der Zwangsmaßregel der Strafe zu schützen[1]).

Wir können nun zunächst feststellen, daß heute die soziale Schichtung des Menschenmaterials grundsätzlich verschieden ist gegenüber der homogeneren Zusammensetzung des Volksheeres, ja sogar innerhalb der Reichswehr verschieden ist je nach Waffengattung (berittene, unberittene oder technische Truppen), Standort und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landesteils, aus dem der Truppenteil sich in der Hauptsache ergänzt. Diese Feststellung erscheint mißverständlich, da ja doch die Zusammensetzung im alten Heere ebenso verschieden war und da gerade in diesem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, in der damit gegebenen Vereinigung aller Volksteile ohne Rücksicht auf Stand, Vorbildung und Herkunft in einer Einheit zu gemeinsamer Schulung des Geistes und Körpers ein nicht zu verkennender wichtiger Faktor der Erziehung und Charakterbildung durch

---

ebenso „alle Personen, die sich während eines Krieges in irgend in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heer befind. oder sich sonst bei ihn aufhalten oder ihm folgen".

1) R. Schmidt, Grundriß, S. 1ff.

gegenseitiges Abschleifen lag: der Unterschied liegt in der gleichmäßigeren Zusammensetzung des Stammes, der Kapitulanten des alten Heerss, die erst nach längerer Ausbildungszeit auf Grund innerer und äußerer Eignung ausgewählt wurden, und in der im Volk damals allgemein wurzelnden höheren sittlichen Idee des Ehrendienstes für das Vaterland. Heute besteht die ganze Reichswehr aus Kapitulanten, deren Motive zum Eintritt nicht immer nur Lust und Liebe zum Militärberuf ist, deren moralische Eignung trotz eingehender Prüfung vor der Einstellung nicht bei jedem feststeht und denen die Idee des ehrenvollen Dienstes an der Allgemeinheit wohl in den meisten Fällen erst anerzogen werden muß.

Die großenteils noch ablehnende Haltung weiter Kreise unseres Volkes gegen die junge Wehrmacht, (zum Teil wegen der prinzipiellen Ablehnung des Wehrgedankens, zum anderen Teil wegen eines gewissen inneren Widerstandes und Mißtrauens gegenüber dem Neuen) wie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland allgemein haben es mit sich gebracht, daß ein gewisser Prozentsatz der Reichswehr (verschieden je nach Waffe und Standort) durch Mangel an Arbeitsmöglichkeit in dem zuerst gewählten Zivilruf zum Eintritt in das Heer veranlaßt wurde. Wenn auch gerade die Tatsache, daß sich diese Leute, statt der sozialen Fürsorge zur Last zu fallen — zum Eintritt in den Militärdienst freiwillig melden, neben der strengen Prüfung auf ihre körperliche, geistige und moralische Tauglichkeit wenigstens eine Garantie dafür gibt, daß es sich hierbei unter den Arbeitslosen noch um die besten Elemente handelt, so wird sich darunter doch nicht immer das für ein Berufsheer nötige beste Material befinden.

Im Volksheer überwog erfahrungsgemäß das gute Element schon zahlenmäßig und die neben der

dienstlich anerzogenen Disziplin menschlich so wichtige gegenseitige Erziehung hielt wohl manchen von einer Straftat ab und festigte seine innere Widerstandsfähigkeit gegenüber einem angeborenen oder — als Produkt einer vorherigen schlechten Erziehung — ausgebildeten Hang zum Bösen.

Einer konsequenten und strengen Erziehung, bei der u. a. die Möglichkeit der fristlosen Entlassung eines moralisch Untauglichen oder Unverbesserlichen[1]) eine wichtige Rolle spielte, ist es auch in der Reichswehr gelungen, äußerlich dieses Verhältnis herzustellen ja es ist sogar bei manchen Deliktsformen eine prozentmäßige Verringerung in den einzelnen Einheiten gegenüber dem Friedensheer festzustellen.

Die besonderen Verhältnisse des Berufsheeres haben jedoch auch manche sozialen Antriebsmomente zur Begebung von Verbrechen vermehrt bezw. den Personenkreis, auf den sie mehr als vorher wirken können, innerhalb der einzelnen Einheiten erweitert, da ja alle „Kapitulanten" im Sinne des alten Heeres sind. Man kann leider nicht bestreiten, daß der Dienst mit der Waffe, seit der Soldat bezahlt wird, wie jeder Arbeiter oder Angestellte, den Nimbus des Ehrendienstes bis zu einem gewissen Grad verloren hat und daß darum in der Einstellung des Einzelnen zu seinem Kameraden und zur Gesamtheit trotz aller erzieherischen Maßnahmen sich ähnliche Auswirkungen zeigen können, wie in jedem zivilen Wettbewerb. Neid und Mißgunst, Ehrgeiz und Eitelkeit des bei der Beförderung Uebergangenen, der nun weniger Geld bekommt als der Jüngere, Habsucht, Verschwendungssucht und sinnliche Leidenschaft kön-

1) Wehrgesetz, § 21 Ziff. 2, H.Erg.Best. § 18, 3 Ziff. II u. § 25, 3.

nen auch bei zunächst nur in geringem Maße kriminell Veranlagten in Verbindung mit dem Druck besonderer dienstlicher und außerdienstlicher Verhältnisse auf den Einzelnen mehr als im Volksheer als Antriebsmomente zur Entstehung von Verbrechen in Frage kommen.

Unter diesen typischen äußeren Faktoren, die auf das Auswirken eines vorhandenen Hanges zum Bößen bestimmenden Einfluß haben, sind zu erwähnen:

Die materialistische Einstellung der Nachkriegszeit, mit dem ausgesprochenen Hang vieler Volksteile zu äußerer Aufmachung, die gebotenen zahllosen Möglichkeiten zur Befriedigung der Vergnügungsucht: sie wirken naturgemäß auf den nicht schon von vornherein an Sparsamkeit und vernünftige Einteilung seines Geldes gewöhnten jungen Menschen allgemein nachteilig. Dies ist erst recht der Fall bei dem jungen Berufssoldaten, der seinen vorherigen Verhältnissen nach eine immerhin erhebliche Summe Geldes lediglich für seine persönlichen Bedürfnisse von Anfang an in die Hände bekommt und der ohne Sorge für Ernährung, Kleidung und Wohnung seine Gebühren nach Gutdünken verwenden kann; ferner das Mitmachenwollen dessen, was die älteren und damit pekuniär besser gestellten Kameraden erleben können außerhalb des streng geregelten Dienstes, ungeeigneter Zivilverkehr und das häufig ablehnende Verhalten der für den Verkehr in Frage kommenden geeigneteren Zivilkreise, daraus resultierend ein gewisses Auftrumpfen- und Imponierenwollen durch Aeußerlichkeiten, die wieder Geld verschlingen und zu — dienstlich mit Recht streng verbotenen — Abzahlungsgeschäften verleiten, ein gewisses, erzwunge-

nes Zölibat[1]) mit der Einstellung des Soldaten zum weiblichen Geschlecht, der Wettbewerb mit den beamtenmäßig besser gestellten und meist auch besser gekleideten Schupoleuten.

Es gehört ein großes erzieherisches Talent dazu und nicht jedem der — selbst unter erheblich erschwerten Dienstverhältnissen stehenden — verantwortlichen Vorgesetzten gelingt es, objektiv gerecht und mit dem nötigen Verständnis für die Empfindungen des heutigen Untergebenen durch Belehrung und scharfes Zugreifen rechtzeitig diesen (und vielen ähnlichen) Schwächemomenten entgegenzuwirken.

Daß aber Vergehungen gegen das Eigentum unter der Wirkung dieser genannten Faktoren im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegen, ja, daß sie in den genannten äußeren und inneren Antriebsmomenten vielleicht mehr als jede andere Straftat ihre psychologische Grundlage haben, ist verständlich.

Daß andererseits aber gerade der Diebstahl bei allen Soldaten von jeher als das ehrenrührige Verbrechen kat' exochèen gilt[2]), muß betont werden, da diese Tatsache oft wohl mehr als eine Strafe die Gesamtheit der Kameraden zur Verhütung eines solchen Delikts in ihrem Kreise veranlaßt.

---

1) Die Heiratserlaubnis darf d. Soldaten erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres gegeben werden (Wehr-Gesetz § 31, 2). Auch dann kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung andere dienstl. Gründe entgegenstehen, z. B. bei mangelhafter Ausstattung für deren Vervollständigung die Gebühren nicht ausreichen, bei schlechtem Ruf der Braut usw. (Siehe Handbuch des Militärrechts, herausgegeben vom Reichswehrmin. (Heer) Teil f.)

2) Wenn in einer Kompagnie ein Diebstahl vorkommt, so schadet das dem Ansehen der gesamten Einheit; es heißt dann oft jahrelang im Regiment: „In der so u. sovielten Kompagnie wird gestohlen".

B. Die besonderen Tatbestandsmerkmale nach dem M.St.G.B.

Als Voraussetzung dafür, daß in einem (dem vorstehend geschilderten Tatbestand entsprechenden) Eigentumdelikt ein militärisch qualifiziertes Delikt gesehen wird, genügt nicht, daß der Täter ein Soldat ist. Ebensowenig macht schon die Tatsache, daß ein Gegenstand im Eigentum des Wehrfiskus steht[1]) oder daß er sich in der vom Täter bewohnten Kaserne befindet, die Verletzung seines Gewahrsams durch eine Militärperson zum militärischen Delikt[2]). „Es ist vielmehr eine durch besondere Umstände hergestellte Beziehung des Täters zur gestohlenen Sache erforderlich, vermöge deren die rechtswidrige Zueignung derselben eine besondere Pflichtverletzung enthält".[3]).

Entsprechend den Bestimmungen des § 138, Abs. 1 M.St.G.B. muß also in der Tat eines Soldaten ein Mißbrauch rein dienstlicher Beziehungen[4]) oder ein Mißbrauch der durch die militärischen Verhältnisse eröffneten persönlichen Beziehungen zu sehen sein.

1) Daß nicht nur fiskalisches Eigentum Objekt des mil. Diebstahls ist, wurde in § 4 S. 16 betont.

2) Ebenso Rittau, 201.

3) Diese in der Entsch. des R.M.G.B. IX 288 aufgestellte Forderung trifft nicht nur in dem besonderen Fall, der zur Entscheidung stand, sondern auch allgemein auf die Qualifizierung mil. Eigentumsdelikte zu.

4) Romen-Rissom, S. 701.

§ 10. I. Verübung der Tat unter Mißbrauch dienstlicher Beziehungen.

Diese erste Gruppe von Straftaten wird im M. St.G.B. gekennzeichnet als Eigentumsdelikte, die entweder: bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses begangen sein müssen und zwar an Sachen, die dem Täter vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut waren. Es ist damit zunächst die Gelegenheit angegeben, bei der die besondere Beziehung des Täters zur Sache vorliegen oder sich ergeben kann.

1. Bei Ausübung des Dienstes.

Unter diesem Begriff ist ein begrenzter Ausschnitt[1]) aus der Zeit zu verstehen, in der eine Militärperson sich „im Dienst" befindet. „Im Dienst" befindet der Soldat sich dann schon, wenn er auf Grund eines militärischen Dienstbefehls oder einer militärischen Dienstvorschrift bereit ist, die seinem Dienstverhältnis entsprechende Tätigkeit auszuüben. Der Mann der Wache ist darum z. B. „im Wachdienst", auch wenn er in der Wachstube sich für die Ablösung des Postens bereithält oder ruht[2]). „Bei Ausübung des (Wach-)Dienstes" ist er erst dann, wenn er in unmittelbarer Verrichtung seiner Dienstgeschäfte im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Dienstanweisung tätig ist, wenn er also auf Posten steht oder sich auf einem Patrouillengang oder einem sonstigen dienstlich angeordneten Gang befindet. Bestiehlt er z. B. eine Zivilperson, während

1) Vgl. Rotermund, S. 372 Anm. 3, ebenso: Hecker, Seite 116.

2) Ebenso Rotermund, Seite 123 Anm. 16; vgl. auch Rittau S. 146 zu b).

er sie auf Befehl des Wachhabenden zu dem Geschäftszimmer des Standortältesten begleitet, so hat er einen militärischen Diebstahl (weil) bei Ausübung seines Dienstes begangen. Dabei ist zu bemerken, daß eine Vollendung der Tat bei dieser Gelegenheit des dienstlichen Ganges nicht gefordert werden muß.[1]) Es genügt zur Erfüllung dieses Tatbestandsmermales, wenn der Täter durch geeignete Maßnahmen die Ausführungshandlung begonnen hat. Es ist darum in dem vorstehenden Falle die Tat „bei Ausübung des Dienstes" begangen, wenn der Wachmann aus einer Tasche, die er — schon in diebischer Absicht — zu tragen sich erbietet (Vorbereitungshandlung), einen Gegenstand absichtlich an einer geeigneten Stelle „verliert" (Beginn der Ausführungshandlung, Versuch), um ihn später auf den Rückweg in seinen Gewahrsam zu nehmen (Vollendung)[2]).

Je nach Dienstobliegenheit, Dienststellung und Dienstverhältnis äußert sich die Dienstausübung verschieden, sodaß ein gleichmäßiges äußeres Kennzeichen nicht gegeben werden kann. Der Wachhabende selbst ist z. B. als „bei Ausübung des Dienstes" befindlich anzusehen, wenn er am Kasernentor stehend einem in unordentlicher Kleidung vorbeikommenden Soldaten befiehlt, er solle seinen Anzug in Ordnung bringen. Es gehört zu seinen besonderen Dienstob-

1) R.M.G. XVI, 23, Lorenz-Haeger, Seite 262; ebenso Rittau, S. 201 f. „Die Tat ist auch dann bei Ausübung des Dienstes begangen, wenn der Täter sich während der Dienstausübung in diebischer Absicht den betreffenden Gegenstand zugänglich gemacht, später aber unter Ausnutzung des so geschaffenen rechtswidrigen Zustandes den fremden Gewahrsam gebrochen u. den Diebstahl an der ihm vermöge des Dienstes zugänglich gewordenen Sache vollendet hat."

2) Vgl. hierüber Meyer-Allfeld, S. 511: „Noch keine Vollendung ist es, wenn . . der Täter die Sache zunächst nur zurechtlegt, um sie erst später zu holen".

liegenheiten, auf tadelloses Aussehen der die Wache passierenden Soldaten zu achten; er übt den Dienst auch noch aus, während er zusieht, wie der Mann den Befehl ausführt. Ebenso ist der dienstaufsichtsführende Vorgesetzte noch bei Ausübung seines Dienstes, wenn er — während einer kurzen Ruhepause für die weiterhin „im Dienst" befindlichen Leute — die Ausrüstung der Ruhenden nachsieht[1]). Der dienstfreie Unteroffizier, der einen fahnenflüchtigen Soldaten zufällig sieht, genügt einer allgemeinen Dienstanweisung, wenn er ihn vorläufig festnimmt und zur nächsten Wache bringt. Er ist bei dieser Tätigkeit und auf dem Weg zur Wache mit dem Festgenommenen bei Ausübung seines Dienstes begriffen.

2. Unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses.

Wir verstehen unter dem Begriff eines militärischen Dienstverhältnisses im Sinne des § 138, Satz 1 ein besonderes Pflichtverhältnis, das auf dem allgemeinen Anforderungen des militärischen Dienstes oder auf den besonderen Verpflichtungen einer dienstlichen Stellung, einer zugewiesenen Funktion oder eines dienstlichen Wirkungskreises beruht, und das für den Täter eine besondere Beziehung zur Sache begründet. Liegt eine besondere Beziehung zur Sache nicht vor, d. h. stand der Weg zur Erlangung der Sache, den der Täter gewählt hat, jedem anderen, auch einer Zivilperson, ebenso offen, so ist durch die Tat ein militärisches Dienstverhältnis nicht ver-

1) Ebenso R.M.G. VIII, 16: „Ein Korporalschaftsführer, der Leute seiner Korporalschaft zwecks Besichtigung von Sachen hat antreten lassen und sich mit der Besichtigung der Sachen beschäftigt, befindet sich in Ausübung seines Dienstes als Korporalschaftsführer.

letzt[1]). Der Kreis der Beziehungen zu fremden Sachen wird gegenüber den bei Ausübung des Dienstes gegebenen Beziehungen zeitlich und sachlich erweitert[2]). Das allgemeine oder besondere Dienstverhältnis ermöglicht eben dem Täter auch in der Zeit, in der er keinen Dienst ausübt und in der Zeit, in der er keinen Dienst hat, leichter an die Sache heranzukommen. In der Ausnützung dieser besonders geschaffenen Möglichkeit besteht zugleich die Verletzung des Dienstverhältnisses.

Eine solche besondere, auf einem militärischen Pflichtverhältnis beruhende Beziehung der Sache liegt u. a. vor: bei dem Oberfeldwebel und Oberwachtmeister zu dem gesamten, in Gewahrsam des Chefs befindlichen fiskalischen Eigentum, bei dem Kammerunteroffizier zu den Kammerbeständen, allgemein gesagt: bei jedem Funktionsunteroffizier zu den — seiner besonderen Verwendung entsprechenden — Teilen der Bestände[3]), bei dem Offiziersburschen zu den in der Wohnung befindlichen oder zum Haushalt seines Herrn gehörigen Sachen[4]), schließlich auch: bei jedem Wehrmachtsangehörigen zu jeder Sache, die ihm in seiner Eigenschaft als Wehrmachtsangehörigen

1) Vgl. Lorenz-Haeger, S. 262; R.M.G. X. 124; Romen-Rissom, S. 703.

2) Romen-Rissom, nennt deshalb (u. E. mit Recht) „die Ausübung des milit. Dienstes vermöge dessen die Sache zugänglich (oder anvertraut) ist", einen besonderen Fall des Dienstverhältnisses. Eine Dienstausübung, die nicht auf einem allgemeinen oder besonderen Dienstverhältnis beruht, ist nicht denkbar.

3) Vgl. auch Hecker, S. 261f.; Rotermund, S. 372f.

4) R.M.G. IX 153; Romen-Rissom, S. 702: „auch auf Sachen der Hausgenossen (seinen Herrn) bezieht sich dieses Dienstverhältnis."

übergeben und von ihm in dienstlicher Eigenschaft übernommen wurde[1]).

Die Verletzung des allgemeinen Dienstverhältnisses, das durch die Eigenschaft als Angehöriger der Wehrmacht an und für sich schon bedingt ist, kann dann zur Erfüllung des besonderen Tatbestandes genügen, wenn vermöge der damit (also in der Eigenschaft als Soldat schlechthin) begründeten Beziehung des Täters zur Sache die rechtswidrige Zueignung an sich schon eine Pflichtverletzung darstellt[2]).

3. Erfordernis des Kausalzusammenhanges zwischen der Beziehung zur Sache und dem Dienstverhältnis.

Durch das weitere Erfordernis des besonderen Tatbestandes, daß die Sache vermöge des Dienstes oder jenes Dienstverhältnisses zugänglich oder anvertraut ist, wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Kausalzusammenhang bestehen muß[3]) zwischen der Beziehung zur Sache (der Zugänglichkeit oder dem Anvertrautsein) und dem dienstlichen Verhältnis, in dem der Soldat bei Ausführung der Tat gerade steht oder mit anderen Worten: der Grad der Zugänglichkeit (oder die Möglichkeit des Anvertrautseins) einer Sache muß sich gerade durch den militärischen Dienst, den der Täter eben ausübte, oder durch sein besonderes Dienstverhältnis eröffnet oder (gegenüber der allgemeinen Zugänglichkeit) erhöht haben, sodaß in der Tat eine besondere Verletzung der soldatischen Pflichten gesehen werden muß, die „über die — in jedem Eigentumsvergehen eines

2) Vgl. Romen-Rissom, s. a. O. S. 702 auf Grund der Entsch. d. R.M.G. IV 254.

3) R.M.G. IX 288; ferner R.M.G. IX 153, X 124.

4) v. Gronow-Sohl, S. 187, 6; in gleichen Sinne zu verstehen: Rittau, S. 202.

Soldaten an sich schon liegende — Pflichtverletzung hinausreicht[1])".

Im einzelnen ist zu den Ausdrücken „zugänglich" und „anvertraut" noch zu bemerken: Das Wort „zugänglich" ist im weitesten Sinne auszulegen[2]). Es ist z. B. dem Soldaten die ganze Kaserne zugänglich; man muß jedoch im Sinne des oben erläuterten Erfordernisses stets bei dem einzelnen Objekt des Diebstahls prüfen, ob der von einem Soldaten gewählte Zugang zur Sache nicht ebenso auch jedem anderen offen gestanden hätte[3]). Wenn ein Wehrmachtsangehöriger einen Bekannten aus seinem Heimatort, der bis vor kurzem noch aktiv war und als Verheirateter noch in der Kaserne wohnt, gelegentlich der Ueberbringung einer Nachricht von gemeinsamen Verwandten, bestiehlt, so ist das kein militärischer Diebstahl, da es sich ihm vermöge seines Dienstverhältnisses keine „erleichterte Möglichkeit geboten hat, an die Sache heranzukommen"[4]). Der Schreiber, der mit der Unterschriftsmappe in die Wohnung des Chefs geschickt wird, begeht einen militärischen Diebstahl unter Verletzung eines Dienstverhältnisses, wenn er beim Warten im Vorzimmer sich in dessen Wohnung einen Gegenstand aneignet, der auch einer dritten Person gehören kann, der sich jedoch in dem Gewahrsam des Vorgesetzten befindet[5]). Sein Vergehen ist als gemeines Delikt zu beurteilen, wenn er einen Gegenstand aus einem vor dem Haus des Chefs stehenden fremden Auto bei der Gelegenheit

1) R.M.G. X 125.

2) Dietz, Hdw. S. 210 (nach R.M.G. II 292); ohne Rotermund, S. 380: Rittau, a. a. O., S. 202.

3) Fusse, S. 70; R.M.G. XII, 132.

4) Rittau, a. a. O. S. 202.

5) Vgl. auch den zur Entscheidung stehenden Fall im R.M.G. IX 153 ff.

seines Heimweges stiehlt oder wenn er noch im Hause des Chefs bei einer enderen, ein Stockwerk tiefer wohnenden Partei einen Gegenstand stiehlt, der den Zugriff jedes Vorbeikommenden ermöglicht[1]).

Eine Sache ist einem Soldaten vermöge des Dienstes oder eines Dienstverhältnisses „anvertraut", wenn ihm die Verfügungsgewalt über die Sache auf Grund seiner allgemeinen oder besonderen Dienstobliegenheiten übertragen ist in der Erwartung pflichtgemäßer Verwendung[2]). Dieser — gegenüber dem Ausdruck „zugänglich" enger begrenzte — Begriff bezieht sich nicht nur auf die Unterschlagung (bei der er allerdings in erster Linie in Frage kommt infolge des mit dem Anvertrauen begründeten Gewahrsams), sondern auch auf den Diebstahl, da ja auch dann noch ein Mitgewahrsam des Kompagnie- usw. Chefs bestehen kann, wenn eine fiskalische Sache einem Soldaten der Kompagnie zur dienstlichen Verwendung in dienstlicher Eigenschaft anvertraut ist[3]). Inwieweit der Mitgewahrsam noch bestanden hat, muß wegen des maßgebenden Unterschiedes zwischen Diebstahl und Unterschlagung in jedem einzelnen Fall besonders geprüft werden.

Militärischer Diebstahl an einer vermöge des Dienstes oder eines Dienstverhältnisses anvertrauten Sache ist anzunehmen: Wenn ein Funktionsunteroffizier Gegenstände aus den von ihm zu verwaltenden Kammerbeständen (z. B. ein Waffenunteroffizier — ein Fernglas) sich aneignet, oder wenn die Ka-

1) Vgl. auch den zur Entsch. stehenden Fall in X 125f.

2) v. Gronow-Sohl, S. 187 „anvertraut" ist eine Sache, wenn deren Besitz oder Gewahrsam dem Täter unter d. Vertrauen übergeben ist, er werde die Verfügungsgewalt im Sinne des den Besitz Uebertragenden gebrauchen".

3) Gleicher Ansicht: Rotermund, S. 381; ebenso Romen-Rissom, S. 704, a. A. v. Koppman-Weigel, S. 509.

sinoordonanz Rauchwaren oder sonstige Genußmittel (in größerer Menge, zum Verkauf) aus den ihm anvertrauten Beständen, an denen der Kasinovorstand den Mitgewahrsam hat, wegnimmt.

§ 11. Diebstahl gegen besonders geschützte Personen.

Die allgemeinen militärischen Verhältnisse bringen zwangsläufig den Wehrmachtsangehörigen in nähere Berührung mit privatem Eigentum bestimmter Gruppen von Einzelpersonen[1]), das der Gesetzgeber besonders geschützt hat. Diese besondere Hervorhebung der Eigentumsdelikte gegen Vorgesetzte, Kameraden, Quartierwirt oder zu dessen Hausstand gehöriges Personal glauben wir in dem Sinne verstehen zu müssen, daß die Verletzung des Eigentums (und des Gewahrsams) dieser Personen auch außerhalb des Dienstes oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die nicht gerade vermöge eines besonderen Dienstverhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, stets als eine Verletzung eines — wir können wohl sagen — mehr innerlichen Pflichtverhältnisses ihnen gegenüber anzusehen ist.

1. Die Tat gegen einen Vorgesetzten.

In einem Diebstahl gegen einen Vorgesetzten ist nicht nur das gemeine Eigentumsdelikt zu sehen; dieser Vertrauensbruch[2]) bedeutet auch zugleich eine Verletzung der Disziplin und der bei dem Vorgesetzten

---

1) Romen-Rissom, S. 705 „Der Militärfiskus als solcher ist nicht in gleicher Weise geschützt, R.M.G. X 255".

2) Dieser Umstand darf bei der Strafzumessung nicht nochmals als erschwerend gewürdigt werden, da er als ein Tatbestandsmerkmal des Diebstahls gegen den Vorgesetzten zu betrachten ist; vgl. Lorenz-Haeger, S. 264.

geschuldeten Achtung[1]). Die allgemein dienstlichen Interessen wie auch das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen erfordern, daß solche Disziplinarwidrigkeiten mit der gleichen Strafe belegt werden, wie die Eigentumsvergehen, die unmittelbar ein Diensverhältnis verletzen durch Ausnützung der dabei sich bietenden Gelegenheit.

Die Frage, wer im Sinne des § 138 M.St.G.B. als Vorgesetzter zu gelten hat, wer also dem Täter vorgesetzt ist, ihm Befehle zu erteilen berechtigt ist, muß auf Grund des — zur Zeit der Tat vorliegenden — tatsächlichen Dienstverhältnisses beurteilt werden. Das Militärstrafrecht hat den Begriff aus dem Militärverwaltungsrecht übernommen und „in einer Reihe von Bestimmungen die Eigenschaft der Person als „Vorgesetzter" zu einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der in Frage kommenden Straftat erhoben."[2]) Maßgebend für die Begriffsbestimmung sind hier die nach Dienstordnung und Wehrverfassung[3]) gegebenen Vorschriften über die sogenannten „gesetzmäßigen Vorgesetzten"[4]), d. h. es kommen für die Qualifizierung der Tat nur die Vorgesetzten in Frage, in deren Hand „kraft allgemeinen Vorgesetztenverhältnisses oder auf Grund besonderer Dienststellung die Befehlsführung ausschließlich liegt".

Die Einzelfälle, in denen von dem Disziplinarvorgesetzten Unteroffizien oder Mannschaften mit Vor-

1) Art. 6 der „Berufspflichten des deutschen Soldaten" (Fusse, S. 259): „Der Soldat ist seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig".

2) Rittau, S. 99f.

3) Vgl. v. Koppmann-Weigel, S. 309ff.

4) Wehr-Ges. § 9 Abs. 1, vgl. Semler, S. 26ff.; Rittau, Wehrges. S. 33ff.: „Gesetzmäßige Vorgesetzte sind solche kraft allgemeinen Vorgesetztenverhältnisses und solche auf Grund besonderer Dienststellung (H.V.B. 1920, S. 990).

gesetztenbefugnis gegenüber im Rang Gleichstehenden ausgestattet werden z. B. als Stubenälteste, Exerziergefreite, Wachhabende der Stallwache, Unteroffiziere vom Dienst usw.) kommen ebensowenig wie die vielgestaltigen sonstigen Kommandoverhältnisse für die Beurteilung eines Eigentumsdelikts gegen einen Vorgesetzten in Betracht. Selbst bei der Uebertragung der Vorgesetzteneigenschaft auf Grund besonderer Dienstellung wird unter sonst im Range Gleichstehenden das kameradschaftliche Verhältnis in der Regel für das außerdienstliche Leben das vorherrschende sein.[1])

Das rein persönliche, auf Grund der Dienst- und Rangverhältnisse sich ergebende Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen schließt das Hereinbeziehen der Angehörigen des Vorgesetzten als Verletzte aus[2]), soweit es sich um deren privates, jedermann ebenso zugängliches Eigentum handelt. Der Diebstahl zum Nachteile von zum Hausstand eines Vorgesetzten gehörigen Personen kann darum nicht als Diebstahl gegen einen Vorgesetzten angesehen werden; er qualifiziert sich vielmehr nur dann als militärischer Diebstahl, wenn er bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines Dienstverhältnisses begangen wurde[3]). Ebenso wird ein militärischer Diebstahl (gegen einen Vorgesetzten) nicht begangen, wenn ein Mann in einer Wirtschaft einen im Zivil dort sitzenden Offizier oder Unteroffizier eines fremden Truppenteils, der ihm unbekannt ist, bestiehlt

1) Die Tat gegen den Kameraden wird ebenso bestraft, wie die Tat gegen den Vorgesetzten. Auch der Vorgesetzte rechnet zu den Kameraden (Rittau, S. 203). Er muß jedoch besonders erwähnt werden, da — wie oben ausgeführt — das disziplinäre Moment eine Rolle beim Vorsatz spielt.

2) Rotermund, S. 381.

3) Ebenso R.M.G. IX 153; Rotermund, S. 372f.

oder wenn er den Zivilmantel des ihm bekannten Vorgesetzten sich widerrechtlich bei dieser Gelegenheit zueignet in der Annahme, daß der Mantel einem Zivilisten gehöre[1]).

2. Die Tat gegen einen Kameraden.

Die Betonung der Kameradschaft der Wehrmachtsangehörigen untereinander ist in dem zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossenen kleinen Kreis der Reichswehr heute mehr noch nötig als früher. Dieses enge innere Zusammengehörigkeitsgefühl, das in keinem Zivilberuf so sehr zur Lebensnotwendigkeit wird, muß den Soldaten unter allen Umständen abhalten sich an dem Eigentum des Kameraden zu vergreifen. Wo darum ein derartiges Vergehen trotzdem begangen wird, ist neben der in jedem Eigentumsdelikt liegenden Pflichtverletzung eines Soldaten zugleich eine Verletzung der kameradschaftlichten Pflichten zu sehen, die mit Recht unter die „Berufspflichten des deutschen Soldaten“[2]) aufgenommen wurden. Ein Soldat soll dem andern nach Kräften helfen, wenn er seines Beistandes bedarf, er soll ihm als Berater zur Seite stehen und durch vorbildliche Führung erzieherisch wirken und nicht die ihm notwendiger Weise in reichem Maße gebotene Gelegenheit zum Nachteil des Kameraden ausnützen.

Wir haben unter dem Begriff des „Kameraden“ nicht nur die in enger häuslicher Gemeinschaft, auf der gleichen Stube lebenden Angehörigen der glei-

1) Es handelt sich in beiden Fällen nicht um einen begrifflichen Irrtum, also um einen Strafrechtsirrtum, der den Täter nicht schützen würde, (vgl. hierüber auch Rittau, S. 102) sondern um einen Tatirrtum im Sinne des § 59 R.St.G.B., der d. Täter nicht zuzurechnen ist (vgl. Lorenz-Haeger S. 722 ff.)

2) Art. 7 der Berufspflichten des deutschen Soldaten, s. Fusse S. 259.

chen Formation zu verstehen, sondern alle aktiven Angehörigen der Wehrmacht im Waffendienst.[1]) Es gehören darum dazu nach der — in der Literatur allgemein vertretenen — Auffassung[2]) auch die Untergebenen, die im § 138 M.St.G.B. nicht eigens benannt sind.

Ein kameradschaftliches Verhältnis im Sinne des M.St.G.B. zwischen einem Wehrmachtsangehörigen und einem Kriegsgefangenen anzunehmen[3]), müssen wir als eine sehr gewagte Konstruktion in der Auslegung militärischer Pflichten ablehnen. Die Kriegsgefangenen werden unter sich als Kameraden vor dem Militärstrafrecht behandelt; gegen einen Vorgesetzten wäre von ihrer Seite ein (militärischer) Diebstahl nur möglich, wenn von der zuständigen deutschen Kommandobehörde der eine oder andere von ihnen oder eine deutsche Militärperson als ihr Vorgesetzter aufgestellt wird. Alle Eigentumvergehen von Kriegsgefangenen gegen deutsche Wehrmachtsangehörige und umgekehrt sind als gemeine Reate zu beurteilen.

---

1) v. Koppmann-Weigel, S. 510: „Daß den „Kameraden" ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort mit dem Täter angewiesen war, ist nicht erforderlich. Beide können sogar von verschiedenen Abteilungen und in verschiedenen Kasernen, der eine in der Kaserne, der andere im Lazarett usw. untergebracht sein".

2) Dietz, Hdw. S. 210; Rittau, S. 133; Rotermund, S. 581; Romen-Rissom, S. 705; R.M.G. II 106; enger ziehen v. Koppmann-Weigel, S. 510 und Atschimowitsch, S. 106 den Kreis, die nur die Uoff. im Verhältnis zu den Mannschaften einerseits und die Offiziere unter sich durch Kameradschaft verbunden annehmen.

3) Atschimowitsch, tut dies (S. 105) mit der Begründung, dieses Verhältnis läge vor, „sobald sie (die deutschen Soldaten) nach den Umständen im Sinne der bestehenden Anordnungen auf das gemeinsame Leben auf einem Orte angewiesen sind". Anderer (u. E. richtiger) Ansicht: v. Koppmann-Weigel, S. 510f.; Romen-Rissom, S. 705f.

Der Tatbestand des Kameradendiebstahls erfordert zur Begründung der Annahme einer vorsätzlichen Handlung gegen einen Kameraden die Feststellung, daß beim Täter das Bewußtsein vorgelegen hat, die Sache gehöre einem Kameraden[1]). Wenn der bei einem Zivilisten gestohlene Gegenstand jedoch lediglich für einen Kameraden des Täters bestimmt war, so genügt dies nicht zur Erfüllung des Tatbestandes nach Satz 2 des § 138 M.St.G.B.[2]). Wohl aber stellt die Entwendung von Geld z. B. aus der Manteltasche eines Soldaten in einer Wirtschaft einen Kameradendiebstahl dar, auch wenn das Geld nicht einem Kameraden, sondern einer 3. Person gehörte oder für diese bestimmt war.

3. Die Tat gegen den Quartierwirt oder zu dessen Hausstand gehörige Personen.

Neben diesen (im § 10 bisher behandelten) Vergehen, die gewissermaßen das Innenverhältnis der Wehrmachtsangehörigen unter sich betreffen, muß nun auch eine besondere Gruppe von Eigentumsdelikten gegen Zivilpersonen in den Schutz des § 138 M.St.G.B. einbezogen werden. Der Quartiergeber ist auf Grund des Quartierleistungsgesetzes verpflichtet[3]) gegen eine verhältnismäßig geringe Entschädigung alle Räumlichkeiten für die Unterbringung von Mann und Pferd zur Verfügung zu stellen, die ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Wohnungs-, Wirtschafts-

1) Es gilt dabei sinngemäß auch das S. 72 und in Fußnote S. 72 beim Diebstahl gegen Vorgesetzte Gesagte.

2) Ebenso: Dietz, Hdw. S. 210; Rotermund, S. 381f.; Lorenz-Haeger, S. 264.

3) Quartierleistungsgesetz vom 25. 6. 68; Ergänzungsgesetz vom 21. 6. 87 nebst den einschl. Ausf.-Best.; nach § 11 Erzwingbarkeit der Leistung auf den Weg des administrativen Zwanges.

und Gewerbebetriebsbedürfnisse verfügbar gemacht werden können[1]). Sein Eigentum und das seiner Hausgenossen muß besonderem Schutze unterstellt sein. Der Kreis der damit geschützten Personen umfaßt neben dem Quartierträger oder Quartierwirt, wie ihn der § 138 M.St.G.B. nennt, alle in häuslicher Gemeinschaft bei ihm wohnenden Personen, also die Familienmitglieder und die Dienstboten, soweit sie im Hause wohnen[2]), nicht etwa außerhalb wohnende Knechte usw., die täglich zur Arbeit kommen. Auch der Untermieter, der seinen selbständigen Haushalt und eigene Mieträume hat, gehört nicht zum Hausstand des Quartiergebers. Ob der Quartierwirt dem deutschen Staat oder einem feindlichen bezw. einem verbündeten angehört, ist für den Tatbestand unerheblich.

1) S. § 4 Abs. 1 d. Q.L.Ges. Vgl. Dietz, Hdw. S. 626f.

2) v. Koppmann-Weigel, S. 511; v. Gronow-Sohl, Seite 187.

III. Teil.

Die Bestrafung nach dem M.St.G.B.

§ 12. Allgemeines über die Bestrafung nach dem Militärstrafrecht.

1. Forderungen der Gerechtigkeit und der Disziplin.

a) Im deutschen Militärstrafrecht spiegelt sich das dem Germanen angeborene Gefühl für Treue und Recht, für die Hochhaltung der Ehre und Achtung vor fremdem Sein und Haben wieder[1]). Die Pflege dieses Strafrechts, die wie jede Strafrechtspflege auf unwandelbare Gerechtigkeit gerichtet ist, wird durch die besonderen Forderungen der militärischen Interessen, vor allem der Disziplin, nicht etwa erschwert, sondern notwendigerweise ergänzt[2]). Den zweckvollen Einklang zwischen den Forderungen der Gerechtigkeit und der Disziplin herzustellen und zu sichern, ist die wichtige und zugleich dankbare Aufgabe des Strafrichters, der die besonders gearteten Fälle von militärisch qualifizierten Delikten zu beurteilen hat.

Auch heute noch dient den Interessen der Wehrmacht am besten ein subjektiv vielleicht streng empfundenes, aber objektiv gerechtes Urteil, das ro rasch

1) Dietz, Militärstrafrecht, S. 14.
2) Dietz, a. a. O., S. 27.

wie möglich gefällt wird, mit dem bewußten Zweck, die Kameraden des Täters vor ähnlichen Vergehen abzuschrecken und zu bewahren[1]). Die Gefahr, daß nach Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit die militärischen Delikte zu streng geahndet würden, ist nach unserer Erfahrung geringer als die, daß eine von jedem ehrlichen Soldaten als unehrenhaft empfundene Tat zu milde beurteilt wird und daß das Urteil ungewollt die Disziplin schädigt. Trotz mancher schädigenden Einflüsse hat sich der einfache Mann ein natürliches Gefühl für Recht und Unrecht bewahrt; er hängt erfahrungsgemäß auch heute noch mehr an dem strengen Vorgesetzten, der durch gerechte Bestrafung des Uebeltäters den Anständigen schützt und hat kein Verständnis für eine gewisse Weichheit, die meist mit einer — vom Untergebenen viel tiefer empfundenen — Gleichgültigkeit des betreffenden Vorgesetzten für das Wohl und Wehe seiner Leute verbunden ist.

b) Diese Strenge auch seitens des Strafrichters erscheint vor allem in den Fällen der sogenannten sieben ehrenrührigen Straftaten[2]) geboten. Nach dem § 37 M.St.G.B. kann[3]) bei Verurteilung wegen dieser Delikte und im wiederholten Rückfall auf Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften erkannt werden, die als eine der besonderen militärischen Ehrenstrafen[4]) zur Erhaltung eines lebendigen

1) Siehe K. v. Oertzen, Gedanken über Manneszucht, in „Wissen und Wehr" 1925, S. 65.

2) § 37, 2 Abs. 2 M.St.G.B.: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug und Urkundenfälschung.

3) Rittau, weist (S. 53) mit Recht darauf hin, daß in der Regel in diesen Fällen die Dienstentlassung ausgesprochen wird, wenn nicht besondere mildernde Umstände vorliegen, da der gegenwärtigen deutschen Wehrmacht nur sittlich hervorragende Freiwillige angehören dürfen. (§ 8 E.Erg.Best.).

4) § 30 M.St.G.B. S. 88ff.

Ehrgefühls in der Wehrmacht[1]) vom M.St.G.B. angeführt ist.

c) Auch in den übrigen Militärstrafsachen[2]) ist nach der neuen Fassung[3]) der Tatbestände im M. St.G.B. ein energisches Zugreifen des Zivilrichters im Rahmen des festgelegten Strafmaßes sachlich durchaus am Platze. Es kommen vor den Strafrichter auf Grund des Gesetzes zur Vereinfachung des Militärstrafrechts[4]), durch das die Trennung des militärischen Disziplinarrechts vom Kriminalrecht vollzogen

---

1) Vgl. Archiv VI 144ff. „Die Berücksichtigung einer besonderen Ethik im Militärstrafrecht „v. Beyer; ferner Art. 2 der Berufspflichten des deutschen Soldaten (Fusse, S. 258): „Das höchste Gut des Soldaten ist die Ehre“ ... „Unwürdige können in der Wehrmacht nicht geduldet werden“.

2) Dieser Begriff wird in § 6 Abs. 2 des G.A.M.G. wie folgt erläutert: „Unter Militärstrafsachen im Sinne dieses Gesetzes sind Strafsachen zu verstehen, die von Angehörigen der Wehrmacht während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder zum bisherigen aktiven Heer oder zur bisherigen aktiven Marine begangene Straftaten betreffen“. (Dietz, G.A.M.G. Seite 31.

3) M.St.G.B. in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 7 1926 (R.G.Bl. I S. 175).

4) R.G. v. 30. 4. 26 (R.G.Bl. S. 197ff.); der Disziplinarvorgesetzte hat jetzt nur noch zu unterscheiden zwischen:

a) militärischen Verfehlungen, die nur gerichtlich zu erledigen sind und

b) solchen Verfehlungen gegen die milit. Zucht u. Ordnung, die nur disziplinarisch zu ahnden sind (Disziplinarübertretungen).

Der Disziplinarvorgesetzte hat darum jetzt im Rahmen seiner Strafkompetenz einen größeren Spielraum bei der Beurteilung des besonderen Falles, da er bei den — bisher unter das M.St.G.B. fallenden — Tatbeständen nicht mehr an die Strafarten und Strafmaße des M.St. G.B. gebunden ist. Musterbeispiel: Bei Wachvergehen muß er, falls kein erheblicher Nachteil verursacht wird (§ 141 M.St.G.B.) nicht 14 Tage geschärften Arrest verhängen. Vgl. auch Grünwald im Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß, Bd. 71 (1927).

wurde, nur mehr Fälle von militärischen Straftaten, die sich von vorn herein als Verbrechen oder Vergehen qualifizieren, die also mehr kriminellen als disziplinären Charakter haben. Die sogenannten leichten Fälle (Disziplinarvergehen, die nach dem — jetzt fortgefallenen — § 3 des E.G. zum M.St.G.B. auch diziplinarisch erledigt werden konnten) sind aus dem M.St.G.B. verschwunden.

2. Anwendbarkeit des Grundsatzes „ne bis in idem".

Für die Behandlung solcher militärischer Vergehen, die fälschlich von dem Disziplinarvorgesetzten als Disziplinarübertretungen bestraft wurden, gibt die D.Str.O. im § 34 eine bemerkenswerte Bestimmung, die für die Gerichte als Teil einer Rechtsverordnung bindend ist: „Ist eine strafbare Handlung, die gerichtlich hätte bestraft werden müssen, nur disziplinarisch geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt; die Sache ist der Strafverfolgungsbehörde vorzulegen. Wird der Bestrafte wegen dieser rechtskräftig verurteilt, so hat der höhere Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarstrafe nachträglich aufzuheben"[1]).

Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Kompagnie-Chef einen Mann wegen eines furtum usus bestraft hat und es stellt sich nachträglich heraus,

1) v. Gronow-Sohl, zu M.St.G.O. § 326, 3 (S. 517): „Eine zu Unrecht erkannte Disziplinarstrafe kann formell zwar auf die später erkannte grichtliche Strafe nicht angerechnet, wohl aber bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt werden;" Rita'u äußert S. 12 hierüber: „Ist die Disziplinarstrafe, die nicht hätte verhängt werden dürfen, verbüßt, so hat Anrechnung auf die später gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe bei deren Vollstreckung zu erfolgen".... Ebenso Eckstein im Archiv VII 32 ff.

daß der Täter bereits in Unterhandlungen wegen des Verkaufes der Sache gestanden hat, daß also die Sache von ihm in Zueignungsabsicht weggenommen wurde. Die Strafsache muß dann im ordentlichen Strafverfahren nochmals geprüft und erledigt werden. Der im bürgerlichen und im militärischen Strafverfahren gehandhabte Rechtsgrundsatz „ne bis in idem", findet also für diese Fälle keine Anwendung[1]). Ebenso ist die Rechtslage bei Antragsvergehen, wenn der Disziplinarvorgesetzte in der (auf Grund irgendwelcher Aeußerungen des Verletzten gemachten) Annahme, ein Strafantrag würde unterbleiben, eine Disziplinarstrafe

1) a) Ueber den gewöhnlich durch die Formel: „non (oder ne) bis in idem" zum Ausdruck gebrachten Grundsatz sagt Rosenberg S. 369, daß er „schon vor der Einführung der St.P.O. in dem größten Teil Deutschlands geltendes Recht war" und daß er „zwar in der St.P.O. nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, wohl aber in d. Motiven mehrfach (z. B. S. 191 zu § 223 des Entw., S. 221 zu § 337) anerkannt und auch aus den Best. der St.P.O. selbst zu begründen" ist.

b) Weiter schreibt jedoch Rosenberg (1927, Seite 371: „Der Verbrauch der Strafklage kann nur durch eine Entscheidung bewirkt werden, welche die kriminelle Strafbarkeit der Tat zum Gegenstand hat, also nur durch eine Entscheidung des Strafrichters. Sonach sind Entscheidungen, welche Disziplinarstrafen verhängen niemals ein Hindernis für die Strafklage. Bezüglich des milit. Disziplinarrechts ist jedoch zu beachten, daß dieses mehrfach (vgl. § 3 Abs. 2 E.G. M.St.G.B.) in das Gebiet des Kriminialrechts hinüberstreift; in solchen Fällen steht dem späteren strafgerichtlichen Verfahren der Satz non bis in idem entgegen (§ 435 St.P.O)."

Hiezu unsere Ansicht:

1. § 3 E.G. M.St.G.B.ist fortgefallen, ebenso § 435 St.P.O. durch Art. II Ziff. 2 des Ges. zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 26. 4. 1926 (was Rosenberg S. 923 feststellt).

2. Unsere oben angeführte Ansicht, daß der Satz „ne bis in idem" auf Grund des § 34 D.St.O. Heer heute keine Anwendung mehr finden hann, ist also berechtigt; gleicher Ansicht Rittau, a. a. O., S. 12.

verhängt hat und ein Antrag wird dann doch noch rechtzeitig bei der zuständigen Behörde gestellt.[1]).

3. Die Verletzung des „Vertrauensverhältnisses" bei Unterschlagung und Betrug.

Die Gründe dafür, daß das M.St.G.B. im Strafmaß bei der Bestrafung der sogenannten qualifiziert militärischen Delikte von den im gemeinen Strafrecht für die gleichen Vergehen und Verbrechen gegebenen Normen abweicht, sind oben[2]) bereits angeführt. Dabei ist als eine Besonderheit in der Strafzumessung hier noch festzustellen, daß bei der militärischen Unterschagung in der Höchststrafe für dieses Eigentumsdelikt über den Strafrahmen des R.St.G.B. hinausgegangen wird durch die Bestimmung des gleichen Höchstbetrags wie beim Diebstahl. Das R.St.G.B. droht für Unterschlagung im § 246 Gefängnis bis zu drei Jahren an[3]) und erst, wenn die Sache dem Täter anvertraut war, kann bis zu dem Höchstbetrag von 5 Jahren Gefängnis gegangen werden.

Diese Verletzung eines Vertrauensverhältnisses durch die Tat, die dem R.St.G.B. bei der strengeren Beurteilung maßgebend ist, liegt bei der militärischen Unterschlagung wohl regelmäßig vor[4]), neben der Ver-

1) Ebenso Dietz, S.St.O. Heer S. 49f. ohne die überholte Auffassung bezüglich der Disziplinarvergehen nach § 3 E.G. M.St.G.B.).

2) Vgl. die Ausführungen in §§ 2 und 3 S. 10ff.

3) Der Grund für diese verschiedene Beurteilung d. Diebstahls u. d. Unterschlagung wurde S. 28 bereits kurz erwähnt. — Auf die dem gemeinen Strafrecht wohl maßgebende Anschauung der „größeren Gefährlichkeit bei Diebstahl in Ausführung der Tat" weist Atschimowitsch (S. 128) hin.

4) Die Berücksichtigung dieser Tatsache bei der Strafzumessung ist darum bei der milit. Unterschlagung ebensowenig wie beim milit. Diebstahl im Sinne einer Strafschärfung zulässig, vgl. Lorenz-Haeger, S. 264 und Fußnote 2 S. 69.

letzung der allgemeinen militärischen Pflichten und vor allem auch der Disziplin. Diesen die Tat qualifizierenden Sondertatbestand der Verletzung eines Vertrauensverhältnisses sehen wir auch in dem Vergehen des Betruges, sofern er von einem Wehrmachtangehörigen gegen eine der im § 138 genannten Personen begangen wird. Wir halten darum die von Rotermund[1]) de lege ferenda vertretene Forderung, daß auch der militärische Betrug im § 138 aufzunehmen sei, für durchaus erwägenswert. Die in der vorsätzlichen Tat gegen einen Kameraden sich offenbarende unehrenhafte Gesinnung müßte zum mindesten von Rechtswegen als straferschwerend gewürdigt werden.

3. Anwendbarkeit des Jugendgerichtsgesetzes.

Nach § 40 M.StG.B. ist bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Täters. Wenn also ein Freiwilliger mit 17 Jahren schon in die Reichswehr eintritt, was nach den geltenden Bestimmungen zwar nicht erwünscht, aber bei körperlich und geistig guter Entwicklung in besonderen Fällen zulässig ist,[2]) untersteht er auch in der Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres schon in formeller und materieller Beziehung dem Militärstrafrecht. Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 und die dort gegebenen Bestimmungen über seine Zuständigkeit bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind darum bei der Beurteilung mili-

1) Rotermund, S. 371.

2) H.Erg.Best. § 8 Ziffer 8 sagt: „Die Altersgrenze liegt zwischen dem vollendeten 17. bis 23. Jahre. Anzustreben ist jedoch, hauptsächlich Freiwillige im Alter von 19—20 Jahren einzustellen."

tärisch qualifizierter Straftaten[1]) auf Grund dieses Paragraphen eines Sondergesetzes mit derogatorischer Kraft nicht anwendbar.

§ 13. Die Bestrafung des militärsichen Diebstahls.

1. Die Freiheitsstrafe.

Als Strafmaß bestimmt der § 138 M.St.G.B. für einfachen militärischen Diebstahl (und militärische Unterschlagung) „geschärften Arrest oder Gefängnis bis zu 5 Jahren". Es kann also ein Delikt, das neben den subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmalen des gemeinen Diebstahls eine besondere Verletzung der militärischen Pflichten enthält, bestraft werden mit der gesetzlich zulässigen Mindeststrafe von 1 Tag Arrest. Die Art des dabei zu verhängenden Arrestes richtet sich gemäß § 12, 2 M.St.G.B. nach den Dienstgrad des Täters[2]); es muß darum zufolge § 20 M.St.G.B. erkannt werden: a) gegen Offiziere auf Stubenarrest (evtl. nach Anordnung des Richterspruches Strafvollstreckung in der Form des sogenannten geschärften Stubenarrestes[3]), b) gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften auf

1) Die Zuständigkeit der formell- und materiellrechtlichen Bestimmungen über Straftaten von „Jugendlichen" ist jedoch bezüglich d. Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht zu bezweifeln, vgl. Stellungnahme hiezu bei Rittau, S. 64 ff.; ferner Fusse, S. 54: „gegen jugendliche Soldaten darf aber neben einer Verurteilung wegen bürgerlicher Straftaten nicht auf Entfernung aus dem Heer oder Dienstentlassung erkannt werden."

2) § 22 Abs. 2 M.S.G.B.: „Ist in diesem Gesetz eine bestimmte Arrestart angedroht und diese gegen den Täter nach seinem Militärrang nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen".

3) § 23, Satz 3 M.St.G.B.

geschärften Arrest. Die Höchstdauer aller Arreststrafen beträgt 6 Wochen; von 43 Tagen an muß Gefängnis verhängt werden[1]). Der militärischer Charakter einer Straftat ist von Bedeutung für das zur Anwendung kommende Strafensystem, hier also dafür, daß an die Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe unter 43 Tagen Arrest tritt.

Infolge der Herabsetzung der Mindeststrafe für militärisch qualifizierten Diebstahl von 14 Tagen Arrest anf 1 Tag[2]) ist zwar der zeitgemäßen Forderung im weitesten Maße Rechnung getragen, daß durch einen nicht zu engen Strafrahmen die individuelle Beurteilung der subjektiven Schuld des Täters und damit die Berücksichtigung des Einzelfalles ermöglicht wird: Wir erkennen die Vorteile dieser Maßnahme gegenüber den immerhin möglichen nachteiligen Folgen eines zu starren Strafensystems durch aus an und erinnern nur daran, welch schweren inneren Konflikt die in vielen Fällen zu hohe Mindeststrafe für die sogenannten Wachvergehen nach § 141 M.St.G.B. in der alten Fassung[3]) bei jedem objektiv gerecht urteilenden Disziplinarvorgesetzten verursachen mußte.

Selbst bei einem militärischen Diebstahl kann wohl in einem vereinzelten, besonders gelagerten

1) § 17 Abs. 1 M.St.G.B.

2) R.G. vom 14. Juli 1914; vgl. auch S. 12 f.

3) Vor Änderung des M.St.G.B. durch das oben (§ 12, 1) angeführte Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts war für ein (auch fahrlässiges) Vergehen — z. B. wenn der Wachhabende oder der Posten den ihm in Bezug auf den Wachdienst erteilten Vorschriften entgegenhandelte — als Mindeststrafe 14 Tage mittleren Arrestes vorgeschrieben. vgl. auch:

Romen-Rissom, S. 741 ff. — In der neuen Fassung des § 141 M.St.G.B. ist die Mindeststrafe erhalten geblieben und die Bestrafung der Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten entzogen, falls durch die Tat „ein Nachteil herbeigeführt" wurde.

Falle ein Strafmaß von weniger als 14 Tagen Arrest von dem Strafrichter für ausreichend angesehen werden. Ein Beispiel hiefür aus der Praxis: Bei Truppenübungen kommt eine Reiterpatrouille zu später Nachtstunde in das Quartier; ein Reiter stiehlt aus Mitleid mit den nach seiner Ansicht zu wenig gefütterten Dienstpferden die am nächsten Tag einen langen Marsch bis zum Empfang einer neuen Haferration haben sollen, einen halben Zenter Hafer, von dem er einen Teil verfüttert und den Rest als Vorrat mitnimmt. Ein solcher (militärischer) Diebstahl gegen den Quartiergeber seitens eines bisher noch unbestraften Mannes von sonst tadelloser Führung in und außer Dienst ergibt wohl die objektive Berechtigung einer leichteren Strafe. Jedoch auch hier müßte u. E. aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen eine Strafe von mindestens 14 Tagen geschärften Arrestes verhängt werden: die Schädigung des Ansehens der Reichswehr bei der Zivilbevölkerung, die große Gefahr, daß es bei diesem einen Diebstahl nicht bleibt, sondern daß der Täter die Gelegenheit wieder einmal benützt und auch Kameraden durch sein schlechtes Beispiel ansteckt, die damit sich ergebende Verwischung der Rechtsbegriffe und die schädliche Rückwirkung auf die Moral der Truppe sind wohl für einen im praktischen Dienst stehenden und seiner hohen Verantwortung bewußten Vorgesetzten genügend Gründe, für eine Strafe einzutreten, die auf jeden Fall das ursprüngliche Mindestmaß erreicht.

Diese Gründe müssen für die Bestimmungen des Strafmaßes bei jeder militärisch qualifizierten Diebestat maßgebend sein. Es ist ein Mißverhältnis, wenn ein Portopeeunteroffizier für einen militärischen Diebstahl mit 8 Tagen gelinden Arrest bestraft werden kann, während die fahrlässig begangene Tat eines anderen Unteroffiziers ohne Portepee mindestens

41 Tagen geschärften Arrestes bestraft werden muß, wenn er z. B. als Wachhabender den patrouillierenden Posten nicht genau unterrichtet hat (sei es daß er es im Drange anderer Geschäfte vergessen hat oder daß er annahm, der Posten sei über seine Obliegenheiten schon im Bilde, da er diesen Dienst schon öfters versah) und es wird infolgedessen ein Diebstahl in dem vom Posten nicht überwachten Bereich begangen[1]).

Die Tat des Wachhabenden ist in keiner Weise entschuldbar und es wäre durchaus falsch für eine Herabsetzung der im § 141 M.St.G.B. bestimmt Mindeststrafe eintreten zu wollen. Der Wachtdienst ist Sebstzweck, seine mangelhafte Ausübung gefährdet die Truppe selbst und ihre Brauchbarkeit für die Zwecke ihrer Verwendung. Wenn wir jedoch das Verschulden der beiden Täter vergleichen, so müssen wir zu dem Ergebnis kommen, daß die vorsätzliche Tat des Diebes die gleiche Mindeststrafe im Militärstrafrecht verdient, wie die fahrlässige Tat des Wachhabenden.

Nicht das „oft minimale Objekt“[2]), nicht die Menge oder der Verkehrswert spielt bei der Beurteilung einer militärisch qualifizierten Straftat die Hauptrolle, sondern die durch die Strafe sich offenbarende Gesinnung.

2. Die Ehrenstrafen.

Neben der Freiheitsstrafe kann nach § 138 M.St.-G.B. bei militärischem Diebstahl — ebenso wie bei dem Verbrechen des Leichenraubes u.s.w. nach § 134

1) Vgl. Ausführ. bei Rittau zu § 141 M.St.G.B. (S. 212 ff).

2) Rotermund, S. 371: „Es gibt auch Fälle, wo es im Hinblick auf das oft minimale Objekt dem richterlichen Ermessen gestattet sein müßte, weiter herunterzugehen“ (mit der Strafe). Vgl. auch die Stellungnahme zu der Auffassung Rotermund in § 3 Fußnote 6 (S. 12).

M.St.G.B.[1]) — auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Diese allgemeine Ehrenstrafe des gemeinen Strafrechts wird sonst nur verhängt für Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze und bei militärischen Delikten dann, wenn anstelle einer Zuchthausstrafe von kürzerer als einjähriger Dauer gemäß § 17, Abs. 2 M.St.G.B. auf eine Gefängnisstrafe erkannt wird[2]).

Außerdem sind bei Eigentumsvergehen im Sinne des § 138 M.St.G.B. besondere militärische Ehrenstrafen gegen Soldaten gemäß § 30 ff. des M.St.G.B. zulässig[3]) und zwar ist:

a) Entfernung aus dem Heere oder der Marine[4]) gegen Offiziere geboten:

Neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer des Verlustes (§ 31, Abs. 2 Ziff. 1 M.St.G.B.

zulässig: neben der Gefängnisstrafe wegen vollendeten oder versuchten Diebstahls und wegen Teilnahme am Diebstahl, auch wenn auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt wird (§ 31, Abs. 3 und §§ 46 und 47 M St.G.B.);

gegen Unteroffiziere und Mannschaften geboten: neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

1) Vgl. Rittau, S. 192f.

2) Vgl. Rittau, S. 52.

3) Diese besonderen milit. Ehrenstrafen sind auch bei anderen militärischen u. (für Soldaten) bei bürgerlichen Straftaten zulässig in Verbindung mit der vom Gericht verhängten Hauptstrafe. Dietz, Hdw.B. S. 260.

4) Die Entfernung aus dem Heer und der Marine tritt ebenso wie die Dienstentlassung (als Strafe) für Soldaten nur dann in Kraft, wenn sie ausdrücklich in der Urteilsformel verhängt ist (Dietz, Hdw.B. S. 260, Rittau, S. 48.

von mehr als dreijähriger Dauer (§ 31, Abs. 1 M.St.G.B.).

b) Dienstentlassung gegen Offiziere geboten: neben Gefängnisstrafe von längerer als einjähriger Dauer (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 M.St.G.B.)

zulässig: neben der Gefängnisstrafe ohne Rücksicht auf die Dauer (§ 34 Abs. 2 M.St.G.B.).

c) Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften geboten:

Neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren oder weniger (§ 37 Abs. 1 M.St.G.B.)

zulässig: neben jeder Freiheitsstrafe wegen Diebstahls, also wegen Djebstahls im wiederholten, einfachen und ungleichartigen Rückfall oder wegen vollendeten oder versuchten Diebstahls, oder wegen Teilnahme am Diebstahl, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt (§ 37 Abs. 2, §§ 46. 47 M. St.G.B.).

d) Degaradation gegen Unteroffiziere geboten: Neben einer Gefängnisstrafe von länger als einjähriger Dauer und neben der Dienstentlassung nach c) (§ 40 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 M.St.G.B.).

zulässig: neben jeder Freiheitsstrafe auch von kürzerer Dauer als 1 Jahr in den Fällen, in denen auch Dienstentlassung zulässig ist (s. Abschn. c).

3. Die praktische Anwendung dieser Strafen und die fristlose Kündigung.

Mit Recht wird von Rittau ausdrücklich betont, daß zur Erhaltung des Ehrgefühls in der Wehrmacht die nach obiger Uebersicht zulässige Ehrenstrafe in der Regel auszusprechen ist, wenn nicht besonders

mildernde Umstände vorliegen[1]). Einer besonderen Feststellung ehrloser Gesinnung bedarf es bei der Verhängung der Ehrenstrafen nicht[2]). Die Strafe soll u. a. erzieherisch wirken, auf den Täter und auf seine Kameraden, gerade bei der Reichswehr, deren innere Festigung wohl nicht so schnell gelungen wäre, wenn nicht von Anfang an mit aller gesetzlich zulässigen Strenge gegen moralisch nicht einwandfreie Elemente vorgegangen worden wäre. Eine zu milde Strafe für ein Diebstahlsdelikt wird in vielen Fällen dieser Forderung nicht genügen, während dagegen die Strafe, die im Rahmen der Gesetze militärisch zweckmäßig und notwendig erscheint, die also der Manneszucht am besten dient, sich stets in den Grenzen der Gerechtigkeit halten wird.

Für die Strafzumessung ist — wie oben bereits betont — weniger der Wert des Objektes[3]), als vielmehr die Beurteilung des Menschen und seiner inneren und äußeren Beweggründe zur Tat ausschlaggebend. Die Gelegenheit zu Eigentumsdelikten ist im Militärleben in besonders reichem Maße geboten; erfahrungsgemäß entwickelt sich gerade der Hang zur Unredlichkeit vom Kleinen zum Großen. Gewinnsüchtige Absicht ist zwar grundsätzlich keine Voraussetzung für die Strafbarkeit des Deliktes[4]); wo sie aber, gepaart mit unehrenhafter Gesinnung eines gerissenen älteren Soldaten vorliegt, wo Habgier und Haltlosigkeit eines — niederen Leidenschaften unterworfenen — Menschen als die Triebfeder der Handlung in

1) Rittau, S. 53.

2) Ebenso: Rotermund, S. 74 (anstatt der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes ist nach § 44 des Wehrgesetzes vom 23. 3. 21 die „Dienstentlassung" getreten; Fusse, S. 46; Rittau, S. 53.

3) S. S. 81.

4) Romen-Rissom, S. 687 f.

Frage kommt, erscheint die subjektive Schuld höher als da, wo ein charakterlich noch nicht gefestigter Mensch der Versuchung zur Tat bei einer günstigen Gelegenheit erlegen ist. Die Frage der Besserungsfähigkeit ist dabei besonders zu würdigen. Bei den vielen in jedem Falle anders gelagerten Einzelfragen über den Täter, seine Führung in und außer Dienst, besondere subjektive Momente bei der Tat und ihre unmittelbare Veranlassung sollte stets als Sachverständiger der Disziplinarvorgesetzte gehört werden.

In dem rechtskräftigen Urteil müssen alle maßgebenden Gesichtspunkte des Einzelfalles nach der subjektiven und objektiven Seite berücksichtigt sein. Wir halten es darum nicht für vorteilhaft, wenn das der Truppe in die Hand gegebene Mittel der fristlosen Kündigung[1]) als eine nachträgliche Korrektur des Urteils in dem gerichtlich bereits geahndeten Falle wirkt. Dieses Recht der vorzeitigen Lösung des Verpflichtungsvertrages gegenüber den Unteroffizieren und Mannschaften soll vielmehr u. E. lediglich eine Disziplinarmaßnahme sein, die in den vielen Fällen Anwendung findet, in denen eine Mehrheit von groben Verstößen gegen die militärische Zucht und Ordnung auch ohne höhere gerichtliche Bestrafung ein Verbleiben des Freiwilligen in der Reichs-

1) Wehrgesetz vom 23. 3. 21 § 21, Abs. 2b; a) es ist zu betonen, daß die fristlose Kündigung auf Grund einer Verurteilung wegen Vergehens gegen § 138 M.St.G.B. nicht an die Grenze einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten gebunden ist. b) Auf dieses Recht zu fristloser Kündigung wird in einer allgem. Verfügung d. Just.Min.Bl. v. 3. 7. 1921 (S. 373) ausdrücklich hingewiesen: „der „milit. Diebstahl" u. die „milit. Unterschlagung" im Sinne des § 138 M.St.G.B. müssen deshalb streng von dem Diebstahl und der Unterschlagung der §§ 242, 246 R.St.G.B. unterschieden werden". Vgl. auch Hellwig, Bemerk. zu § 138.

wehr nicht mehr angebracht erscheinen läßt oder in denen auf Grund des § 38, Abs. 3 M.St.G.B. auf Dienstentlassung als Ehrenstrafe nicht erkannt werden darf.

Unter die im § 38 M.St.G.B. mit Strafe bedrohten Vergehen sind jedoch nicht die 7 ehrenrührigen Straftaten des § 37 Abs. 2 Ziffer 2 M.St.G.B. (also auch nicht der militärische Diebstahl) zu rechnen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der Freiheitsstrafe, also auch unter 3 Monaten, die Dienstentlassung rechtfertigen. Um im Interesse der Unveränderlichkeit eines rechtskräftigen Urteils den praktisch durchaus möglichen Fall auszuschließen, daß der Urteilsspruch des Gerichts von einer Dienstentlassung absieht, während dann zur Wahrung der Interessen der Truppe die zuständige Truppenformation die fristlose Kündigung ausspricht, halten wir de lege ferenda für angebracht, daß in dem § 37 M.St.G.B. die Bestimmung aufgenommen wird. „(3) Wenn nach dem Sachverständigenurteil des zuständigen Disziplinarvorgesetzten nicht besonders mildernde Umstände vorliegen, die ein Verbleiben des Täters in der Reichswehr ermöglichen, muß auch in den Fällen des Abs. (2) auf Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften erkannt werden."

4. Die Strafbarkeit des Versuches.

Da auf den militärischen Diebstahl die gleichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, wie auf den gemeinen Diebstahl des § 242 R.St.G.B., konnte auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 2 M.St. G.B. die Aufnahme einer besonderen Bestimmung über die Strafbarkeit des Versuchs zu einem solchen militärischen Delikt im § 138 M.St.G.B. als eine unnötige Wiederholung, unterbleiben; d. h. der Versuch

des militärischen Diebstahls ist nach allgemeiner Auffassung in der Literatur ebenso wie der versuchte Diebstahl des gemeinen Strafrechts strafbar[1]). Für die Bestrafung des versuchten militärischen Diebstahls sind darum die Bestimmungen der §§ 43—46 des R.St.G.B. maßgebend mit der durch § 46 M.St. G.B. gegebenen Abänderung[2]), daß militärische Ehrenstrafen, die neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens zulässig oder geboten sind, neben der Versuchsstrafe zulässig sind.

Den Versuch des militärischen Diebstahls müssen wir ebenso wie den des vollendeten Delikts als eine militärische Straftat ansehen[3]). Dies ist von Bedeutung, da infolge des militärischen Charakters der Straftat anstelle einer Gefängnisstrafe von weniger als 43 Tagen Arrest verhängt werden muß und da nach § 17, 2 M.St.G.B. anstelle einer Zuchthausstrafe von 8 Monaten für den Versuch eines militärischen Verbrechens (z. B. des schweren Diebstahl nach § 138, 2 M.St.G.B.) eine Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu treten hat. Die Bestimmung des § 21 R.St.G.B.

---

1) Vgl. R.M.G. VIII 196: „Daß die Bestimmung des § 242 Abs. 2 St.G.B.: „Der Versuch ist strafbar" auch auf den Versuch eines milit. Diebstahls im Sinne d. § 138 M.St.G.B. Anwendung findet, ist in dem Plenarbeschluß des Reichsmilitärgerichts vom 17. 5. 1901 R.M.G. I 134 (137 ff.) eingehend erörtert". Ebenso: Rittau, S. 197; Hellwig zu § 46, Romen-Rissom, S. 707, Hecker, S. 259; v. Koppmann-Weigel, S. 513ff. Rotermund, S. 384f.; Lorenz-Haeger, S. 811f; Dietz, Hdw. S. 832.

2) Rittau, S. 58; diese Bestimmung des § 46 M.St.G.B. bezieht sich sowohl auf bürgerliche wie auf milit. Verbrechen und Vergehen.

3) Gleicher Ansicht: Rittau, S. 14; Lorenz-Haeger, S. 812; v. Gronow-Sohl, S. 188; „Die Strafe für das versuchte Delikte ist das aus § 138 in Verbindung mit §§ 43ff. R.St.G.B. zu entnehmen".

nach der eine 8monatige Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnisstrafe gleichzuachten ist, findet nur bei Bestrafung von Militärpersonen wegen Versuchs zu bürgerlichen Straftaten Anwendung.

§ 14. Diebstahl im Felde.

1. Sonderbestimmungen des § 127 M.St.G.B.

Nach § 51 M.St.G.B. ist die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens unabhängig von dem Antrag des Verletzten oder einer anderen zum Antrag berechtigten Person. Diese Bestimmung hat für die Eigentumsdelikte aus § 138 M.St.G.B. keine besondere Bedeutung, da sie auch im gemeinen Strafrecht nicht als Antragsdelikte angesehen werden, soweit nicht die privilegierten Vergehen gegen § 247 (Diebstahl und Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, Lehrlinge- oder Gesindediebstahl) und § 248a R.St.G.B. (Notdiebstahl und -Unterschlagung) in Frage kommen; diese letzteren Vergehen sind nur dann als militärische Vergehen, also ohne Antrag zu verfolgen, wenn die besonderen Tatbestandsmerkmale des § 138 auf sie zutreffen.

Eine besondere Bestimmung liegt jedoch in dem § 127 M.St.G.B. der — als Teil der nur „im Felde" geltenden Kriegsgesetze[1]) — die von den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts abweichende Vorschrift enthält, daß gewisse bürgerliche Straftaten, darunter auch Diebstahl und Unterschlagung, im

---

1) Rotermund, Seite 348; „Die Strafbestimmungen des achten Abschnittes, §§ 127—136 sind Kriegsgesetze".

2) § 127 M.St.G.B. bestimmt: „Begeht ein Soldat im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperletzung, oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung unabhängig von dem Antrag des Verletzten oder einer anderen zum Antrag berechtigten Person".

Felde von Amtswegen zu verfolgen sind, sofern sie von Militärpersonen begangen wurden.

Trotz der einengenden Bestimmungen des Versailler Diktates[1]) können auch im Frieden Verhältnisse eintreten, unter denen die Kriegsgesetze nach § 9 des M.St.G.B. gelten und zwar für die ganze Reichswehr oder für einzelne ihrer Teile. Gemäß Art. 48 der Reichsverfassung kann der Reichspräsident, abgesehen von Reichsexekutive auch als Maßnahme zur Wiederherstellung der (erheblich gestörten oder gefährdeten) Sicherheit und Ordnung für die bewaffnete Macht oder einzelner Teile die Mobilmachung anordnen. Ebenso kann die Landesregierung bei Gefahr im Verzug, z. B. bei inneren Unruhen, benötigte Teile der Reichswehr aufrufen. Der befehligende Offizier hat den aufgerufenen Truppen dienstlich das Inkrafttreten der Kriegsgesetze bekannt zu geben.

Die Motive[2]) begründen die Erweiterung des § 41 M.St.G.B. durch den § 127 M.St.G.B. damit, daß zum Schutze der durch die „Kriegsschrecken und die militärische Ueberlegenheit in vielen Fällen eingeschüchterten Landesbewohner und zur Vorbeugung strafbarer Handlungen die Strafverfolgung auch bei den genannten Antragsdelikten von Amtswegen notwendig sei, wenn sie im Felde von Personen des Soldatenstandes begangen werden.

Die unter den § 127 M.St.G.B. fallenden Delikte werden mit der Qualifizierung als Offizialdelikte nicht etwa militärische Verbrechen oder Vergehen[3]). Die Notwendigkeit der Aufnahme des Diebstahls in diesen

1) Art. 178 Abs. 1; vgl. Rittau, S. 22f.

2) Motive zu § 138 (= 127 M.St.G.B.).

3) Rittau, S. 185: Rotermund, S. 350; Romen-Rissom, S. 626.

Paragraphen des M.St.G.B. ist nicht klar ersichtlich und muß in den folgenden Abschnitten näher geprüft werden.

2. Die Anwendung des § 127 M.St.G.B. auf Delikte aus den §§ 247 und 248a R.St.G.B.

Diebstahl ist nach dem R.St.G.B. nur in den (oben genannten) Fällen der §§ 247 und 248a Antragsvergehen, wobei noch zu betonen ist, daß der letztere Fall des Notdiebstahls von dem Gesetzgeber in dem § 127 M.St.G.B. zunächst nicht erfaßt werden sollte, da er noch nicht bestand. Die Aneignung von geringwertigen Gegenständen aus Not (im Sinne des § 248a R.St.G.B.) wird übrigens wohl in den meisten Fällen im Felde bei einem Soldaten nur dann als ein rechtswidriges Eigentumsdelikt angesehen werden können, wenn es heimlich geschieht, da das offene Wegnehmen von den hiebei in Frage kommenden Gegenständen im Rahmen des vorhandenen Bedürfnisses als zeitweilig notwendig im § 130 M.St.G.B. anerkannt wird. Es soll allerdings der Willkür des Einzelnen durch die Bestimmungen des § 130 M.St. G.B. nicht Tür und Tor geöffnet werden. Es wird darum auch mit Recht in der Literatur bezüglich des § 130 M.St.G.B. betont, daß bei diesem notstandsähnlichen Tatbestand lediglich eine Plünderug nicht anzunehmen ist und daß die Bestrafung unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, als dem der Plünderung, z. B. wegen Ungehorsams, durch § 130 nicht ausgeschlossen ist[1]).

---

1) Ebenso Fusse, Seite 162; Rittau, S. 189; Romen-Rissom, (Seite 660) äußert u. a. zu § 130 M.St.G.B.: „Wollte man nun die Vorschrift so auslegen, daß sie d. Rechtswidrigkeit der Tat verneinte, so wäre die Tat natürlich auch unter jedem verwandten Gesichtspunkt straflos. Das ist allerdings

Wenn wir unter diesen Gesichtspunkten die im Felde möglichen Fälle von Notentwendungen betrachten, so können wir bei enger Fassung des Begriffes der Not, in die der einzelne Soldat geraten kann, kaum einen praktisch möglichen Tatbestand finden, der die subjektive Rechtswidrigkeit und darum die Notwendigkeit der Strafverfolgung auch ohne Antrag ergibt, da der Täter sich wohl kaum durch heimliche Wegnahme eines für seine dringendsten Lebensbedürfnisse nötigen Gegenstandes strafbar machen wird, wenn ein offenes Aneignen nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, also straflos bleibt.

Die Vergehen gegen § 247 R.St.G.B. (Diebstahl gegen Angehörige usw.) werden im Felde wohl kaum vorkommen[1]). Wenn ein solcher Fall trotzdem einmal vorliegen sollte, so ist ein besonderes Interesse an der Strafverfolgung ohne Antrag u. E. wohl kaum festzustellen. Ein Diebstahl gegen einen Angehörigen, der ebenfalls der aktiven Wehrmacht angehört, müßte als Kameradendiebstahl auch ohne Antrag nach § 138 abgeurteilt werden[2]).

3. Die Anwendung des § 127 auf Delikte aus § 370, 5 R.St.G.B.

Die Frage, ob unter die Bestimmungen des § 127 M.St.G.B. auch der Mundraub nach § 370, 5 R.St.G. B. fällt, wird in der Literatur sehr verschieden beurteilt:

a) Die eine Gruppe von Militärjuristen vertritt den Standpunkt, daß der Mundraub unter die Die-

nicht anzunehmen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, ja es liegt nahe, daß im einzelnen Fall die Tat von vornherein, also auch abgesehen von § 130, rechtmäßig ist".

1) Ebenso: Romen-Rissom, S. 626.

2) Gleicher Ansicht W. Schmidt, Strafprozeß-Nov. S. 32.

beshandlungen des § 127 M.St.G.B. zu rechnen sei, da er kein delictum sui generis sei, sondern nur ein strafrechtlich privilegierter Diebstahl, auf den der allgemeine Ausdruck des § 127 ebenso zutreffe wie auf Diebstahl des § 242 R.St.G.B. Der Unterschied bestehe lediglich in dem gestohlenen Objekte[1]).

b) Die Auffassung der anderen Gruppe, die den Mundraub bezw. die Aneignung von Nahrungsmitteln auch im Felde nur auf Antrag verfolgt wissen will, stützt sich in der Hauptsache darauf, daß die Delikte aus § 370, 5 R.St.G.B. nur als Uebertretungen strafbare Entwendungen sind, die nicht als Diebstahl gelten würden[2]).

c) Bei der Betrachtung dieser Auslegungsfrage prüfen wir zunächst, ob der Gesetzgeber den Ausdruck „Diebstahl" im § 127 M.St.G.B. auch auf diejenigen rechtswidrigen Eigentumsdelikte angewandt wissen wollte, die nach dem Objekt und der subjektiven Schuld des Täters eine leichtere Strafe rechtfertigen, wie sie unter normalen Verhältnissen auf Antrag des Verletzten für sogenannte Uebertretungen verhängt zu werden pflegt. Wir fragen dabei:

---

1) So Rotermund, S. 49f.; ebenso Rittau; Jahn, vertritt im Archiv VI 186 den Standpunkt, daß d. allgemeine Ausdruck „Diebstahl" die Fälle der §§ 247, 370, 5 und 370, 6 R. St.G.B. zusammenfassen wollte. Eine Begründung f. § 370, 6 wird nicht angeführt; die Futtermittelentwendung nach § 370, 6 ist übrigens kein Diebstahl nach § 242 R.St.G.B., da ein wichtiges Begriffsmerkmal fehlt: die Zueignungsabsicht; dieses Delikt kann also von vornherein nicht unter dem § 127 R.St. G.B. fallen; das bei der Begründung für § 370, 5 angeführte Beispiel des Notdiebstahls fällt u. E. unter den § 130 M.St.G.B.

2) So v. Koppman-Weigel, S. 470; ebenso Romen-Rissom, S. 626; Finger, S. 166; Lorenz-Haeger, S. 872; Dietz Taschenb. S. 60 und im Archiv VI 186 Fußnote zu Jahns Stellungnahme.

1) nach dem Zweck, der mit der Einführung des § 127 M.St.G.B. verfolgt werden soll: die Motive[1]) sprechen sich darüber genügend aus.

2) Besteht nun aus Gründen der allgemeinen Rechtssicherheit und auf Grund besonderer militärischer Interessen eine Notwendigkeit, daß die rechtswidrige Wegnahme von Verbrauchsmitteln im Sinne des § 370, 5 R.St.G.B. auch ohne Antrag des Verletzten verfolgt wird? Diese Frage müssen wir bejahen und zwar aus folgenden Gründen:

Es handelt sich bei den fraglichen Eigentumsdelikten um Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in (objektiv) geringer Menge oder von unbedeutendem Wert, die jedoch nicht aus Not, als um einen auf andere Weise nicht zu befriedigenden, dringenden Bedarf zu stillen, sondern aus irgend einem anderen willkürlichen Grund dem Inhaber rechtswidrig weggenommen wurden z. B. ein Wehrmachtsangehöriger, dessen Regiment zur Unterdrückung von größeren Unruhen im Innern des Landes mobil verwandt wird, nimmt bei dem Nachbarn seines Quartiergebers Eßwaren weg, da ihm das Feldküchenessen nicht schmeckt oder er eignet sich bei dem Besuch eines Kameraden aus dessen Quartier eine Schachtel Zigaretten an, da er kein Geld mehr hat, um sich welche zu kaufen. Hier soll nun nicht erst auf den Antrag des Berechtigten eingegriffen werden, der im Laufe der Zeit noch mehrfach auf diese Art geschädigt werden kann und in der Regel kaum wagen wird, sich durch einen Strafantrag mißliebig zu machen. Eine Schädigung des Ansehens der Truppe bei der Zivilbevölkerung ist bei einer Häufung derartiger kleinen Diebeshand-

---

1) Siehe Motive zu § 130 M.St.G.B. (im Entw. § 138). In Ziff. 1 des § 14 (S. 89) ist bereits der Inhalt kurz angegeben.

lungen nicht zu vermeiden, die Vermehrung solcher Einzelfälle tritt aber erfahrungsgemäß mit Sicherheit ein, wenn der einzelne Mann allmählich sieht, daß keine Bestrafung des Täters erfolgt und schließlich in dem Gefühl, derartige Eigenmächtigkeiten seien im Felde erlaubt, die Achtung vor dem fremden Eigentum auch noch in schwereren Fällen verliert.

Durch sofortiges Einschreiten gegen solche Uebertretungen — und das bleiben die betreffenden Delikte natürlich — wird am besten dem Ansehen der Truppe als einer disziplinierten Macht des Staates und dem Moralempfinden des Einzelnen gedient.

§ 15. Teilnahmehandlungen und Straferhöhungsmomente.

1. Anwendung der Bestimmungen des R.St.G.B. über Teilnahmehandlungen.

Die Bestimmungen der §§ 47—50 des R.St.G.B. über die Bestrafung von Teilnahmehandlungen (Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) finden auf Grund des § 2 M.St.G.B. grundsätzlich auch auf militärische Straftaten Anwendung.

a) Wenn darum mehrere Militärpersonen eine nach Militärrecht strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter gemäß § 47 R. St.G.B. bestraft. Bei diesem bewußten und gewollten Zusammenwirken[1]) zu den strafbaren Tatbestand kommen jedoch auf Grund des § 49, 1 M.St.G.B. gewisse Strafmilderungs- und Strafausschließungsgründe im Sinne der §§ 51 ff. für Wehrmachtsange-

1) R.M.G. X 86: „Zum Begriff der Mittäterschaft genügt jede Art und jedes Maß von Tätigkeit, welches bestimmt war, die strafbare Handlung als eigene zu verwirklichen. Es ist nicht erforderlich, daß die Tätigkeit des Mittäters ein Tatbestandsmerkmal der betreffenden Straftat verwirklicht."

hörige nicht in Frage, d. h. es wird u. a. auch bei Eigentumsdelikten die Anwendbarkeit der Bestimmungen des R.St.G.B. über Zwang (§ 52) und Notstand (§ 54) ausgeschlossen, wenn ein Soldat eine Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt[1]). Ein solcher besonderer Fall der Mittäterschaft an einem Diebstahl durch Verletzung einer Dienstpflicht kann sich vor allem aus dem § 143 M.St.G.B.[2]) ergeben. Wenn z. B. ein Posten unter dem Eindruck gefährlicher Drohungen seitens der Täter einen Einbruchdiebstahl vor seinen Augen geschehen läßt oder sich absichtlich an eine andere Stelle seines Postenbereiches begibt, sodaß die Einbrecher ungestört ihre Tat ausführen können, so ist auch er selbst wegen Einbruchdiebstahls strafbar. Ebenso ist auch selbstverschuldete Trunkenheit nach § 49, 2 M.St.G.B. bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen kein Strafmilderungsgrund oder Strafausschließungsgrund im Sinne des § 51 R.St. G.B.[3]).

b) Die Bestimmungen des § 48 R.St.G.B. über die Bestrafung des Anstifters sind auch auf die Anstiftung einer Militärperson zu einem militärischen Diebstahl anzuwenden, sofern nicht der Sonderfall der Bestimmung eines Untergebenen zu einem mili-

1) Ebenso Rittau, S. 63.

2) § 143 M.St.G.B. bestimmt: „Wer als Befehlshaber einer milit. Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder wer als Wachtposten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte od. zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft als ob die Handlung v. ihm selbst begangen wäre". v. Weigel, sagt u. a. (S. 32) hiezu: „Ist die vom Posten geduldete Handlung ein gemeines Reat, so wird seine Dienstverletzung doch als militärischen Delikt bestraft".

3) Vgl. hierüber v. Koppmann-Weigel, S. 180ff.

tärischen oder gemeinen Delikt im Sinne des § 115 M.St.G.B. vorliegt[1]).

c) Ein Soldat, der einen Kameraden zur Begehung eines militärischen Diebstahls durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet hat, wird als Gehilfe nach § 49 R.St.G.B. bestraft[2]).

Bezüglich der Strafe des Gehilfen, die gemäß § 49 Abs. 2 R.St.G.B. nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen ist, muß bei dem Verbrechen des militärischen Diebstahls nach § 138 2 M.St.G.B. berücksichtigt werden[3]), daß gemäß § 17, 2 M.St.G.B. an Stelle einer verwirkten Zuchthausstrafe von kürzerer Dauer als ein Jahr — Gefängnis von gleicher Dauer tritt, daß also die Strafe des — Beihilfe zu einem militärischen Diebstahlsverbrechen leistenden — Wehrmachtsangehörigen nicht nach Maßgabe des § 21 R.St.G.B. in Gefängnis zu verwandeln ist, wobei 8 Monate Zuchthaus einer einjährigen Zuchthausstrafe gleichzuachten wäre.

Die Teilnahmehandlungen der Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe[4]) sind ebenso wie der Versuch zu militärischen Straftaten als militärische Delikte anzusehen[5]).

1) Behandlung dieses Sonderfalles s. u. Ziff. 3.

2) Ueber Teilnahmehandlungen von Vorgesetzten und Untergebenen s. u. Ziff. 2.

3) Ebenso v. Koppmann-Weigel, Seite 157; Rittau, Seite 34.

4) Begünstigung u. Hehlerei bei milit. Straftaten bleiben bürgerliche Delikte und sind nach §§ 257 ff. R.St.G.B. zu beurteilen, ebenso Rittau, Seite 14; v. Koppmann-Weigel, S. 519; Weigel, S. 40.

5) Auch die Teilnahmehandlungen an Diebstahl, Raub usw. (nicht dagegen Begünstigung) fallen unter § 37, 2 M.St. G.B.; es kann also bei Bestrafung wegen dieser Delikte auch auf Dienstentlassung erkannt werden; ebenso Rotermund, S. 73f.; v. Koppmann-Weigel, S. 127.

d) Auch im Militärstrafrecht gelten für den Gehilfen zu einem Eigentumsdelikt ebenso wie für den Mittäter oder Anstifter die Bestimmungen des § 50 R.St.G.B., d. h. es werden Straferhöhungs- oder Strafmilderungsgründe, die sich nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen ergeben, der die Tat begangen hat, nur dem Täter oder Teilnehmer zugerechnet, bei dem diese Gründe vorliegen.

Es wird also z. B. der Soldat, der eine Zivilperson zu einem Diebstahl gegen seinen Quartiergeber anstiftet oder ihm Beihilfe leistet nach § 138 M.St.G.B. bestraft; auch wenn die Zivilperson dabei nur eine Gefängnisstrafe unter 3 Monaten bekommt, so ist bei dem teilnehmenden Soldaten die Ehrenstrafe nach § 37, 2 M.St.G.B. zulässig.

Der Offiziersbursche, der zusammen mit einem Kameraden einen Diebstahl gegen die Köchin in der Wohnung ihres Vorgesetzten ausführt, wird wegen Verletzung eines Dienstverhältnisses aus § 138 M.St. G.B. der Mittäter aus § 242 R.St.G.B. bestraft.

Allgemein ist hier festzustellen, daß auch Zivilpersonen als Teilnehmer an einem rein militärischen Delikte strabar sind;[1]) das Delikt der Zivilperson bleibt ein bürgerliches Delikt. Mittäterschaft an der rein militärischen Straftat kann dabei nur insoweit in Frage kommen, als nach dem gemeinen Strafrecht Alleintäterschaft möglich ist; bezüglich des militärischen Delikts wird die Beteiligung zur Beihilfe[2]).

1) Rotermund, S. 45; Rittau, S. 59; Schönfeld sagt (zufolge Besprechung seiner Dissertation im Archiv III 463): „Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an einem milit. Delikt bejahen die meisten Autoren; sie kann aber nie ein milit. Delikt werden." Vgl. auch v. Koppmann-Weigel, S. 161 f.

2) Ebenso v. Weigel, S. 36; weiter wird dort angeführt: „Bei Feststellung des Dolus ist zu prüfen, ob der zum Stan-

Unbestritten ist naturgemäß die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an qualifiziert militärische Straftaten wie Diebstahl, Unterschlagung usw.; bei der Strafzumessung ist im Sinne des § 50 R.St.G.B. Kameradeneigenschaft, das Untergebenenverhältnis u.s.w. des Wehrmachtsangehörigen nur diesem zuzurechnen. Nachdem die Mindesthöhe der Freiheitsstrafe für den qualifiziert militärischen und den gemeinen Diebstahl gleich ist, kommt dieser Unterschied in der Höhe der Strafe (abgesehen von der militärischen Ehrenstrafe) nur in den Fällen zur Geltung, in denen nach § 55 M.St.G.B. auf erhöhte Strafe gegen die Militärperson erkannt werden muß[1]).

Umgekehrt sind auch bei dem Soldaten, der eine Zivilperson zu einem gemeinen Diebstahl anstiftet oder ihr Beihilfe leistet, die Straferschwerungsgründe in der Person des Täters (z. B. Gewerbsmäßigkeit, Rückfälligkeit[2])) nicht zuzurechnen; der Strafrahmen für ihn als Gehilfen ist also z. B. nicht aus § 244, sondern aus § 242 R.St.G.B. unter Ermäßigung auf die Strafe für den Versuch zu nehmen.

desdelikt Anstiftende weiß, daß d. Bestimmte dem betreffenden Stand angehört, z. B. ein Militärbeamter, eine Militärperson ist" ....„der Gehilfe will nur die von einem anderen beschlossene Tat unterstützen, dies kann selbstverständlich jede Person tun, auch wenn ihr die für den Täter erforderlichen Eigenschaften fehlen".

1) Näheres hierüber siehe unter Ziffer 2.

2) Für die Militärperson begründen gemeiner und milit. Diebstahl gegenseitig Rücktall (R.M.G. X 330); Romen-Rissom, S. 679); Rückfallverjährung gemäß § 13, 2 M.St.G.B. (abweichend von § 245 R.St.G.B.) nach 5 Jahren, die gerechnet werden vom Beginn des letzten Tages d. Strafverbüßung oder des Tages des Straferlasses, „es sei denn, daß diese Zeitpunkte auf das Ende eines Tages fallen". (R.M.G, XII, 176, Rittau. S. 29.

2. Sonderbestimmungen des M.St.G.B. bezüglich der Mittäterschaft und der Beihilfe.

Die Interessen des militärischen Dienstes im allgemeinen und das Unterordnungsverhältnis der einzelnen Wehrmachtsangehörigen unter die militärischen Vorgesetzten im besonderen erfordern es, daß in der strafrechtlichen Beurteilung einer Reihe von rechtswidrigen Handlungen der Militärpersonen die Vorschriften des R.St.G.B. über Bestrafung von Teilnahmehandlungen mit Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse ergänzt werden oder daß von ihnen bezüglich der Strafzumessung abgewichen wird.

a) Der Untergebene kann und darf unter normalen Verhältnissen den Befehl des Vorgesetzten nicht erst auf seine Zulässigkeit prüfen. In einer peinlich genauen, aber sofortigen Ausführung der von zuständiger Seite gegebenen Befehle und Anordnungen beruht nicht zuletzt der geordnete Gang des inneren und äußeren Dienstes und die stete Verwendungsbereitschaft der Wehrmacht. Der Vorgesetzte ist allein, jedenfalls in der Regel, am besten in der Lage die inneren und äußeren Zusammenhänge und die Grundlagen seiner Befehle zu übersehen und muß auch unter voller persönlicher Verantwortlichkeit für die Folgen einstehen.

Der gehorchende Untergebene ist strafrechtlich geschützt; dies betont auch § 47 M.St.G.B., indem er sagt: „Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich".

Mitverantwortlich und darum als Teilnehmer strafbar ist jedoch der Untergebene nach § 47 M.St.G.B.:

1. „wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat",

2. „wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte".

Einer besonderen Form bedarf die Befehlserteilung nicht[1]); der Untergebene muß wissen, daß der Vorgesetzte irgend eine bestimmte Handlung oder Unterlassung in Bezug auf dienstliche Angelegenheiten (in weitestem Sinne aufzufassen) von ihm verlangt, soll fragen, wenn er das Befohlene nicht verstanden hat und soll (nach jetzt allgemein geltender militärischer Vorschrift) den Befehl wiederholen mit eigenen Worten, sodaß der Vorgesetzte, wenn nötig, eine offenbar falsche Auffassung korrigieren kann.

Zu 1) Das Ueberschreiten eines Befehls muß ein bewußtes, vorsätzliches sein; ein Tatirrtum derart, daß der Untergebene z. B. glaubte, alle an einem bestimmten Platz liegende Gegenstände holen zu müssen und dabei auch fremdes Eigentum mitnimmt, macht ihn nicht strafbar; selbst wenn der Vorgesetzte dann rechtswidrig einen Teil der unter irrtümlicher Ueberschreitung des Befehls herangeholten fremden Sachen sich zueignet.

Der Fall der vorsätzlichen, rechtswidrigen Ueberschreitung kann bei Eigentumsdelikten vorliegen, wenn bezüglich der Menge und der Gattung der Gegenstände oder bezüglich der Form, in der die Durchführung dem Sinne nach zu verstehen war,

1) Rittau, Seite 61; „Die Befehlserteilung kann sich in Frageform (R.M.G. XII, 12, XIV, 199) in d. Formen einer Bitte (R.M.G. XIII, 133) oder eines Ersuchens (R.M.G. VIII, 84) kleiden oder in schlüssigen Handlungen zum Ausdruck kommen (R.G.Str. 57, 411); in subjektiver Hinsicht ist aber immer erforderlich, daß derjenige, dem Befehle dieser Art erteilt wurden, sie auch als solche erkennt (R.M.G. VI, 18)". Vgl. auch v. Koppmann-Weigel, S. 165.

bewußt von dem Befehl abgewichen wird, z. B. wenn der Berittführer einem Reiter befiehlt, er solle doch einmal bei seinem Quartiergeber im Stalle etwas Hafer für sein Pferd holen, so ist der Untergebene Teilnehmer und zwar Mittäter, wenn er für die sämtlichen Pferde Hafer wegnimmt[1]). Bildet erst die Ueberschreitung des Befehls die strafbare Handlung, wenn der Vorgesetzte z. B. mit dem Quartiergeber die Abgabe von Hafer vereinbart hatte oder wenn der Reiter in der Scheune des Nachbarn einbricht, da er bei den Quartiergeber seiner Ansicht nach nicht genügend Hafer findet, so ist der Untergebene der alleinige Täter. Der Vorgesetzte kann evtl. als Anstifter in Frage kommen, wenn er z. B. absichtlich einen ihm als gewalttätig und rücksichtslos bekannten Mann mit dem Auftrage in entsprechender Form betraut hat[2]).

Zu 2) Die Anschauung, „daß mit dem Fall 2 das Grundprinzip der militärischen Disziplin, der unbedingte Gehorsam durchbrochen wird, indem er den Untergebenen berechtigt, jeden Befehl in Dienstsachen einer Prüfung zu unterziehen“[3]), können wir nicht teilen, da weder der Wortlaut noch der Sinn des § 47 M.St.G.B. dahingehend aufzufassen ist. Der Untergebene soll nicht erst nötig haben zu prüfen, sondern es muß ihm bekannt sein, daß der Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bezweckt. Der Untergebene muß die Gewißheit tatsächlich gewonnen haben und bewußt in der Aus-

1) Der Befehl des Vorgesetzten kann hier zunächst als eine Uebertretung nach § 370, 5 R.St.G.B. angesehen werden, da auch Hafer in geringer Menge zu den Nahrungsmitteln im Sinne dieses Paragraphen rechnet (so: Lorenz-Haeger, Seite 871).

2) Vgl. Rotermund, S. 96.

3) So v. Koppmann-Weigel, S. 167.

führung gegen das Gesetz verstößen[1]). Alle Grenzfälle scheiden hier von vornherein aus. Weder die Tatsache, daß dem Untergebenen schon bei Empfang des Befehls Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Handlung gekommen sind, noch ein fahrlässiges Nichtwissen erfüllt die Voraussetzungen des Paragraphen, der eine vorsätzliche Tat mit dem Ziel der Erreichung eines rechtswidrigen Zweckes verlangt. Es ist damit vor allem gesagt — und das scheint uns mit ein Zweck dieses Paragraphen zu sein — daß der Befehl eines Vorgesetzten den Untergebenen nicht berechtigt, willkürlich die gesetzlichen Schranken zu überschreiten und sich dann vor dem Strafrichter auf sein Untergebenenverhältnis zu berufen.

b) Eine erhöhte Strafe gebührt nach § 55, M.St.G.B. dem Vorgesetzten, der gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführt oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligt. Diese nach den Bestimmungen des § 55 M.St.G.B. durchzuführende Erhöhung der nach dem R.St.G.B. oder nach ergänzenden Vorschriften des M.St.G.B. vorgesehenen Strafen für Teilnahmehandlungen ist geboten durch die Erfordernisse[2]) der militärischen Disziplin. Die Autorität wird durch Beteiligung eines Vorgesetzten an militärischen oder bürgerlichen Straftaten[3]) in erheblichem Maße geschädigt; der Vorgesetzte, der für die Disziplin und für die Erziehung der Untergebenen mitverantwortlich ist, macht sich einer besonderen Pflichtverletzung schuldig, wenn er an einer gesetzwidrigen Tat von Untergebenen, statt sie zu verhindern, in irgend einer

1) Ebenso Rittau, S. 61 f.

2) Rotermund, S. 120.

3) Bei beiden Gruppen von Vergehen findet der § 55 M. St.G.B. Anwendung, ebenso: v. Koppmann-Weigel, S. 208 ff.; Rotermund, a. a. O. S. 120; Romen-Rissom, S. 241.

Form teilnimmt und dadurch unter Umständen erst den Hang zum Bösen in dem Einzelnen zu aktiver Betätigung kommen läßt.

Dieser Schärfungsgrund nach § 55, I M.St.G.B. gehört bei keinem Eigentumsdelikt zum gesetzlichen Tatbestand, muß also bei allen Arten der Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) an den bürgerlichen und militärischen Diebstahlsverbrechen und Vergehen[1]) berücksichtigt werden[2]), sofern die in der Beteiligung liegende Pflichtverletzung des Vorgesetzten nicht den Tatbestand eines eigenen militärischen Delikts begründet, wie z. B. bei den Delikten aus § 115 M.St.G.B. Es muß also auf eine höhere Strafe als das zulässige Mindestmaß der für den militärischen Diebstahl angedrohten Mindeststrafe erkannt werden[3]).

Daneben können jedoch noch andere Strafschärfungsgründe nach Abs. 2 des § 55 M.St.G.B. zutreffen. Der Wachhabende, der zusammen mit einem

1) Auf Uebertretungen ist § 55 M.St.G.B. nicht anwendbar; ebenso Rotermund, Seite 120; v. Gronow-Sohl, Seite 64; v. Koppmann-Weigel, S. 217; Rittau, S. 70; dieser betont (u. E. mit Recht) daß seine Anwendbarkeit aber ein bürgerliches Verbrechen oder Vergehen nicht zu einem militärischen macht (R.M.G. XIII, 3). Gleicher Ansicht Lorenz-Haeger, a. a. O.; Romen-Rissom, S. 241.

2) Rotermund sagt S. 121 hierüber: „Die jeweiligen Strafschärfungen können nicht mehr zur Anwendung kommen, insoweit einer d. im § 55 vorgesehenen Fälle nach dem Wortlaut des betreffenden Strafgesetzes bereits zum gesetzlichen Tatbestand des Delikts gehört oder insofern das Delikt ohne die Eventualität überhaupt nicht begangen werden kann".

Eine erhöhte Strafe gemäß Ziffer 2 des § 55 M.St.G.B. kommt darum nicht in Frage: Bei Delikten aus § 138, Satz 1 M.St.G.B., bei denen „die Ausübung des Dienstes" zum Tatbestand gehört, ebenso wie auch der Begriff „Mißbrauch der dienstlichen Befugnisse" als „eine Verletzung eines Dienstverhältnisses" angesehen werden kann.

3) Vgl. v. Koppmann-Weigel, S. 218, 7.

Untergebenen bei der Kontrolle der Stallungen das eigene Zaumzeug seines Chefs stiehlt, begeht einen (militärischen) Diebstahl gegen einen Vorgesetzten, bei dem als Strafschärfungsgründe in Frage kommen daß die Tat bei Ausübung des Dienstes und gemeinschaftlich mit einem Untergebenen ausgeführt wurde, oder: der Unteroffizier, der mit Untergebenen im Hofe seines gerade abwesenden Quartiergebers Geflügel mit Dienstkarabiner abschießt, in der Absicht, für seine Leute und sich die Kost zu verbessern, macht sich des Vergehens gegen § 138 M.St.G.B. in Tateinheit mit dem militärischen Vergehen gegen § 55, 1 und 2 (Mißbrauch der Waffe) schuldig.

Wenn auf diese Art zwei oder mehr solche Strafschärfungsgründe aus § 55 M.St.G.B. zu dem tatbestandsmäßigen Delikt hinzukommen, kann trotzdem nur eine einzige Erhöhung der für die betreffende Tat angedrohten Strafe eintreten, die jedoch nach der Zahl der vorliegenden Gründe entsprechend höher bemessen sein wird[1]).

Die Pflichtverletzung seitens des Vorgesetzten liegt naturgemäß auch schon vor, wenn die Tat aus irgend einem Grunde, der von dem Willen des Vorgesetzten[2]) unabhängig war, nicht vollendet wurde; d. h. auch die Strafe für eine strafbare Versuchshandlung ist nach den Bestimmungen des § 53 M.St.G.B. zu erhöhen[3]).

Bezüglich der Strafbarkeit einer fahrlässigen Teilnahme ist festzustellen: die Teilnahmehandlung selbst muß vorsätzlich sein, jedoch kann gerade in dem

1) Ebenso v. Koppmann-Weigel, S. 219, 11, Rotermund, S. 121.

2) Ein freiwilliger Rücktritt des Untergebenen vom nicht beendigten Versuch macht nur diesen n. § 56 M.St.G.B. persönlich, nicht aber den Vorgesetzten straflos.

3) Ebenso v. Koppman-Weigel, S. 220, 14.

Fehlen des Bewußtseins der Vorgesetzteneigenschaft und in dem damit gegebenen fahrlässigen Verletzen der besonderen Pflichten als Vorgesetzter in vielen Fällen das Verschulden liegen, das eine höhere Strafe zweifellos rechtfertigt[1]).

3. Sonderbestimmungen des M.St.G.B. bezüglich der Anstiftung.

Einen maßgebenden Unterschied für die Beurteilung der Strafbarkeit von Delikten der Militärpersonen gegenüber den Bestimmungen des R.St.G.B. ergibt ferner noch der § 115 M.St.G.B.[2]). Nach dem gemeinen Strafrecht wird die Anstiftung zur Beihilfe bei der eigenen Straftat nicht als eine besondere Straftat, sondern als straflose Vortat der eigenen Tat angesehen. Diese Auffassung hat das Militärstrafrecht aus grundsätzlichen Rücksichten auf die militärischen Verhältnisse und Interessen nicht übernommen, soweit es sich um die besonderen Mittel des Vorgesetzten handelt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung auf den Untergebenen einzuwirken[3]). Die letztere Form der Anstiftung ist vielmehr aus dem Rahmen der im § 48

1) Ebenso Romen-Rissom, Seite 242f., v. Gronow-Sohl, S. 64, Lorenz-Haeger, S. 132.

2) § 115 M.St.G.B. sagt. „Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Täter od. als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt".

3) R.M.G. VIII, 247: „Der Täter kann nicht zugleich als Anstifter seines Gehilfen bestraft werden. Dagegen macht sich der Vorgesetzte, welcher als Täter bestraft wird, außerdem des Vegehens gegen § 115 M.St.G.B. in idealer Konkurrenz schuldig, wenn er durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlich. Stellung einen Untergebenen zur Beihilfe zur eigenen Tat angestiftet hat".

R.St.G.B. gegebenen Mittel herausgehoben und zu einem selbständigen militärischen Delikt gestaltet worden, das unter erhöhte Strafe gestellt wird ohne Rücksicht darauf, ob der Vorgesetzte selbst (mit) tätig war oder nur den Untergebenen zu der von ihm allein vollführten Tat angestiftet hat[1]). Dieses damit geschaffene militärische Delikt kann bei allen mit Strafe bedrohten Vergehen und Verbrechen (auch bei bürgerlichen) begangen werden.

Wenn der Täter z. B. einen Untergebenen zur Mitwirkung (als Mittäter oder als Gehilfen) bei einem gemeinen Diebstahl bestimmt hat, so liegt bei dem Vorgesetzten Vergehen gegen § 242 R.St.G.B. in Tateinheit[2]) mit dem militärischen Vergehen gegen § 115 M.St.G.B. vor. Diese Idealkonkurrenz zwischen § 115 M.St.G.B. und dem Gesetz, das die begangene Tat unter Strafe stellt, liegt auch dann vor, wenn der Untergebene die Tat allein ausführte, jedoch der Vorgesetzte als Täter zu bestrafen ist, da der Untergebene nur als Werkzeug benutzt[3]) wurde und wegen des mangelnden rechtswidrigen Vorsatzes straflos bleibt.

Falls eine solche Anstiftung[4]) eines Untergebenen

1) Ebenso Rittau, S. 161 ff.; Fusse, S. 139 ff.

2) Für die Bemessung der Strafe sind hier in vollem Umfang die Grundsätze des R.St.G.B. (§ 73) maßgebend; vgl. hierüber Rittau, S. 68. Bezüglich der Real- und Idealkonkurrenz ist im übrigen § 54 M.St.G.B. in sinngemäßer Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des R.St.G.B. (§§ 73 bis 79) maßgebend.

3) Also in den im § 6b Ziff. 3 (S. 29) angeführten Fällen.

4) Daneben ist der Fall d. straflosen Anstiftung zur Beihilfe bei der eigenen strafbaren Tat im Sinne des § 48 R.St.G.B. durchaus denkbar; z. B. Ein Unteroffizier, der einen Untergebenen durch die Drohung, er werde ihn wegen einer ihm zufällig bekannt geworden gemeinen Straftat desselben anzeigen, zur Beihilfe bei einem Einbruchdiebstahl in der Kantine bestimmt, ist wegen dieser Anstiftung nicht nach § 115 M.St.G.B. strafbar, da es sich bei dem angewandten Mittel

zu einer Uebertretung stattgefunden hat, ist in sinngemäßer Anwendung des § 53 M.St.G.B., der nur von der erhöhten Strafe für Verbrechen und Vergehen spricht, der Täter nicht nach § 115 M.St.G.B. strafbar, es gelten vielmehr in diesem Falle die allgemeinen Bestimmungen des R.St.G.B. über mittelbare Täterschaft und Anstiftung[1]).

Wenn z. B. der Beritführer zu einem Reiter seines Berittes sagt, „er solle doch einmal dafür sorgen, daß die von ihm versehenen Pferde besser im Futterzustand würden; die andere Eskadron habe ja genug Hafer in dem Futterboden, der doch gelegentlich der Stallwache, wenn die andere Eskadron gerade Außendienst habe, leicht zugänglich sei", so ist der Vorgesetzte, falls der Futtermitteldiebstahl ausgeführt wird[2]), wegen einfacher Anstiftung strafbar. Da in dieser Anstiftung die Verletzung einer Dienstpflicht gesehen werden muß, ist hier nach § 29 M.St.G.B[3]) Geldstrafe, die im § 370, 6 R.St.G.B. wahlweise mit Haft angedroht ist, ausgeschlossen. Es kommt also bei einem Antrag des Chefs der anderen Eskadron nur Bestrafung mit Arrest für den Unteroffizier in Frage.

nicht um einen Mißbrauch d. Dienstgewalt oder seiner dienstl. Stellung handelt. Bei der Beurteilung der Tat selbst ist jedoch gemäß § 55, 1 M.St.G.B. auf erhöhte Strafe gegen den Vorgesetzten zu erkennen.

3) Ebenso Rittau, a. a. O. S. 162.

1) Auch die Anstiftung zum strafbaren Versuch wäre nach § 48 R.St.G.B. strafbar; da jedoch der Versuch einer Uebertretung straflos ist, bleibt auch die Anstiftung zum versuchten Futtermitteldiebstahl gerichtlich straflos; eine Disziplinarbestrafung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2) § 29 M.St.G.B. bestimmt: „Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafen und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden"; vgl. hierüber Rittau, S. 40f.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Philipp; Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl.. Erlangen 1922.

Archiv für Militärrecht, von Heinrich Dietz, Bd. 3, 6, 7, Mannheim, Berlin und Leipzig 1912, 1916, 1917.

Atschimowitsch, Die militärischen Diebstähle und Unterschlagungen. Diss. Berlin 1908.

Deutsche Juristenzeitung 1912 ued 1914.

Dietz, Heinrich: Gesetz, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. August 1920, mit Ausführungsbestimmungen. Münster 1920.

— Heinrich: Handwörterbuch des Militärrechts. Rastatt 1912.

— Heinrich: Militärstrafrecht, Grundriß für Krieg u. Frieden. Rastatt 1916.

Eckstein, Ernst: Studien zur Lehre vom mtlitärischen Diebstahl, im Archiv für Militärrecht, Bd. 7.

Elsner v. Gronow und Sohl: Militärstrafrecht für Heer u. Marine des deutschen Reiches. Berlin 1906.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 59, 1926.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts Band 5 (1904) — Bd. 14 (1910) Stilke.

Finger, Richard: Das deutsche Militärstrafrecht und sein Verfahren. Berlin 1916.

Fusse, M.St.G.B. mit Erläuterungen. Stilkes Rechtsbibliothek. Berlin 1925.

Goltdammer-Klee: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 71. Bd., Berlin 1927.

Grebe, Friedrich: Die wichtigsten Sonderbestimmungen des M.St.G.B. München, Berlin u. Leipzig 1924.

Grünwald, Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts, im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1927.

Handbuch des Militärrechts, herausgegeben von Reichswehrministerium (Heer) mit Aenderungen bis 1928.

Hecker, Karl: Lehrbuch d. deutschen Militärstrafrechts. Stuttgart 1887.

Hellwig, Albert: Das M.St.G.B. und das Gesetz betr. Aufhebung der mil. Gerichtsbarkeit in der am 1. 1. 1922 geltenden Fassung. München 1922.

— Albert: Rechtsverhältnisse an der Munition, im Archiv für Militärrecht, Bd. 7, 1916.

Jahn, Fällt unter Diebstahl im Sinne des § 127 M.St.G.B. auch der Mundraub im Sinne v. § 370, 5 R.St.G.B., im Arch. für Mil. Recht, Bd. 6, 1916.

Justiz-Ministerialblatt für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege, 83. Jahrg. 1921.

Köhler, August: Deutsches Strafrecht. Leipzig 1917.

Kohler, Josef: Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts. Leipzig 1909.

v. Koppmann-Weigel: Kommentar zum M.St.G.B. München 1903.

Lelewer, Grundriß des Militärstrafrechts. Wien 1927.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch d. deutschen Strafrechts. Berlin und Leipzig 1927.

Lorenz-Haeger: Neueres Mil. Strafrecht. Berlin 1917.

Mayer, M. E.: Deutsches Militärstrafrecht. Leipzig 1907.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1912.

Motive zum Entwurf ein. Militär-Strafgesetzbuches. Berlin 1872.

Reichsgesetzblätter 1919—1928.

Rissom, Carl: Aenderungen des M.St.G.B., in der Deutschen Jur.-Zeitung 1914.

Rittau, Martin: M.St.G.B, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926 mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung d. Reichsmilitärgerichts und des Reichsgerichts in Strafsachen. Berlin 1926.

— Martin: Wehrgesetz vom 21. 3. 1921 in der Fassung d. Gesetzes vom 18. Juni 1921. Berlin 1924.

Rohland: Waldemar v.: Die soziologische Strafrechtslehre, eine Kritik. Leipzig 1911.

Romen und Rissom: Militärstragerichtsordnung, erläutert, 2. Au.fl Berlin 1918.

Romen und Rissom: Militärstrafgesetzbuch, Kommentar. Berlin 1918.

Rosenberg, Werner: Die Strafprozeßordnung f. d. Deutsche Reich vom 22. 3. 1924, 17. Aufl. Berlin 1927.

Rotermund, Georg: Die Bedeutung der Strafgesetznovelle vom 19. Juni 1912 für das M.St.G.B. in der Deutschen Juristen-Zeitung 1912.

— Georg: Kommentar zum M.St.G.B. f. d. Deutsche Reich. Hannover 1911.

v. Schlayer, Eine neue Novelle zum M.St.G.B., in der D. Juristen-Zeitung 1914.

Schmidt, Richard: Grundriß d. D. Strafrechts. Leipzig 1925.

— Walter: Die Strafgesetznovelle vom 19. Juni 1912 und ihre Beziehung zum M.St.G.B. Leipzig. Diss. 1919.

Semler, Paul: Wehrgesetz vom 23. 3. 1821, Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 8. Berlin 1921.

Weissenbach, Julius: Militärrechtliche Erörterungen, Heft 1. Berlin 1902.

Weigel, Dr. Gottlob: Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche München 1902.

Abkürzungen.

a. A.	= anderer Ansicht.
A.B.	= Ausführungsbestimmungen.
Archiv	= Archiv für Militärrecht von Heinrich Dietz (VII 58 = Bd. VI, Seite 158).
Art.	= Artikel.
B.G.B	= Bürgerliches Gesetzbuch.
D.J.Z.	= D.J.Z. Deutsche Juristen-Zeitung.
D.St.O.Heer	= Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer v. 18. 5. 1926.
E.G.	= Einführungsgesetz.
Entw.	= Entwurf.
Entsch.	= Entscheidung.
G.A.M.G.	= Gesetz, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsberkeit vom 17. August 1920.
G.Vereinf.Mil.strafr.	= Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 30. April 1926.
Hdw.B.	= Handwörterbuch.
H.Erg.Best.	= Heeresergänzungsbestimmungen vom 4. 6. 1921.
H.V.Bl.	= Heeresverordnungsblatt.
J.M.Bl.	= Preuß. Justiz-Ministerialblatt.
M.St.G.B.	= Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 6. 1926.
M.St.G.O.	= Militärstrafgesetzordnung.
Mot.(Motive)	= Begründung zum Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches.
Prüf.Erg.	= Prüfungsergebnisse des Reichsmilitärgerichts.
R.G.Entsch.	= Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen.
R.G.Bl.	= Reichsgesetzblatt.
R.M.G.	= Entscheidungen d. (ehem.) Reichsmilitärgerichts.
R.St.G.B.	= Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
R.Verf.	= Reichsverfassung vom 11. August 1919.
R.W.	= Reichswehr.

Rw.Hdb.	= Handbuch des Militärrechts, herausgegen vom Rw.Min.
Rw.Min.	= Reichswehrministerium.
s.	= siehe.
S.	= Seite.
St.P.O.	= Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. 3. 1924.
u.E.	= unseres Erachtens.
Verfg.	= Verfügung.
Vgl.	= Vergleiche.
Wehrges.	= Wehrgesetz vom 25. 3. 1921 in der Fassung d. Ges. vom 18. 6. 1921.
Ziff.	= Ziffer.